

**Die Frau
in der Politik und
im Beruf**

Herausgegeben vom Vorstand
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

I. Die Frau im geltenden Recht.

Das Recht der Frau in Staat und Beruf.

Die politische Befreiung der Frau.

Zehn Jahre sind es her, seit die Frau einzog in das deutsche Reichsparlament. Zehn Jahre, seitdem die deutsche Arbeiterklasse stürzte, was längst morsch und faul geworden war. Die gewaltige Umwälzung des November 1918 brachte auch der Frau das, worauf sie sich längst Anspruch erworben hatte, **das politische Bürgerrecht**. Die Zeit, da sie nur Objekt der Gesetzgebung war, ist für immer dahin. **Seit 1918 ist sie selbst Gesetzgeberin geworden**, entscheidet sie gemeinsam mit dem Mann über das Geschick des gesamten Volkes.

Fast ein Jahrhundert lang hat die Frau in Deutschland um die Eringung dieses Rechts gekämpft, doch sie konnte es erst erringen, als ihre Arbeitskraft zu einem unentbehrlichen Faktor im kapitalistischen Produktionsprozeß geworden war. Millionen von Frauen standen bereits in Werkstatt und Fabrik, als die herrschende Klasse ihren Anspruch auf Gleichberechtigung mit dem Manne noch immer abtat mit der Redensart „die Frau gehört ins Haus,“ nur der Mann habe das Recht, in der Öffentlichkeit zu wirken. Bis zum Jahre 1908 hatte die Frau nicht einmal das Recht, sich politisch zu organisieren und öffentlich politische Versammlungen zu besuchen. Auch das Wahlrecht besaß sie nicht; sie war gleichgestellt Unmündigen, Geisteskranken und Verbrechern, die ebenfalls nicht wählen durften. Nur eine einzige Partei, die **Sozialdemokratie**, stützte die Frauen in ihrem Kampf um die politische Gleichberechtigung, und forderte seit 1891 das gleiche Wahl- und Stimmrecht für alle Wahlen und Abstimmungen ohne Unterschied des Geschlechts. Die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen aber fanden bei den Männern und Frauen ihrer Klasse nur Hohn und Spott. Sie selbst waren weit davon entfernt, die gesellschaftlichen Zustände ändern zu wollen. Sie wollten vor allen Dingen das Recht auf gleiche Bildung und die Freigabe aller Berufe für die Frau. Für die politische Gleichberechtigung kämpfte nur eine ganz kleine Gruppe bürgerlicher Frauen, aber auch diese wollte nicht, wie die Sozialdemokratie, das gleiche Wahlrecht für alle, sondern nur die gleichen Vorrechte, wie sie die Männer ihrer Klasse besaßen.

Am 12. November 1918 verkündete die sozialdemokratische Volksregierung das gleiche politische Wahlrecht für Mann und Weib vom 20. Lebensjahre an. Die schwere Mitverantwortung, die der Krieg

Frauen auferlegt hatte, und ihr hierdurch stark gewachsenes Selbstbewußtsein ward zu einem gewaltigen Antrieb, dieses so teuer erkaufte Recht auch auszuüben. So kam es, daß die Wahlbeteiligung der Frauen zu der verfassungsgebenden Nationalversammlung dort, wo eine Feststellung durch eine nach Geschlechtern getrennte Stimmabgabe möglich war, größer war als die der Männer. Von 423 Abgeordneten, die am 19. Januar 1919 in die Nationalversammlung gewählt wurden, waren 41 oder 9,6 Proz. Frauen. Und von diesen 41 gehörten allein 21, also **über die Hälfte, der sozialdemokratischen Partei an**. Leider hielt diese Begeisterung der Frauen nicht an, und das so lang ersehnte Wahlrecht ward ihnen nicht zur Wahlpflicht. Auch die Zahl der weiblichen Abgeordneten ging herunter auf 32, allein 16 davon Vertreterinnen der Sozialdemokratie. Aus dieser Abnahme an der Wahlbeteiligung darf allerdings nicht gefolgert werden, daß den Frauen die nötige Reife zur Ausübung des höchsten Bürgerrechts fehle, und deshalb das Frauenwahlrecht wiederum eingeschränkt werden müsse, wie es die rechts stehenden Parteien wollen; es muß umgekehrt eine frühzeitige politische Schulung einsetzen, um der Frauenwelt die Bedeutung ihrer politischen Rechte klar zu machen.

Die Frau in der Verfassung.

Obgleich das Arbeitsgebiet im Parlament für die weiblichen Abgeordneten ein ganz neues Feld der Betätigung war, zeigt doch die **Verfassung einen starken Einfluß weiblicher Mitarbeit**. Sicher haben gerade die sozialdemokratischen Frauen die Weimarer Verfassung in mancher Richtung anders gewünscht, doch bedeutet sie gegenüber der Verfassung des deutschen Kaiserreichs einen gewaltigen Fortschritt.

Der weltanschauliche Gegensatz von rechts und links kam schon zum Ausdruck bei der Beratung des Artikels 22 der Verfassung, der allen über 20 Jahre alten Männern und Frauen das Wahlrecht verleiht. Hier war es die deutschnationale Frau Behm, die das 20. Lebensjahr insbesondere für junge Mädchen für viel zu früh hielt um zu wählen. Gerade sie, die Gründerin des christlichen Gewerkevereins deutscher Heimarbeiterinnen, muß wissen, wie schwer die arbeitende Jugend schon sehr viel früher für Hungerlöhne arbeitet, und daß in ihr das Interesse an der Gesetzgebung zum Zwecke der Verbesserung ihrer Lage erst dann voll erwachen konnte, als sie das Recht der Mitentscheidung über die Fassung der Gesetze erhielt.

Der heftigste Streit setzte ein bei den Verhandlungen über Artikel 109, nach welchem **Männer und Frauen „grundsätzlich“ dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben**. Die Unabhängige Sozialdemokratische Partei beantragte „grundsätzlich“ zu streichen, weil sie darin eine Einschränkung erblickte, und die Redner der bürgerlichen Parteien gaben dies auch zu, mit der Begründung, daß sie diese Einschränkung wollten, da auf privatrechtlichem Gebiet die Frau dem

Manne nicht gleich geachtet werden könne. Schließlich sei die Frau dem Mann auch gar nicht gleichgestellt, denn sie könne nicht mit der Waffe in der Hand das Vaterland verteidigen. Leben spenden gilt der bürgerlichen Gesellschaft also weniger als Leben vernichten.

Eine neue Wertung läßt die Verfassung der **Familie** zuteil werden. Artikel 119 besagt:

„Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Diese beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. Die **Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie** ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.“

Bis jetzt hat die deutsche Republik von diesem Versprechen der Förderung des Familienlebens noch wenig Gebrauch gemacht. Die erste Vorbedingung eines gesunden und glücklichen Familienlebens wie der Erhaltung und Vermehrung der Nation sind gesunde Wohnungen. Gerade auf diesem Gebiet hat insbesondere die Bürgerblockregierung des letzten Jahres völlig versagt (s. S. 66).

Auch den kinderreichen Familien ist die versprochene Fürsorge nur in sehr unvollkommenem Maße zuteil geworden, und der Schutz der Mutterschaft erstreckte sich ausschließlich auf Wochenhilfe und Wochenfürsorge (s. S. 25). Unter Mutterschaft will die bürgerliche Gesellschaft allerdings nur die standesamtlich geheiligte verstanden wissen. Mit dieser Auffassung im Einklang steht die Nichterfüllung des Artikel 121, der den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung zu schaffende gleiche Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung verspricht wie den ehelichen.

Handelt es sich in den hier genannten Artikeln um noch immer nicht erfüllte Versprechungen, so bei dem Artikel 128 um viel Schlimmeres: Artikel 128 der Verfassung verspricht: **alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Beschäftigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Beamten zuzulassen. Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt**. Diese Bestimmung wurde aufgehoben durch die Verordnung über den Personalabbau vom 27. Oktober 1923, die ein Ausnahmegesetz gegen die verheiratete Beamtin darstellt. Diese gilt durch die Heirat ohne weiteres als „versorgt“ und kann entlassen werden. Das gilt ebenso für weibliche Staatsangestellte wie für Lehrerinnen. Nach dieser Auffassung entscheidet bei Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften nicht die Tüchtigkeit und Eignung, sondern Familienstand und Geschlecht. Darum ist diese Verordnung ein Ausnahmegesetz gegen die verheiratete Frau, die nicht, wie versprochen, genau so behandelt wird wie der männliche Staatsbürger, und ist darum ein offener Bruch der Verfassung.

Die bürgerliche Reichstagsmehrheit hat es verschuldet, daß bis heute die Verfassung den Frauen nicht gab, was sie ihnen versprach. Daran sind die Frauen auch nicht unschuldig, denn sie sind es gewesen, die diese Reaktionäre in den Reichstag schickten. Doch der Augenblick, die bisherigen Fehler gut zu machen, ist gekommen. Wer den Fortschritt will, wer die wahre Gleichberechtigung der Frau will, der wählt bei den bevorstehenden Wahlen **sozialdemokratisch!**

Die Frau als Schöffin und Geschworene.

Die bürgerlichen Parteien wollten aus der grundsätzlichen Gleichberechtigung eine tatsächliche durchaus nicht machen. Erst nach jahrelangen Kämpfen gelang es, die Zulassung der Frauen zu allen Ämtern und Berufen der Justizpflege durchzusetzen. Schon am 2. März 1921 hatten die sozialdemokratischen Parteien bei der Beratung des Gesetzentwurfs zur Entlastung der Gerichte die **Zulassung der Frauen zu den Ehrenämtern als Schöffen und Geschworene gefordert**. Der Antrag wurde damals gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Parteien und der Kommunisten abgelehnt, mit der fadenscheinigen Begründung, „man werde der großen Bedeutung dieser Frage nicht gerecht, wenn man sie so nebenbei löse.“ Das wurde aber nicht nur etwa von rechtsstehenden Männern, sondern **auch von den Frauen der Rechtsparteien** gesagt. Und als sich bei der zweiten Lesung des Gesetzes trotz dieses Widerstandes eine Mehrheit für die Zulassung der Frauen fand, setzte die vereinigte Reaktion, ihre weiblichen Abgeordneten mit einbegriffen, alles daran, den Antrag zuletzt doch zu Fall zu bringen, was ihr auch gelang. Demokraten, Zentrum und ausgesprochene Rechtsparteien vereinigten sich zur Fernhaltung der Frauen von diesen Ämtern. Ihre sehr dürftigen Begründungen, daß Frauen, die vor einer Entbindung stehen oder kleine Kinder zu versorgen haben, oder als Hebammen, für diese Ämter untauglich seien, oder aber, daß es Delikte gäbe, deren gemeinsame Erörterung dem sittlichen Empfinden der Frauen und Männer widersprechen würde, brachte die Streichung in der dritten Lesung zuwege. Als endlich im April 1922 der Gesetzentwurf über die Zulassung der Frauen als Schöffen und Geschworene im Reichstag zur Verhandlung kam, war inzwischen der Sozialdemokrat Radbruch Justizminister geworden; jetzt war seine Annahme gesichert, doch setzten die bürgerlichen Parteien in letzter Stunde ihren **Verfälscherungsantrag** durch, daß „**mindestens ein Schöffe ein Mann sein muß.**“ Trotz des **Widerspruchs der Sozialdemokratie, die mit Recht darauf verwies, daß die natürliche Ergänzung dieses Antrags lauten mußte, mindestens ein Schöffe muß eine Frau sein,** gelangte dieser die Frauen herabsetzende Antrag zur Annahme. Mit diesem Gesetz war **endlich die einseitige Rechtsprechung durch den Mann gebrochen**. Auch dieser neuen Pflicht haben sich die Frauen — entgegen allen Prophezeiungen fortschrittsfeindlicher Parteien — durchaus gewachsen gezeigt.

Die Frau als Anwalt und Richter.

Nachdem die Frauen als Laienrichter zugelassen waren, konnte ihnen das Recht der Zulassung zum Berufsrichtertum nicht länger verweigert werden. Zwar wiederholten sich bei der Erörterung des vom sozialdemokratischen Justizminister Radbruch vorgelegten Gesetzentwurfs über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege dieselben Debatten, wie bei ihrer Zulassung zum Laienrichtertum, aber schließlich erwiesen sich die reaktionären Gegen Gründe hier so wenig stichhaltig wie dort. Im Grunde waren sie alle diktiert von der **Furcht vor der weiblichen Konkurrenz**. Am 1. Juni 1922 wurde das Gesetz angenommen, und seitdem können Frauen Richter, Handelsrichter, Amtsanwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher werden. Dem Proletariat aber bleibt diese Laufbahn so gut wie verschlossen, da sie eine siebenjährige Ausbildungszeit voraussetzt.

Das Recht der Frau in der Ehe.

Die Frau im Familienrecht.

Nach der Verfassung ist die Ehe die Grundlage des Familienlebens und steht unter ihrem Schutz. Da sie nach Artikel 119 Abs. 1 auf „der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter beruht“, hätte in diesen neun Jahren seit Annahme der Verfassung mindestens ein Anfang gemacht werden müssen, diesem Artikel Rechnung zu tragen, und das aus dem Jahre 1896 stammende Bürgerliche Gesetzbuch entsprechend abzuändern. An Anregungen hierzu hat es nicht gefehlt. Leider ist aber der Reichstag über deren Erörterung nicht hinausgekommen. Je nach der mehr oder minder reaktionären Einstellung des jeweiligen Justizministers wurden bisher alle Forderungen auf Aenderung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Ehescheidung, Recht des unehelichen Kindes, Staatsangehörigkeit der Frau und des ehelichen Güterrechts entweder als zur Entscheidung noch nicht reif erklärt oder gänzlich abgelehnt. Nur dem jahrelangen Drängen der Sozialdemokratie im Reichstag ist es zu danken, daß endlich im verfloßenen Winter der Rechtsausschuß die zur Ehescheidungsreform vorliegenden Anträge eingehend behandelte, allerdings ohne die Beratungen beenden zu können.

Ehezerrüttung als Scheidungsgrund.

Nach dem heute geltenden Ehescheidungsrecht ist eine Scheidung der Ehe möglich bei Verschulden eines Ehegatten; doch kann auch bei unheilbarer Geisteskrankheit Scheidung begehrt werden. Liegt keiner der absoluten Scheidungsgründe, Ehebruch, Lebensnachstellung, böswilliges Verlassen vor, so kann die Ehe nach § 1568 nur geschieden werden, wenn der beklagte Ehegatte durch eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten

eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.

Die Notwendigkeit einer Erweiterung des Ehescheidungsrechts wurde im Reichstag nicht nur von den Sozialdemokraten und Demokraten, sondern auch von dem bekannten deutschvolksparteilichen Strafrechtslehrer Dr. Kahl grundsätzlich als berechtigt anerkannt. Er selbst führte im Rechtsausschuß eine Reihe von Gründen an für eine schuldlose Ehe-zerrüttung, die bis heute als Scheidungsgrund nicht gilt:

1. Wenn eine Ehe geschlossen wird, ohne daß die Eheschließenden ihre beiderseitigen **Eigenschaften und Lebensbedingungen genügend kennen**, ohne daß ihnen deshalb der Vorwurf des Leichtsinns oder der Fahrlässigkeit gemacht werden könnte. Solche Ehen wurden hauptsächlich während und nach der Kriegszeit geschlossen, objektiv übereilt, ohne daß den einen oder anderen Teil ein Schuldvorwurf treffen könnte.

2. Beim täglichen Zusammenleben in der Ehe hat sich die **Gegensätzlichkeit der Charaktere und Temperamente** derart gesteigert, daß auch der redlichste Wille, sie auszugleichen, nicht ausreicht.

3. Aus der **Verschiedenheit der Konfessionen** oder der Weltanschauung der Ehegatten können sich schwere Konflikte entwickeln; die Verständigung wird unmöglich. Beide Teile stehen sich von tiefstem sittlichen Empfinden erfüllt gegenüber, ohne zueinander finden zu können.

4. **Äußere Umstände**, wie Verarmung, Krankheiten und ähnliches haben die Bedingungen einer körperlichen und geistigen Lebensgemeinschaft hoffnungslos zerstört.

Eine weitere Hauptgruppe objektiver Ehe-zerrüttung bilden die Ehen, in denen bei einem der Ehegatten eine **psychopathische Zwischenstufe** sich festgesetzt hat, die die Grenzen der gesunden und geistig normalen Veranlagung längst überschritten, auf der anderen Seite die Höhe einer geistigen Erkrankung noch nicht erreicht haben und auch nicht erreichen werden. Zustände, deren Äußerungen den Sinn der Ehe aufheben und ihre Fortsetzung zur stündlichen Qual gestalten.

Aber die traurigsten aller Fälle sind diejenigen, bei denen der Scheidungsprozeß verloren ging wegen ungenügender Schuldbeweise. Durch Abweisung der Ehescheidungsklage ist die gegenseitige Abneigung eher noch verstärkt und die Fortsetzung einer wirklichen Lebensgemeinschaft erst recht unmöglich geworden.

Die Ehescheidungsreform.

Aus diesen Gründen hat die Sozialdemokratie schon im Jahre 1925 den Antrag gestellt, dem § 1568 folgende Fassung zu geben:

„Ein Ehegatte kann auf Ehescheidung klagen, wenn eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses oder eine solche Abneigung des einen Ehegatten gegen den anderen besteht, daß einem oder beiden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.“

Nachdem aber bei bisheriger Zusammenfassung des Reichstags keinerlei Aussicht auf Annahme dieses Antrags bestand, wurde schließlich, um wenigstens etwas zu erreichen, ein Antrag gemeinsam eingebracht von Sozialdemokraten, Demokraten, Wirtschaftspartei und Dr. Kahl von der Deutschen Volkspartei, dem Bürgerlichen Gesetzbuch folgenden neuen § 1568a hinzuzufügen (Nr. 472, 13. Ausschuß):

(1) Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn aus einem anderen Grunde eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß eine dem Wesen der Ehe entsprechende Fortsetzung der Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann, und wenn infolge der Zerrüttung die Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem Jahre vor Erhebung der Klage nicht mehr besteht.

(2) Das Recht eines Ehegatten auf Scheidung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn er selbst einen Scheidungsgrund gegeben hat oder anderweit die Zerrüttung der Ehe vorwiegend durch sein schuldhaftes Verhalten herbeigeführt worden ist.

(3) Jeder Ehegatte kann ferner auf Scheidung klagen, wenn die Ehegatten im beiderseitigen Einverständnis mindestens fünf Jahre völlig getrennt voneinander gelebt haben. Wenn diese Voraussetzungen zur Zeit der Erhebung der Klage vorliegen, kann die Scheidung aus den §§ 1565 bis 1568 nicht begehrt werden.

(4) Die Scheidung wird in allen Fällen erst ausgesprochen, wenn die Ehegatten sich über ihre gegenseitige Unterhaltspflicht und über die Sorge für die Person der gemeinsamen Kinder geeinigt haben. Kommt die Vereinbarung nicht zustande, so wird die Regelung durch das Urteil ersetzt.

Neu bringt dieser Paragraph ein **Recht auf Ehescheidung** für die Fälle, in denen keiner der Ehegatten dem anderen einen Vorwurf machen kann. Die zahlreichen Fälle, in denen Ehegatten Jahrzehnte voneinander getrennt leben, ohne geschieden werden zu können, vermögen nunmehr eine friedliche Lösung zu finden.

Die Gegner der Erleichterung der Ehescheidung, suchen sie zu discreditieren, indem sie die **Frauen** zum Widerstand gegen die Vorlage aufpeitschen, mit der Behauptung, daß sie und ihre Kinder schutzlos dastünden, und ihrer Unterhaltungsansprüche beraubt würden, wenn die Ehescheidung erleichtert werde. Sie wollen nicht sehen, daß nach § 1568a (4) die Scheidung überhaupt erst dann für zulässig erklärt wird, wenn die Frage der Unterhaltungspflicht vorher geregelt ist.

Weiter wird in dem erwähnten gemeinsamen Antrag gefordert, § 1569 wie folgt zu fassen:

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn infolge einer Geisteskrankheit oder krankhafter Geisteszustände des einen Ehegatten die Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten ausgeschlossen ist.

Nach dem heute geltenden Gesetz ist die Ehe wegen Geisteskrankheit erst dann lösbar, wenn die Krankheit während der Ehe **mindestens drei Jahre** gedauert hat. Von „krankhaften Geisteszuständen“ ist in dem jetzt geltenden Paragraphen überhaupt nicht die Rede. Diesem unerträglichen Zustande ein Ende zu bereiten, soll dieser Antrag auf Abänderung des § 1569 dienen.

Weil bei Annahme des § 1568a und der beantragten Aenderung von § 1569 geschieden werden kann ohne Verschuldung der Ehegatten, mußte die Frage der Unterhaltspflicht neu geregelt werden. Daher fordert der obige Antrag auch einen neuen § 1579a einzufügen:

Ist keiner der Ehegatten für schuldig erklärt, so sind die Ehegatten gegenseitig zum Unterhalt nach Maßgabe der Billigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse, verpflichtet.

Bei Annahme dieses Antrags hätte das Gericht nach freiem Ermessen nach Maßgabe der Verhältnisse zu entscheiden, welcher Teil dem anderen Unterhalt zu gewähren hat und in welchem Umfang. Dementsprechend wurde beantragt, § 1583 zu streichen, welcher bei einer wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten ausgesprochenen Scheidung den anderen Ehegatten verpflichtet, ihm den Unterhalt zu gewähren.

Leider engte der Rechtsauschuß diese den Sozialdemokraten nicht weit genug gehende Ehescheidungsreform noch mehr ein. Absatz 3 des neuen § 1568a wurde wieder gestrichen, ebenso die Worte „oder krankhafte Geisteszustände“ in § 1569 und § 1579a wurde gänzlich abgelehnt.

Die Stellung der bürgerlichen Parteien zur Ehescheidungsreform ist durchaus uneinheitlich. Zentrum und Deutschnationale, insbesondere ihre weiblichen Abgeordneten, lehnen jede **Erleichterung der Ehescheidung grundsätzlich ab**. Sie machen es sich mit der Begründung sehr leicht: die **deutschnationale** Frau von Sperber redet davon, daß durch die Erleichterung der Ehescheidung die Ehe ihren bisherigen Charakter „eines sittlichen Ewigkeitswertes zugunsten eines Zeitverhältnisses verliere“. **F r a u W e b e r** vom Zentrum befürchtet, daß „das letzte große Ziel der Menschheit geschädigt werden könne“! Daß eine zerrüttete Ehe nicht nur den Ehegatten selbst, sondern auch den Kindern das Leben zur Hölle macht, zur Lüge und noch Schlimmerem zwingt, wird von diesen Hütern der Sittlichkeit trotz aller Gegenbeweise noch immer verneint.

Die **Sozialdemokratie** beantragte ferner die Streichung desjenigen Paragraphen (§ 1312 BGB.), bei der Ehe verbotet zwischen

einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er nach den Feststellungen im Scheidungsurteil die Ehe gebrochen hat. Zwar kann schon jetzt von dieser Vorschrift Befreiung bewilligt werden, doch hat sie vielfach zu Erpressungen geführt, ohne daß ihr eigentlicher Zweck, die legitime Ehe zu schützen, erreicht wurde.

Ebenso wenig wird der Ehebruch verhindert durch den Paragraphen (§ 172 des Strafgesetzbuches), nach welchem der Ehebruch der zur Scheidung geführt hat, auf Antrag des Klägers bestraft werden kann. In dem jetzt zur Beratung vorliegenden Strafgesetzentwurf wird dieses reaktionäre Gesetz nicht nur nicht beseitigt, sondern noch verschärft durch Erhöhung der Strafe von sechs Monaten auf ein Jahr Gefängnis.

Der Bürgerblock sucht mit aller Macht die Beratung der Ehescheidungsreform in dem sich auflösenden Reichstag zu verhindern. Gelingt ihm das, dann müssen die Frauen selbst eine so starke Sozialdemokratie in den neuen Reichstag entsenden, daß eine weitergehende Ehescheidungsreform erreicht wird, als die vorliegende.

Rückständiges Ehegüterrecht.

Artikel 119 der Verfassung (f. S. 5) muß im **ehelichen Güterrecht** wie im **Ehepersonenrecht** durch Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuches endlich verwirklicht werden. § 1363 unterwirft das Vermögen der Frau durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt. Dieses Gesetz entspricht nicht mehr einer Zeit, in der die Frau durch ihre Arbeit sich selbst längst mündig gesprochen hat, wenn das auch von Gesellschaftsschichten, die noch im Geiste vergangener Jahrhunderte leben, geleugnet wird. Ein unserer Zeit entsprechendes eheliches Güterrecht muß von dem Gedanken ausgehen, daß die Ehe keinen Einfluß auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse ausüben darf, d. h. **jedem Ehegatten muß das selbständige Verfügungsrecht über sein eingebrachtes wie während der Ehe erworbenes Vermögen verbleiben**.

In den wenigsten Fällen vereinbaren die Eheschließenden einen Gütertrennungsvertrag. Liegt ein solcher nicht vor, so bedarf die Ehefrau zu einer Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Ehemannes. Solange diese Bevormundung der Frau durch den Mann gesetzlich aufrechterhalten wird, bleibt sie vom Mann wirtschaftlich abhängig und sozial unfrei. Das werden die meisten erst gewahr bei Ehezerwürfnissen oder in Zeiten der Not.

Das **Familienrecht** ist gleichfalls abänderungsbedürftig. Ein eheliches Kind bedarf zur Eheschließung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nach § 1305 BGB. der **Einwilligung des Vaters**, das der ehelichen Mutter nur dann, wenn der Vater gestorben oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nicht zustehen oder wenn er u. a. 3^o Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist.

Das Recht des ehelichen Kindes.

Als das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) im Jahre 1896 nach mehr als 20jähriger Arbeit im Reichstag angenommen wurde, entsprach es schon nicht mehr der in diesem Zeitraum stark gewandelten sozialen Stellung der Frau. In diesen Jahrzehnten waren Millionen von Frauen in das Erwerbsleben eingetreten und wirtschaftlich selbständige Menschen geworden. Aber im BGB. erscheint die Frau nach wie vor als unfähig, selbständig zu denken und zu handeln, als ob nur der Mann dazu in der Lage sei. Die Weimarer Verfassung versuchte, diese patriarchalische Auffassung zu reformieren, indem sie die **Gleichberechtigung der Frau als Staatsbürger** anerkannte und in den bereits genannten Artikeln 109 und 119 festlegte. Inzwischen sind neun Jahre vergangen, und das alte Unrecht besteht fort. Die **Mutter**, die das Kind empfängt, trägt, unter Schmerzen gebärt, nährt und pflegt, es von der Stunde seiner Geburt an in allen seinen Regungen beobachtet und daher oftmals viel besser kennt als der Vater, **hat nach dem geltenden Gesetz keine elterliche Gewalt**. Das widerspricht nicht nur der Ehe im Sinne einer höheren Lebensgemeinschaft von Mann und Weib, es drückt auch der Mutter gegenüber Vater und Kind den **Stempel der Minderwertigkeit** auf.

Von Gesetz wegen brauchte die Mutter überhaupt nicht vorhanden zu sein, denn nach heutigem Recht hat der **Vater allein die elterliche Gewalt**. Der Vater allein ist berechtigt, das Kind gesetzlich zu vertreten, Prozesse für das Kind zu führen, Lehrverträge für es abzuschließen usw. Nur wenn der Vater sein Recht mißbraucht, kann die Mutter beim Vormundschaftsgericht beantragen, daß ihm gemäß § 1666 BGB. die Sorge für die Person des Kindes entzogen wird. Ehe sich aber eine erwerbstätige Frau entschließt, diesen zeitraubenden Instanzenweg zu beschreiten, wobei die Aussicht auf Erfolg noch sehr zweifelhaft ist, muß es schon ganz schlimm kommen. Die wenigen an die Öffentlichkeit dringenden Gerichtsverhandlungen über Kindesmißhandlung durch brutale oder betrunkene Väter zeigen, wie schwer eine Mutter sich entschließt, gegen den Vater ihrer Kinder vorzugehen. **Noch rechtloser** als in wählender Ehe steht die **Mutter bei geschiedener Ehe** da. Nach heutigem Recht erhält zwar der schuldlose Ehegatte die Sorge für die Person des Kindes, aber der **für schuldig erklärte Mann behält im übrigen die elterliche Gewalt**. Da er gesetzlicher Vertreter des Kindes bleibt, kann er weiter allein bestimmen, ob und welcher Lehrvertrag abgeschlossen, ob ein Prozeß für das Kind geführt wird. Ihm bleibt auch der Mißbrauch an einem etwa vorhandenen Vermögen des Kindes. Er allein erteilt die zur Eheschließung des minderjährigen Kindes erforderliche elterliche Einwilligung.

Wie oben nachgewiesen wurde, erstrebt die Sozialdemokratie eine Ehescheidungsreform, die neben das Verschuldungsprinzip das Zerüttungsprinzip als Scheidungsgrund setzt. Das würde auch eine

Menderung des heutigen Zustandes herbeiführen, nach welchem dem für schuldig erklärte Teil das Recht auf Erziehung des Kindes genommen wird. Dieser kann zur Kindererziehung vielleicht geeigneter sein als der schuldlose Teil.

Auch noch in anderer Richtung mißt das bürgerliche Recht **Vater und Mutter als Eltern mit verschiedenen Mäßen**. Es wird oftmals zweckmäßig sein, demjenigen der geschiedenen Ehegatten, der das Personensorgerecht erhält, einen **Beistand** zu bestellen. Nach heutigem Recht kann aber nur der Mutter, nicht dem Vater ein Beistand beigeordnet werden. Diese Bestellung muß insbesondere erfolgen, wenn der Vater sie testamentarisch anordnet. Die Mutter jedoch hat nicht einmal das Recht, lehtwillig zu bestimmen, daß dem Vater ein Beistand beigeordnet werde, auch wenn sein bisheriges Verhalten einen solchen äußerst wünschenswert erscheinen läßt. Bei **Wiederverheiratung** verliert die Mutter das Recht der elterlichen Gewalt, die sie nach dem Tode des Vaters besaß. **Nicht so der Vater**, der auch bei seiner Wiederverheiratung die volle elterliche Gewalt über die Kinder aus einer früheren Ehe behält.

Um Kinder aus einer früheren Ehe bei Wiederverheiratung eines Elternteils vor Leiden zu schützen, wäre es Sache des Vormundschaftsgerichts, in **jedem Fall** zu prüfen, ob nicht die Bestellung eines Beistandes erforderlich ist, um die Rechte der Kinder gegenüber Stiefvater oder Stiefmutter wahrzunehmen.

Die Sozialdemokratie fordert: **während bestehender Ehe soll entsprechend der Verfassung die elterliche Gewalt beiden Ehegatten gemeinschaftlich zustehen** und gemeinschaftlich von ihnen ausgeübt werden. Bei unlöslichen Meinungsverschiedenheiten soll auf Antrag eines Ehegatten das Vormundschaftsgericht entscheiden.

Die Regelung der Frage der elterlichen Gewalt bei **geschiedener Ehe** sollte erfolgen durch **Entscheidung des Vormundschaftsgerichts**, das nicht lediglich nach dem Schuldigspruch des Ehescheidungsurteils, sondern vor allem nach der Eignung der Ehegatten zum Erzieher der Kinder die Entscheidung treffen müßte.

Das Recht des unehelichen Kindes.

„Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ So verheißt Artikel 121 der Verfassung. Doch die bürgerlichen Parteien des Reichstags wollen von einer Erfüllung dieses Versprechens nichts wissen. Als im Jahre 1921 (!), also vor sieben Jahren, die sozialdemokratische Fraktion die Anfrage an die Reichsregierung richtete, was sie bisher getan habe, um diesen Verfassungsbestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch Geltung zu verschaffen, antwortete der damalige Reichsjustizminister, ... daß er den

Landesregierungen „Grundzüge einer gesetzlichen Neuregelung dieses Rechtsgebietes mit der Bitte um Stellungnahme“ habe zugehen lassen, und daß der Gesetzentwurf zurzeit — am 1. Juli 1921 — im Reichsjustizministerium „einer umfassenden Durchsicht und Ueberarbeitung unterzogen werde“. . . Die Vorlegung eines entsprechenden Entwurfs an den Reichsrat sei in nächster Zeit (!) zu erwarten. Diese „nächste Zeit“ ist unter den bürgerlichen Regierungen nie gekommen. Unter der Ministerschaft des Sozialdemokraten *K a d b r u c h* wurde ein Referentenentwurf ausgearbeitet, doch gelang es den Reaktionären, seine Beratung zu verhindern. Seit Jahren fordert die Sozialdemokratie, daß **das uneheliche Kind wie in den nordischen Ländern so auch in Deutschland dem ehelichen gleichgestellt werde**. Ist doch die uneheliche Geburt eines Kindes häufig die Folge eines Notzustandes bei den Eltern. Sei es, daß sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht heiraten können — zu geringes Einkommen, Furcht der Frau, durch Heirat ihre Stellung zu verlieren, Wohnungsnot, oder eine bestehende Ehe kann nicht gelöst werden u. a. m. —, **keinesfalls darf das Kind für seine uneheliche Geburt gestraft werden**.

Das uneheliche Kind muß die **rechtl. Stellung eines ehelichen Kindes** erhalten. Es soll das Recht auf **Führung des Vaternamens** von sich aus beantragen können; wenn die Mutter heiratet, soll es berechtigt sein, den Namen des Stiefvaters zu führen, falls dieser entsprechenden Antrag stellt. Die uneheliche Mutter soll, wenn sie heiratet, die Sorge für die Person des Kindes behalten. Doch soll der Vater mit dem Kinde verkehren dürfen und, wenn es im Interesse des Kindes liegt, die elterliche Gewalt gemeinsam mit der Mutter ausüben können.

Vor allen Dingen muß endlich der im höchsten Grade unmoralische und heuchlerische Zustand beseitigt werden, der den Vater nach § 1708 BGB. verpflichtet, dem **Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Lebensunterhalt zu gewähren**. Er kann noch so reich sein, er braucht doch nur lächerlich geringe Alimente zu zahlen, weil das Einkommen der Mutter ein geringes ist. Die Sozialdemokratie fordert, daß die Vermögensverhältnisse nicht nur der Kindesmutter, sondern auch des Kindesvaters in Betracht zu ziehen sind und die **Unterhaltspflicht geregelt werden muß nach der Leistungsfähigkeit des Vaters**. Auch soll sich der Vater von der Unterhaltspflicht gegen sein uneheliches Kind nicht mehr drücken können durch den Nachweis, daß in der Empfängniszeit noch ein anderer Mann der Mutter beigewohnt hat. Wenn die Vaterschaft nicht einwandfrei festgestellt werden kann, müssen alle, die der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt haben, als **Gesamtschuldner** haften.

Auch bleibt noch der Paragraph zu beseitigen, dem man anmerkt, daß er von Männern für Männer geschaffen wurde: der § 1589 Absatz 2, der lautet: **Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als ver-**

wandt. Durch diese Bestimmung wird das uneheliche Kind um sein Erbrecht gebracht. Das entspricht alter bürgerlicher Herrenmoral, die alle Schuld abwälzt auf die Frau und das unschuldige Kind. Nur das im standesamtlich geheiligten Ehebett gezeugte Kind ist **erbberechtigt**. Das uneheliche Kind, das Kind der Liebe, hat, wenn der Vater stirbt, bevor es das 16. Lebensjahr erreicht hat, lediglich die Fortzahlung der bisher gezahlten Alimente zu verlangen. Nicht wie die Frommen im Lande will die Sozialdemokratie das Kind für seine uneheliche Geburt bestrafen, indem sie es vom Rechte, seinen Vater zu beerben, ausschließt. Sie fordert im Gegenteil, daß dem **unehelichen Kinde genau das gleiche Erbrecht zustehe wie dem ehelichen**.

Die religiöse Erziehung des Kindes.

Nur auf einem Gebiet ist die Gleichberechtigung beider Elternteile bereits Tatsache geworden: auf dem der **religiösen Erziehung des Kindes**. Diese unterstand bis 15. Juli 1921, dem Tage des Inkrafttretens des jetzt geltenden Gesetzes, landesrechtlichen Bestimmungen aus den Jahren 1779, 1794, 1803, 1806 und 1825. Zum ersten und leider bis jetzt einzigen Male ward der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Eltern anerkannt durch den § 2 Absatz 2 des Gesetzes, der lautet:

„Es kann während bestehender Ehe **von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen** bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen . . . werden soll.“

Dieses Gesetz ist ganz besonders wichtig für Mütter, die bei Abmeldung ihrer Kinder vom Religionsunterricht oder deren Anmeldung zur weltlichen Schule gemeinsam mit dem Vater ihre **schriftliche Zustimmung** geben müssen. Die Unterschrift nur eines Elternteils genügt nicht, insbesondere den Kreisen nicht, die sonst von der Gleichberechtigung der Frau gar nicht soviel wissen wollen. Mögen die Mütter endlich ihren Kindern helfen, sich zu geistig freien, selbständig denkenden Menschen zu entwickeln.

Die Frau auf der Anflagebank.

Der Abtreibungsparagraph.

In den letzten 30 Jahren steht Deutschlands Bevölkerungsbewegung im Zeichen des **Geburtenrückganges**. Die bürgerlichen Gesellschaftsschichten suchen ihn zu erklären mit „Verantwortungslosigkeit“ und „Bequemlichkeitsucht“ der Frauen, ihren mangelnden Willen zum Kinde. Für den Rückgang der Geburten sind aber in der Hauptsache **soziale und wirtschaftliche Ursachen** maßgeblich. Die kapitalistische Wirtschaft sichert niemals des arbeitenden Menschen Existenz; jeden Tag kann er brotlos

werden. Diese Unsicherheit seiner Zukunft, die Schwierigkeit der Kinder-
aufzucht, verschärft durch zu geringes Einkommen, durch Wohnungsnot
und durch den Zwang zur Erwerbsarbeit für heute 11 Millionen Frauen
rechtfertigen wahrlich das Bestreben des Proletariats, seine Kinderzahl
klein zu halten.

Aber genau wie das kaiserliche Deutschland braucht die bürgerliche
Republik ein Heer von Arbeitslosen, um die Löhne niedrig zu halten,
und eine andere noch größere Armee, um sie im nächsten Krieg als
Kanonenfutter zu verwenden. Das ist der wahre Grund des heuchle-
rischen Jammers über den Geburtenrückgang, und darum ahndet die
bürgerliche Gesellschaft Abtreibung und Kindesötung noch immer mit
schwerster Strafe.

Das bestehende Strafgesetz aus dem Jahre 1870 sah in den Straf-
bestimmungen über die Abtreibung geradezu barbarische Strafen vor.
§ 218 bedrohte eine Schwangere, die ihre Frucht vorsätzlich abtrieb oder
im Mutterleib tötete, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei Vorhanden-
sein mildernder Umstände Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten.
Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wurde nach § 219 bestraft, wer einer
Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hatte, gegen
Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beige-
bracht hatte. Wer aber ohne Wissen oder Willen der Schwangeren vor-
sätzlich abtrieb oder tötete, wurde nach § 220 mit mindestens zwei Jahren
Zuchthaus, bei Verursachung des Todes der Schwangeren nicht unter
zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft.

Milderung des § 218.

Nach jahrelangen Kämpfen im Reichstag gelang es der Sozialdemo-
kratie endlich, ein menschlicheres Gesetz durchzusetzen. An Stelle von
§§ 218, 219, 220 trat folgender neuer § 218:

„Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung
tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Ge-
fängnis bestraft.

Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib
oder durch Abtreibung tötet.

Der Versuch ist strafbar.

Wer die in Absatz 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der
Schwangeren oder gewerbmäßig begeht, wird mit Zuchthaus be-
straft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel
oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbmäßig verschafft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht
unter drei Monaten ein.

Das Gesetz trat am 18. Mai 1926 in Kraft, und wenn es auch noch
weit zurückbleibt hinter dem, was die Sozialdemokraten durch ihre weib-
lichen Abgeordneten im Reichstag forderten, so bedeutet es immerhin

einen Fortschritt. (Kein Zuchthaus mehr, geringere Mindeststrafe.)
Führend im Widerstand gegen weitere Strafmilderung war das
Zentrum; Deutschnationale, Deutsche Volkspartei, Bayerische Volkspartei
und Wirtschaftliche Vereinigung leisteten ihm treu reaktionäre Gefolgs-
schaft.

Der neue Strafgesetzentwurf, der zurzeit dem Reichstag zur Beratung
vorliegt, bringt leider keine wesentliche Verbesserung des § 218, nur
eine Milderung, dahingehend, daß in besonders leichten Fällen das Ge-
richt von einer Strafe absehen kann (nicht muß!).

Dieser sogenannte Abtreibungsparagraph wirkt sich als Ausnahme-
gesetz gegen die unbemittelten Volksschichten aus. Die wohlhabende Frau
kommt mit diesem Gesetz kaum in Konflikt, denn sie hat alle Möglich-
keiten, sich vor Kinderreichtum auf die eine oder andere Art zu schützen.
Findet doch die zahlungsfähige Frau immer einen Arzt, der sie von der
ungewollten Frucht befreit. Nicht so die Proletarierin. Sie kann weder
die Verschwiegenheit eines Arztes erkaufen noch ist sie in der Lage,
wochenlang in einem Sanatorium zu verschwinden. Sie treibt die Not
zu der Schmerzhaft, oftmals für ihr ferneres Leben verhängnisvollen
Abtreibung. Statt unterernährte, überarbeitete, kinderreiche Mütter für
ihre Abwehr gegen weiteren Familienzuwachs zu bestrafen, sollte der
Staat sich verpflichtet fühlen, die Geborenen zu schützen, zu pflegen und
zu erhalten, ihnen die Möglichkeit gesunder Entwicklung zu leistungs-
fähigen Menschen zu geben. Rachitis, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten,
angeborener Mangel an physischer und psychischer Kraft verschlingen
Unsummen für Kranken- und Irrenhäuser, Krüppelanstalten und Ge-
fängnisse, die von einem verarmten Volk unter schwersten Opfern aufge-
bracht werden müssen. Zur Aufziehung der Gesunden und Leistungs-
fähigen bleiben nennenswerte Mittel nicht übrig.

Die Frucht-Abtreibung ist niemals ganz ungefährlich, besonders dann
nicht, wenn sie von Pflüchern oder von der Schwangeren selbst ausge-
führt wird; trotzdem geht es natürlich nicht an, den § 218 in seiner
jetzigen Form aufrecht zu erhalten, mit der Begründung der „schweren
gesundheitlichen Schäden, die eine Abtreibung für die Schwangere
unter allen Umständen zur Folge hat“. Denn in zahlreichen Fällen
hat auch die Geburt eines Kindes nicht nur für die Mutter, sondern
auch für das Neugeborene und für seine bereits vorhandenen Geschwister
schwere gesundheitliche Schäden zur Folge. Der Wohnraum wird noch
beengter, die Ernährung noch schlechter; letzte Kraft der Mutter
schwindet dahin; sie verfällt frühem Siechtum. Und all das vielleicht
unnötig, wenn Lungenschwindsucht oder andere Proletarierkrankheiten
die junge Menschenknospe knickt, noch bevor sie erblühen konnte.

Und gerade der Abtreibungsparagraph gefährdet die Gesundheit der
Schwangeren am meisten, weil er sie zwingt, heimlich zum Kurpfuscher,
zur „weisen Frau“ zu gehen, weil sie zum sachverständigen Arzt, dem
das Gesetz den Eingriff bei hoher Strafe verbietet, zu gehen sich nicht

getraut. Die Sozialdemokratie wendet sich ganz entschieden gegen ein Strafgesetz, das sogar ein **vergewaltigtes zehnjähriges Mädchen zwingt, ein Kind in die Welt zu setzen**; ein Strafgesetz, das nicht nur in einem solchen Falle den Arzt, der rettenden Eingriff aus Menschlichkeit vornimmt, schwer bestraft, sondern ebenso bei Epilepsie, Geisteskrankheit, moralischem Schwachsinn und auch Alkoholiker und Kokainisten zur Austragung der Frucht zwingt. Selbst der bürgerliche Klassenstaat kann wahres Interesse an einer zahlenmäßig starken Nachkommenschaft nur dann haben, wenn sie zugleich gesund und leistungsfähig ist.

Statistiken, herausgegeben von ärztlichen Autoritäten, beweisen, wie wirkungslos in der Praxis trotz aller Strafandrohungen dieser § 218 ist. Die Gesamtsumme der Aborte für Deutschland wird zurzeit auf **jährlich eine Million geschätzt**. Doch kommt glücklicherweise kaum einer von 100 Fällen zur Kenntnis des Staatsanwalts.

Die Angehörigen der bürgerlichen Klasse werden einer Gesetzesänderung nicht bedürfen, ja sie sogar mit allen Mitteln zu verhindern bestrebt sein, denn wer sollte Kinder in die Welt setzen, wenn nicht die, die anderen Reichtum nicht haben? **Die Sozialdemokratie aber fordert, daß im neuen Strafgesetz der künstliche Abortus straffrei sei:*)**

1. Wenn mit Sicherheit die **Geburt eines schwer defekten**, das ist eines taubstummen oder schwachsinnigen Kindes zu erwarten ist.

2. Wenn **Leiden bestehen**, die bei Schonung und Pflege der Schwangeren zum Stillstand kommen können, jedoch bei wirtschaftlicher Not und bei Zwang zu beruflicher Arbeit durch Hinzutritt der Schwangerschaft verschlimmert werden. Tuberkulose kann bei einer wohlhabenden Schwangeren bei guter Pflege und guter Kost in Höhenluft zum Stillstand kommen, indes sie bei einer Textilarbeiterin in der Schwangerschaft und vor allem im Anschluß an das Wochenbett rapid fortschreiten und zum Tode führen kann.

3. Bei **Leiden**, die nicht das Leben selbst, aber die **Arbeitsfähigkeit der Frau bedrohen, sobald sie schwanger wird**. Arbeitsunfähigkeit in der kapitalistischen Welt bedeutet für den Proletarier Siechtum und Verelendung. Dieses sind vor allem Leiden, wie Krampfadern, Gebärmuttervorfälle u. ä., die erfahrungsgemäß durch die Schwangerschaft erheblich verschlimmert werden.

Und als letztes verlangt die Sozialdemokratie Strafflosigkeit für Herbeiführung eines Abortus, wenn der Frau in Folge der Schwangerschaft **eine schwere, unabwendbare wirtschaftliche oder gesellschaftliche Schädigung droht**.

Solange die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Ursachen der Abtreibung bestehen bleiben, hat der Staat kein Recht, sie zu bestrafen, sondern die Pflicht, die Verantwortung für sie zu übernehmen. Bestehen sie nicht mehr, dann wird die Abtreibung von selbst aufhören.

*) Vgl. „Schwangerschaftsunterbrechung und -verhütung.“ Referat von Dr. med. Karl Kautsky auf der Tagung der Arbeiterwohlfaht in Jena 1926.

II. Die Frau im Beruf.

Entwicklung und Umfang der Frauenerwerbsarbeit.

Die letzten anderthalb Jahrhunderte haben tief in das Leben der Frau eingegriffen. Durch die Erfindung der Maschine und die damit **Hand in Hand gehende Industrialisierung** ist die Frau aus ihrem Wirkungstreife in der Familie herausgerissen worden in die Fabrik. Diese **Umwandlung im Leben der Frau setzte der Krieg fort**. Die Berufstätigkeit der Frauen nahm unter den Folgen der anormalen Kriegsverhältnisse in **weitem Umfange zu und blieb in der Folgezeit zum großen Teil bestehen**.

Dreierlei Ursachen waren dafür bestimmend. Erstens: **die wirtschaftliche Lage der Familie**. Schlechte Entlohnung oder Arbeitslosigkeit des Mannes zwingen zahlreiche Frauen, für kürzere oder längere Zeit die Sorge für die Familie auf ihre Schulter zu nehmen, wenn nicht gar eine durch den Krieg verursachte mehr oder minder starke Arbeitsunfähigkeit des Mannes sie nötigt, überhaupt den Lebensunterhalt für die Familie zu verdienen. Zweitens: **der Frauenüberschuß**, zahlreichen Frauen die Möglichkeit der Ehe nimmt. Bei der Volkszählung 1925 bestand nicht nur ein Frauenüberschuß in Deutschland von 2 016 976, besonders bedeutsam ist, daß diese zwei Millionen Frauen sich am stärksten auf die ehreife Jahre verteilen. So kommen auf 1000 Männer im Alter von 20 bis 45 Jahren 1160 Frauen, auf 1000 Männer im Alter von 30 bis 35 Jahren sogar 1325 Frauen. Den dritten Umstand bildet die ganz offenbare **Cherise**, die teils wirtschaftliche, teils auch andere Gründe hat. So erklärt es sich dann, daß heute **acht und eine halbe Million Frauen im Alter von über 20 Jahren als Ledige, Geschiedene oder Verwitwete allein im Leben stehen**, die in jeder Weise die Sorge für ihre Existenz genau so ernst zu nehmen haben wie der Mann. Darum muß das Wort „Die Frau gehört ins Haus“ vielen Frauen wie ein Hohn auf ihre tatsächliche Lage klingen. Die Frauen sind im Gegenteil gezwungen, den Existenzkampf unter den gleichen ungünstigen Bedingungen zu führen wie die Männer. Deshalb **müssen die Frauen so geschützt werden, daß die Erwerbstätigkeit ihnen nicht jedes Lebensglück raubt**.

Bedingungen der Berufsarbeit.

Die Bedeutung der Berufsausbildung.

Die wichtigste Voraussetzung, den Anforderungen der Berufsarbeit gewachsen zu sein, ist erstens eine **gründliche Vorbereitung für den Beruf**.

Soll die Frau nicht ewig das Aschenbrödel wie im Hause so auch im Berufsleben bleiben, so muß gebrochen werden mit der bisherigen Anschauung, daß zwar der Junge etwas gründliches lernen, das Mädchen aber in den ersten besten ungelerten Beruf gehen muß. Das Wort „Beruf“ schließt in sich ein, daß der Mensch die Tätigkeit ausübt, für die er sich „berufen“ fühlt. Alles andere mag „Erwerbsarbeit“ sein, Arbeit, die man leistet, um nicht zu hungern, niemals aber „Berufsarbeit“, die dem Menschen innere Befriedigung gewährt. Auf diese **innere Befriedigung bei der Arbeit**, die erst eine Gewähr auf Lebensfreude gibt, hat aber jeder Mann und jede Frau Anspruch, die ihre Arbeitskraft zum Wohle der Allgemeinheit hergeben. Das bedingt nicht etwa eine sogenannte „gehobene“ Tätigkeit. Wir müssen uns **frei machen von der Ueberhebung des einen Arbeitenden über den anderen**; erst wenn wir erkannt haben, daß jede Arbeit volkswirtschaftliche und damit staatliche Notwendigkeit in sich schließt, daß die Tätigkeit des Heizers ebenso wichtig für die sichere Ueberquerung der Meere ist wie diejenige des Kapitäns, — daß die sorgsame Arbeit der Hausangestellten von gleicher Bedeutung für das Gedeihen der Familie und damit die Volksgesundheit ist wie diejenige des Arztes, — daß die körperlich schwere Aufgabe des Steinträgers ebenso notwendig für die Herstellung guter Häuser und Wohnungen ist wie die geistig hochwertige Aufgabe des Architekten —, erst dann haben wir die richtige Einstellung zur Frage des „Berufs“. Erst dann können wir auch vorurteilsfrei prüfen, für welche Arbeit wir uns berufen fühlen.

Von Bedeutung ist dagegen die richtige **Schulung für den Beruf**, eine Schulung, wie sie heute sehr vielen jungen Menschen und ganz besonders den jungen Mädchen fehlt. Es ist selbstverständlich, daß die allererste Voraussetzung dafür eine gute Schulbildung ist. Darauf soll hier nicht eingegangen werden. Die größte und entscheidendste Wendung im Leben des jungen Menschen aber ist der Schritt von der Schule ins Wirtschaftsleben. Dieser Schritt darf nicht dem Zufall überlassen bleiben; deshalb hat die sozialdemokratische Fraktion seit Jahrzehnten gekämpft um den Gedanken einer behördlichen, überparteilichen **Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung**, und wir haben es in den Jahren nach der Revolution erlebt, daß sich dieser Gedanke infolge der Tätigkeit unserer Genossen in den Großstädten durchgesetzt hat. Wertvoll ist, daß er inzwischen im Arbeitslosenversicherungsgesetz für das Reich Anerkennung gefunden hat.

Dazu muß als nächstes kommen ein **Berufsausbildungsgesetz**, das die Frage der Berufsausbildung auf staatlichem Wege regelt. Heute dienen der Junge und das Mädchen nur zu häufig dem Lehrherrn als billige Arbeitskraft, bei der ihm sein eigener Profit viel wichtiger ist als die Frage, ob der Lehrling auch wirklich das zum späteren Fortkommen Nötige lernt. Wie sehr daran die Arbeitgeberkreise interessiert sind, sehen wir dadurch, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion seit Jahren immer wieder das Berufsausbildungsgesetz sowie die Schaffung

von staatlichen Lehrstellen fordert, ohne das die Regierung bisher über die ersten Erwägungen hinausgekommen wäre. Ein solches Gesetz ist um so wichtiger, als Lehrstellen gerade für Mädchen sehr wenig vorhanden sind.

Um aber den Segen einer solchen Gesetzgebung auch den Mädchen zugute kommen zu lassen, ist freilich nötig, daß die Not die Eltern nicht wie bisher zwingt, einzig darauf zu sehen, daß das Kind möglichst schnell etwas „verdient“.

Gründliche Schulung ist auch die einzige Gewähr, um dem erwerbstätigen weiblichen Arbeitnehmer die **gleichen Aufstiegsmöglichkeiten** im Beruf zu geben wie dem Manne. Jeder Beruf, ganz einerlei, ob es der der kaufmännischen Angestellten, der der Fabrikarbeiterin, der der Hausangestellten oder irgend ein anderer ist, schließt die Möglichkeit der Fortentwicklung, des Aufstiegs in sich ein. Und doch sehen wir, daß fast überall, die Frau in ihrer Mehrzahl die untergeordnete Stufe einnimmt. Ein außerordentlich gutes Beispiel dafür geben uns die Ziffern der Angestelltenversicherung. Von je hundert Angestellten arbeiten in der Gehaltsklasse bis zu 100 Mk. monatlich nur 6,86 Männer, dagegen 12,14 Frauen, in der Gehaltsklasse bis zu 200 Mk. monatlich dagegen 20,96 Männer und nur noch 14,04 Frauen. Ganz kraß tritt der Unterschied zutage in den höheren Gehaltsklassen: ein Einkommen bis zu 300 Mk. haben von hundert Versicherten 15,66 Männer und nur 2,34 Frauen, ein Einkommen bis zu 400 Mk. haben 9,28 Männer, und nur 0,72 Frauen.

Sollte das wirklich an der geringeren Befähigung der Frauen liegen? Wir dürfen mit Sicherheit annehmen, daß — soweit die Gründe überhaupt bei den weiblichen Arbeitnehmern und nicht in der Einstellung der Arbeitgeber an ihnen liegen — die schlechtere Schulung der weiblichen Angestellten die Ursache ist.

Damit kommen wir zu einem zweiten für die berufstätige Frau außerordentlich wichtigen Punkt:

Frauen und Männerarbeit. (Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!)

Es mag noch einmal betont werden, daß wir nicht schlechthin gleichen Lohn für Mann und Frau fordern, wie die Gegner der Frauenarbeit oder die Befürworter schlechter Entlohnung für die weibliche Arbeitnehmerin behaupten, sondern daß unsere erste Forderung in dem Ruf nach gleichwertiger **Arbeitsmöglichkeit** besteht. Daran schließt sich die zweite Forderung, daß die Entlohnung nach dem Wert der Arbeit, nicht aber nach dem Geschlecht des Arbeitenden erfolgt.

An dieser Forderung ist der Mann in gleicher Weise wie die Frau interessiert; denn es liegt auf der Hand, daß der Kapitalist die geringere Entlohnung der Frau nur zu gern ausnützt, um den Lohn überhaupt, also auch für den Mann, zu drücken oder den Mann zu entlassen und die Frau einzustellen. Schon um deswillen müssen wir Frauen uns dagegen wehren; denn wir wollen nicht durch unsere Arbeit den Mann

schädigen; wir wollen nicht zur Lohndrückerin werden. Wir wollen Schulter an Schulter mit dem männlichen Kollegen um gemeinsame Hebung der Arbeitsbedingungen kämpfen, und dazu gehört in erster Linie der gemeinsame Kampf um ausreichenden Lohn.

Es ist ein **Vorurteil, daß die berufstätige Frau zum Leben weniger brauche** als der in gleicher Arbeit neben ihr stehende berufstätige Mann. Hat die Frau wirklich weniger Bedürfnisse, oder ist es nicht vielmehr so, daß man durch jahrhundertelange Unterdrückung sie anspruchsloser gemacht hat? Braucht nicht die Fabrikarbeiterin, die in gleicher Weise wie der Fabrikarbeiter körperliche Kraft in ihrer Arbeit hergeben muß, so gutes und kräftiges Essen wie ihr Kollege? Braucht nicht die geistige Arbeiterin, die Angestellte, die Sozialbeamtin, die Lehrerin genau so qualifiziertes Essen wie der männliche Kollege, wenn sie ihre geistige Spannkraft behalten soll? Ist die Kleidung etwa billiger für die Frau als für den Mann? Könnte man nicht vielleicht das Umgekehrte behaupten? Und wenn wir dem Manne gern sein Gläschen Bier und seine Zigarre zur Entspannung oder Anregung gönnen, nun dann braucht eben die Frau andere Entspannungs- oder Anregungsmittel.

Das schlimmste aber ist ja, daß gerade die schlechtere Entlohnung der Frau **kulturelle Möglichkeiten** versagt. Soll die weibliche Berufstätige nicht früh geistig verkümmern und dadurch früh im Wirtschaftskampfe unterliegen, dann braucht sie die Mittel zu ihrer eigenen Fortbildung, zur Teilnahme an den kulturellen Bestrebungen ihrer Zeit. Sie, die ihre ganze Zeit, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Volkswirtschaft oder der Volksgemeinschaft stellt, hat ebenso wie der Mann in der Entlohnung Anspruch auf die Mittel für den Besuch von Theatern und Konzerten, von Bildungsbestrebungen aller Art, von Möglichkeiten der Weitung ihres Blicks durch Reisen und anderes.

Vor allem ist eins notwendig: ein **Heim**, in dem sie Ruhe von der Last des Tages, Muße zu kulturellem Leben findet. Wie in dieser Hinsicht noch die Auffassung der Mehrheit des Reichstages ist, dafür gibt ein Beispiel die Beamtenbefoldung, durch die der **Wohnungsgeldzuschuß für die unverheiratete Beamtin nur einen Teil desjenigen für den verheirateten Beamten ausmacht**. Das bedeutet, daß auch die in reifen oder älteren Jahren befindliche Beamtin angewiesen sein soll auf das enge kümmerliche Mietzimmer, für das sie allerdings oft die Miete einer Dreizimmerwohnung bezahlen muß, daß man ihr die Mittel für ein Wohnzimmer, ganz zu schweigen von einem eigenen kleinen Heim verweigert. Die sozialdemokratische Fraktion hat alles versucht, dieses Unrecht zu beseitigen, weil sie weiß, daß es sich hierbei nicht nur um die Beamtin, sondern um eine symptomatische Einstellung überhaupt handelt. Bei der Beratung dieser Frage wurde der sozialdemokratische Antrag, **wenigstens der unverheirateten Beamtin, die mit einem unehelichen Kinde zusammenlebt, den vollen Wohnungsgeldzuschuß zu geben und ihr damit eine erträgliche Wohnung für sich und ihr Kind zu ermöglichen, abgelehnt**. Dagegen beschloß die

bürgerliche Mehrheit des Reichstages, dem unberechtigten Priester den vollen Wohnungsgeldzuschuß zu geben! Krasser konnte sich wohl die Auffassung des Zentrums in diesen Dingen nicht zeigen!

Wenn die sozialdemokratische Fraktion also das Recht der Frau auf die Arbeit, für die sie sich berufen fühlt, anerkennt, so steht sie andererseits auf dem Standpunkt, daß **diese Arbeit der Frau nicht die Möglichkeit einer gesunden Mutterschaft nehmen** und damit nicht zur bevölkerungspolitischen Schädigung für die Allgemeinheit werden darf. Aus diesem Grunde ist das Kapitel **Arbeitschutz** von ganz besonderer Bedeutung für die Frauen.

Der Kampf um den Achtfundentag.

Seit Jahrzehnten geht der Kampf der sozialdemokratisch organisierten Arbeiterschaft um eine vernünftige Regelung der **Arbeitszeit**. Ausgehend von der Erkenntnis, daß die maß- und rücksichtslose Verlängerung der Arbeitszeit, wie sie vom kapitalistischen Arbeitgeber angestrebt wird, die Kraft der Arbeiterschaft bis zu ihrer völligen **Widerstandslosigkeit** erschöpft, und sie dadurch zum willenlosen **Werkzeug des Unternehmers** macht, ist dieser Kampf mit steter Energie geführt und immer wieder neu aufgenommen worden. Jeder Sieg, und war es auch der kleinste, wurde auf dem Wege zum Ziel des **Achtfundentages** mit Freuden begrüßt. Eine durchschlagende Anerkennung fand aber dieser Gedanke wie so mancher andere erst während der Regierungszeit der **sozialdemokratischen Volksbeauftragten** durch ihre **Verordnung vom 23. November 1918** über die achtfundentägige Arbeitszeit der Arbeiter, wozu am 18. März 1919 die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten trat. Zum ersten Male erfolgte auch eine gewisse Arbeitszeitregelung für die **Landarbeiter** durch die am 24. Januar 1919 seitens der Volksbeauftragten erlassene **Vorläufige Landarbeitsordnung**.

Ist schon für den männlichen Arbeitnehmer die gesetzliche Bestimmung einer beschränkten Arbeitszeit die **Vorbedingung für seine körperliche Gesundheit** wie für seine geistige Fortbildung und für die Führung eines ihn und seine Familie enger verbindenden Zusammenlebens, wieviel mehr trifft das alles für die weibliche Arbeitnehmerin zu. Selten ist ihre Pflicht und ihre Arbeitslast erledigt in dem Augenblick, wo sie die **Erwerbsarbeit** aus der Hand legt; in sehr vielen Fällen wartet dann auf sie die **Besorgung des Haushalts**. Dazu kommen häufig genug **Mutterpflichten**. Selbst wo das nicht in vollem Umfange nötig ist, lasten auf der weiblichen Arbeitnehmerin schon infolge des geringeren Lohnes **Arbeiten des Essenbereitens, der Kleiderherstellung oder Instandhaltung** und vieles andere, so daß es **einen Achtfundentag für die Frau selbst da nicht gibt, wo er in ihrem Berufe gesetzlich vorgeschrieben ist**.

Und doch konnte der Achtfundentag, den wir als den hervorragendsten Erfolg der Revolution angesehen haben, allgemein nicht gesichert werden.

Während der Not der Inflationszeit hat die damalige Regierung der bürgerlichen Parteien, (Regierung Marx), in einer Notverordnung bedeutende Ausnahmen von der achtstündigen Arbeitszeit zugelassen. Die sozialdemokratische Fraktion führt seitdem einen dauernden intensiven Kampf um seine allgemeine Wiederherstellung. Sie steht in diesem Kampf allein. Während alle bürgerlichen Parteien gegen sie kämpfen, läßt die kommunistische Fraktion sie dadurch im Stich, daß sie den Kampf viel mehr gegen die Sozialdemokraten als gegen die bürgerlichen Parteien zuspitzt. Deshalb wurde bei der Neuregelung im April 1927 außer der Bezahlung der Ueberstunden wenig geändert. Das einzige, was die sozialdemokratische Fraktion erreichen konnte, war, daß ihr Antrag angenommen wurde, wonach schwangere und stillende Frauen von einer mehr als achtstündigen Arbeitszeit zu befreien sind.

Der Schutz der erwerbstätigen Frau. Besonderen Schutz den Frauen.

Zu dem allgemeinen Arbeitsschutz, an dessen Erringung Mann und Frau gemeinsam beteiligt sind, kommt die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes für die Frauen. Dieser Schutz darf sich nicht nur auf die Zeit der Schwangerschaft und die erste Zeit nach der Entbindung erstrecken; er muß die weibliche Erwerbstätige schlechthin erfassen. Die naturgegebene Aufgabe der Frau, Mutter zu sein, erfordert Rücksichten, weil gewisse körperlich schwere Arbeiten, Einfluß von chemischen Gasen, und manches andere für die Frau in weit höherem Grade zur Gefahr werden als für den Mann. Deshalb kann die Sozialdemokratie sich auch nicht frauenrechtlerischen Bestrebungen anschließen, die keinerlei besonderen Schutz für die erwerbstätige Frau wollen. Heute haben wir einen solchen allgemeinen Schutz für die weibliche Arbeitnehmerin fast nur für die gewerbliche Arbeiterin. Er fehlt fast vollständig für die weibliche Angestellte, für die Landarbeiterin sowie für die Hausangestellte. Es wird das Ziel der nächsten Jahre sein müssen, hier die Verhältnisse umzugestalten.

Wie stark aber zu diesem Zweck die Veränderung des Parlaments nötig ist, dafür ist ein Schulbeispiel der Kampf um das Arbeitsrecht der Hausangestellten.

Es war eine der ersten Taten der sozialdemokratischen Volksbeauftragten, ein Ende zu machen mit den früheren Gefindeordnungen, die die Hausangestellten zu Unfreien machte. Dabei war allen klar, daß das nur ein Anfang sein könnte, daß für die Hausangestellten mehr wie für jede andere Arbeitnehmerkategorie gesetzliche Vorschriften über die Frage der Arbeitszeit, der Ferien, mit einem Worte des Rechtes gegenüber den Arbeitgebern nötig seien. Die Hausangestellte, die meistens in jüngsten Jahren das Elternhaus verläßt, um im Hause fremder Menschen ihre Arbeit, gleichzeitig auch ihre Wohnung zu finden, die damit in ganz an-

derer Weise als die übrigen Arbeitnehmer auf sich allein gestellt ist, hat ein solches Recht bisher noch nicht bekommen, weil von den bürgerlichen Parteien seit Jahren passiver Widerstand geleistet wird. Die sozialdemokratische Fraktion hat Jahr für Jahr bei den Beratungen des Stats ein solches Gesetz verlangt, ja, sie hat ein eigenes Gesetz ausgearbeitet und vorgelegt — die bürgerlichen Parteien haben die Beratung abgelehnt und infolge ihrer Mehrheit die Beratung verhindert. Infolgedessen steht die Hausangestellte nach wie vor im Gegensatz zur gewerblichen Arbeiterin rechtlos da, und es wird gerade an ihr sein, den künftigen Reichstag so zusammenzusetzen, daß auch ihre Lage endlich eine bessere wird.

Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz.

In welcher Weise die Parteien der Arbeitgeber nach wie vor bemüht sind, Hausangestellte und Landarbeiterinnen auszuschließen von jeglichem Arbeitsschutz, dafür gibt ein weiteres Beispiel der Kampf um einen ausreichenden Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich seit neun Jahren immer wieder bemüht, den Schutz für die schwangere und niedergekommene Arbeitnehmerin, der bisher nur für die gewerbliche Fabrikarbeiterin und nur in einem Arbeitsverbot für acht Wochen vor und nach der Entbindung bestand, ohne daß die Arbeiterin einen Kündigungsschutz für diese Zeit genoß, auszudehnen und zu erweitern. Da auf der internationalen Konferenz des Jahres 1919 in Washington ein Uebereinkommen angenommen worden war, das eine solche Erweiterung vorsah, so forderte die sozialdemokratische Fraktion, daß Deutschland dieses Uebereinkommen ratifizieren, das heißt, seine Bestimmungen in die deutsche Gesetzgebung aufnehmen solle. Jahrelang war dieser Kampf vergebens, bis sich doch die bürgerliche Reichstagsmehrheit den wohlbegründeten Forderungen der sozialdemokratischen Fraktion im allgemeinen nicht mehr widersetzen konnte. Nur für zwei Arbeitnehmerkategorien, den Landarbeiterinnen und den Hausangestellten konnten die sozialdemokratischen Forderungen nicht verwirklicht werden. Die sozialdemokratische Fraktion hat bereits angekündigt, daß sie den Kampf um die Einbeziehung dieser Frauen in den Schutz nicht aufgeben wird, bis er zum Ziele geführt hat.

Im übrigen bedeutet das am 1. August 1927 in Kraft getretene Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft in zweierlei Hinsicht einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand:

1. umfaßt es nicht mehr nur die Fabrikarbeiterin, sondern gleichzeitig alle in gewerblichen Handels- und Verkehrsbetrieben beschäftigten Arbeiterinnen sowie die Angestellten, die frankenversicherungspflichtig sind, das heißt deren Einkommen den Betrag von jährlich 3600 Mk. nicht überschreitet. Diese letztere Einschränkung zeigt — darauf wird noch zurückzukommen sein —, wie falsch die Begrenzung der Versicherungspflicht für die Angestellten ist,

2. erstreckt sich der Schutz nicht, wie bisher, nur auf acht Wochen vor und nach der Niederkunft, sondern das neue Gesetz gibt der Schwangeren für sechs Wochen vor der Niederkunft das **Recht der Arbeitseinstellung und verbietet** der Wöchnerin die Arbeit für sechs Wochen nach der Entbindung; es umfaßt also im ganzen zwölf Wochen. Das wertvollste daran jedoch ist, daß der Arbeitgeber während dieser zwölf Wochen der Arbeitnehmerin nicht kündigen darf, und daß sich dieser **Kündigungsschutz auf weitere sechs Wochen** ausdehnt im Falle von Krankheit als Folge der Schwangerschaft. (Die Arbeitnehmerin muß lediglich dem Arbeitgeber mitteilen, daß ihre Arbeitsniederlegung diese Ursache hat),

3. kommt dazu die Bestimmung, daß die Wöchnerin das Recht hat, auf ihren Antrag während sechs Monaten täglich zweimal eine halbe oder einmal eine Stunde Freizeit zum **Stillen ihres Kindes** zu bekommen.

Welche Schwierigkeiten die sozialdemokratische Fraktion bei diesen Arbeitsschutzgesetzen zu überwinden hat, zeigt sich wohl am besten darin, daß die **kommunistische Fraktion** den obigen Gesetzentwurf abgelehnt hat, weil nicht alle ihre Anträge angenommen worden waren. Selbstverständlich erfüllt er, wie ja schon gesagt, auch nicht alle sozialen Wünsche; es kann aber niemand bestreiten, daß er auf dem Wege zu einem durchgreifenden Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz einen ganz erheblichen Fortschritt bedeutet.

Ausdehnung des Mutterschutzes.

Schon ehe das obige Gesetz erreicht werden konnte, hat der seit neun Jahren ununterbrochen geführte Kampf um die Schaffung und die Ausgestaltung der **Reichswochenhilfe** einen vollkommenen Umschwung auf dem Gebiete des Mutterschutzes herbeigeführt. Die bürgerlichen Mehrheiten des Reichstages im alten Deutschland hatten sich zu einer materiellen Hilfe für die Mutter erst entschließen können, als der Krieg ihnen die Angst um die Nachkommenschaft eingejagt hatte. Aber auch dieser geringe in Gestalt der Kriegswochenhilfe geschaffene Beistand verschwand automatisch mit der Demobilmachung wieder. So ließ es sich die sozialdemokratische Fraktion der Nationalversammlung angelegen sein, sofort nach Zusammentritt der Deutschen Nationalversammlung eine allgemeine Wochenhilfe sowohl für die erwerbstätigen Frauen als auch für die Angehörigen der erwerbstätigen Männer anzustreben. Durch die Jahr für Jahr aufs neue gestellten Forderungen und Anträge können wir heute auf den Erfolg zurückblicken, daß **zweidrittel aller Frauen**, die jährlich einem Kinde das Leben geben, als Versicherte oder Angehörige von Versicherten **im Falle der Entbindung einen Anspruch auf unentgeltliche Hebammenhilfe, Arznei, kleinere Heilmittel, und, falls nötig, auf unentgeltliche ärztliche Hilfe** neben einem Barbetrage haben. Dazu kommt für zehn Wochen ein Wochen-

geld und für zwölf Wochen Stillgeld. Sicher sind wir damit noch nicht am Ziel unserer Wünsche angelangt; wer sich aber das Nichts der Vorkriegszeit vor Augen hält, wer bedenkt, wie damals die Frauen ihren Kindern das Leben geben mußten, ohne auch nur die geringste Hilfe in der materiellen Last zu haben, der wird das Erreichte zu schätzen wissen. Die sozialdemokratische Fraktion aber hat sich hierbei nicht beruhigt. Sie hat im Hinblick darauf, daß vier Wochen vor der Niederkunft nicht genügen, erreicht und durchgeführt, daß **diejenigen Versicherten, die sechs Wochen vor der Niederkunft die Erwerbstätigkeit einstellen**, und sich die zu erwartende Niederkunft vom Arzt bescheinigen lassen, das **Wochengeld schon für sechs Wochen vor der Niederkunft** beziehen können. (Irrt sich der Arzt bei der Feststellung des Termins, so ist das Wochengeld trotzdem bis zur Niederkunft zu gewähren.

Um nun den berechtigten Klagen der Schwangeren, daß das Wochengeld ungenügend sei, das heißt, daß sie den ausfallenden Teil des Lohnes nicht entbehren können, Rechnung zu tragen, hat die Fraktion bei der Beratung des Etats des Arbeitsministeriums den weiteren Antrag gestellt, denjenigen Frauen, die die Arbeit sechs Wochen vor der Niederkunft ruhen lassen, gewissermaßen eine Prämie für diese nicht nur in ihrem Interesse, sondern im bevölkerungspolitischen Interesse der Allgemeinheit liegende Handlung **in Gestalt eines Zuschusses zum Wochengeld zu zahlen** in einer Höhe, daß Wochengeld und Zuschuß den Betrag des Grundlohns erreichen.

Benachteiligung der Angestellten.

Hierbei zeigt es sich, in welcher Weise die Angestellte geschädigt wird, die trotz aller Bemühungen der sozialdemokratischen Fraktion nur bis zu einem monatlichen Einkommen von 300 Mk. versicherungspflichtig ist. Genießt sie, die als Verkäuferin, als Stenotypistin oder als Buchhalterin gewiß eine Arbeit verrichtet, die ihr in der letzten Zeit der Schwangerschaft mit der nicht nur körperlichen sondern auch starken seelischen Belastung außerordentlich schwer fällt, in dem Augenblick nicht mehr den Kündigungsschutz, wo sie ein Gehalt von nicht 300 Mk., sondern von vielleicht 310 Mk. im Monat hat, so muß sie auch, wenn sie sich nicht rechtzeitig freiwillig weiterversichert hat, **alle Kosten der Entbindung selbst tragen**. Das bedeutet eine außerordentlich starke Benachteiligung. Dasselbe trifft zu **im Falle der Krankheit**. Gerade die ältere Angestellte — und nur diese kommt für ein solches Gehalt überhaupt in Betracht — ist Erkrankungen nur zu leicht ausgesetzt. Die Stenotypistin, die jahraus, jahrein vor der Schreibmaschine gesessen, ihr Leben in dauernder Hast verbracht hat, ist in Gefahr nervöser Störungen, die eine lange Krankheits- und eine oft noch längere Erholungszeit bedingen. Dasselbe ist der Fall bei der älteren Verkäuferin, deren dauernde stehende Beschäftigung große Gesundheitsgefahren mit sich bringen. Aus all diesen

Gründen strebt die sozialdemokratische Fraktion die **Versicherungspflicht aller Angestellten** an; was bis jetzt erreicht ist, die Herauffezung von Stufe zu Stufe ist ihr Werk; weiteres kann und muß erreicht werden, wenn die bürgerliche Reaktion gebrochen wird, die weniger das Wohl der Kranken als privatwirtschaftliche Interessen von Apotheken und Ärzten im Auge hat.

Die Frau in der Sozialversicherung.

Dazu muß kommen die **Ausgestaltung der Versicherung** überhaupt. Niemand hat ein größeres Interesse an der Versicherung für den Fall von Krankheit, Alter, Invalidität, als gerade die im Berufsleben stehende Frau. Sie weiß, wie schwer es für sie ist, Stellung zu finden, wenn ein gewisses Alter überschritten ist. Dennoch haben wir in der Invalidenversicherung die Bestimmung, daß nur die mehr als 66% Proz. arbeitsunfähige Witwe **Witwenrente** erhält. Die sozialdemokratische Fraktion hat wiederholt auf das **Unrecht** hingewiesen, daß die Witwe des Angestellten ohne weiteres einen Rentenanspruch, die Witwe des Arbeiters nur als Erwerbsunfähige diesen Anspruch hat. Sie hat Gleichstellung verlangt und nachgewiesen, daß auch die Arbeiterwitwe, wenn sie jahrlang infolge ihrer Ehe aus dem Berufsleben ausgeschieden war, kaum einen Erwerb wiederfinden kann. Erreicht wurde schließlich, daß die 65 Jahre alte Witwe in den Genuß der Rente kommen soll; vorher wurde sie unter Umständen noch der Siebzigjährigen verwehrt! Das bedeutet also, daß die **64jährige Frau**, der der Arzt nicht die Bescheinigung ihrer Arbeitsunfähigkeit ausstellt, **gezwungen** sein soll, sich einen **Erwerb zu suchen**. Wo sie ihn findet, das verraten uns die bürgerlichen Mitglieder des Reichstages leider nicht!

Vor allen Dingen ist es nötig, die **Renten der Invaliden-, Unfall- und Angestelltenversicherung zu erhöhen**. Gerade die schlecht entlohnte Arbeitnehmerin ist daran am meisten interessiert; ihr Lohn reicht kaum zum unmittelbaren Lebensunterhalt, wieviel weniger zur Vorsorge für den Fall der Arbeitsunfähigkeit. Ihre einzige Hilfe ist die Rente. Wenn sie sich den Beitrag zur Erlangung dieser Rente vom Munde abspart, so hat sie ein Recht darauf, daß diese Rente einigermaßen eine Sicherheit vor dem Verelenden darstellt. Das ist aber heute nicht der Fall; ist sie auch infolge wiederholter Forderungen der Sozialdemokratie um ein paar Mark heraufgesetzt worden, so daß im besten Falle der Invalidenrentner statt 14 Mk. (im Jahre 1924) heute 40 Mk. erhält, so werden doch erst bei einer sozialeren Zusammenfassung des Reichstags ausreichende Renten zu schaffen sein.

Das gleiche ist zu sagen in der Frage der **Waisenrenten**. Gegen den Willen der Sozialdemokratie wird diese Rente jetzt einheitlich **nur gezahlt bis zum vollendeten 15. Lebensjahre** — darüber hinaus lediglich im Falle der Berufsausbildung. Das bedeutet, daß die ärmsten Väter oder Mütter, die ihre Kinder unmittelbar von der Schule in den färg-

nichen Erwerb geben müssen, doppelt gestraft werden dadurch, daß ihnen die wenigen Mark, die wenigstens als Kleidungsbeihilfe dienen könnten — denn der Laufjunge oder das junge Mädchen verdienen oft nicht die Schuhe durch ihre Arbeit — vorenthalten werden.

Hilfe bei Erwerbslosigkeit.

Schon ehe die Arbeitslosenversicherung in Kraft trat, hatten wir infolge des Erlasses der sozialdemokratischen Volksbeauftragten die **Erwerbslosenfürsorge**, an deren Ausgestaltung wir all die Jahre hindurch gearbeitet haben. Ganz besonders haben wir uns dafür eingesetzt, daß in der Fürsorge die weibliche Arbeitnehmerin dem männlichen Erwerbslosen **gleichgestellt** wurde. Nach wiederholten Anläufen war das auch gelungen. War bei dem Prinzip der Versicherung, das sich aufbaut auf den gestaffelten Beiträgen der Versicherten, das auch nicht möglich, so war es doch unser intensives Bestreben, die Sätze für den schlechtest Entlohten, und das sind eben die weiblichen Arbeitnehmer, einigermaßen erträglich zu gestalten. Kann schon die Arbeiterin, die Putzmakerin, die Angestellte, die vielleicht einen Wochenlohn von 15 Mk. oder einen Monatslohn von 60 Mk. hat, sich davon nicht sattessen, wieviel schwieriger wird ihre Lage, wenn sie arbeitslos wird und nur einen **Bruchteil ihres Lohnes als Arbeitslosenunterstützung** erhält. Es ist schließlich gelungen, gegenüber dem Entwurf der Regierung und den Anträgen der bürgerlichen Parteien die Sätze heraufzubringen; trotzdem werden viele Arbeitslose auch heute noch auf die Wohlfahrtspflege angewiesen sein. Das ist um so mehr der Fall, als die Rechtsregierung es durchgesetzt hat, die **Unterstützung nur für 26 Wochen** zu zahlen und auch das nur, wenn im letzten Jahre eine 26wöchentliche Arbeitsperiode vorangegangen ist. Gegen diese Bestimmungen wird noch mancher Kampf zu führen sein, und er wird nur gelingen, wenn im kommenden Reichstag eine Linksregierung zustande kommt.

Zum Schluß soll nur noch eine Arbeiterinnenkategorie erwähnt werden, weil sie wirtschaftlich besonders schwer belastet ist: die **Heimarbeiterin**. Wer vor wenigen Jahren in Berlin die Heimarbeits-Ausstellung gesehen hat, war erschüttert, **Stundenlöhne von 1½ Pfennig** zu finden, 7 Pfennig war gar keine Ausnahme! Das ist ein Zeichen schlimmster Ausbeutung, wie sie ein Kulturstaat einfach nicht zulassen dürfte. Durch das **Hausarbeitsgesetz** des Jahres 1923 ist versucht worden, eine kleine Besserung durch Schaffung von Fachauschüssen, die die Entlohnung überwachen und gegebenenfalls regeln sollen, zu erzielen. Was erreicht worden ist, genügt keinesfalls. Deshalb ist die Sozialdemokratie dauernd bemüht, das Schicksal dieser Ärmsten der Arbeitnehmer zu bessern. Durch Feststellung der Lage der Heimarbeiter, durch Kennzeichnung ihrer Ausbeutung in der Presse wie durch Anträge im Reichstag ist sie in ihrem Sinne tätig.

Von großer Bedeutung für die im Wirtschaftsleben besonders hilfsbedürftige und deshalb am stärksten ausgenutzte Arbeitnehmerin ist das am 1. Juli 1927 in Kraft getretene Arbeitsgerichts-gesetz, durch das eine Gerichtsbarkeit geschaffen ist, die endlich auch der Hausangestellten wie der Landarbeiterin eine eigene Gerichtsbarkeit gibt, in der durch die Zusammenfügung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern von Personen abgeurteilt wird, die sich in die Lage der Streitenden hineinzuversetzen vermögen. Gerade für die Frau ist es wertvoll, daß an diesem Gericht auch **Frauen als Arbeitsrichter** teilnehmen. (Hierüber vgl. S. 7); hier soll nur der Vollständigkeit halber hervorgehoben werden, daß durch den Einfluß der Gewerkschaften auf die Zusammenfügung des Gerichts eine Institution von außerordentlichem Werte geschaffen worden ist. Welche Schwierigkeiten auch hierbei die Sozialdemokratie zu überwinden hatte, geht aus der Tatsache hervor, daß dieses Gesetz nur mit knapper Mehrheit angenommen werden konnte, weil die Arbeitgeber und die Juristen in den bürgerlichen Fraktionen sich dagegen wehrten und — weil die **Kommunisten dagegen stimmten!**

Die letzten Jahre seit der Revolution bedeuteten Kampf auf der ganzen Linie für die berufstätige Frau; sie bedeuteten Fortschritte, aber **infolge der Unwissenheit der Wähler und des Wahlausfalls manchen Rückschritt**. Die Interessen der erwerbstätigen Frauen können nur wahrgenommen werden von Personen, die den Frauen die Berufstätigkeit nicht verwehren, im Gegenteil ihre Notwendigkeit und ihren Wert erkennen, aber alles tun wollen, um sie in dieser Berufstätigkeit zu schützen und ihre Lage so zu heben, wie es im Interesse der Frauen und des Volkswohles erforderlich ist.

III. Die Frau und die Volksgesundheit.

Die Familie als Grundlage der Volksgesundheit.

Soll ein Volk fortbestehen, so muß es ständig wachsen. Das heißt, es müssen mehr Menschen geboren werden, als sterben. Oder richtiger ausgedrückt: es müssen weniger Menschen sterben, als geboren werden. Um dies zu erreichen, ist ein **gesunder Nachwuchs notwendig**. Jede Totgeburt und jedes, nach der Geburt sterbende Kind ist eine **Vergeudung seelischer und körperlicher Frauenkraft**; jeder, von Geburt an **krante Mensch** eine Belastung für die Volksgemeinschaft. Darum müssen gesetzgeberisch und tatsächlich die sozialen, hygienischen und moralischen Verhältnisse so gestaltet werden, daß **gesunde Kinder geboren und gesund aufgezogen** werden können.

Die Arbeit der Sozialdemokratie vor dem Kriege.

Diesem Ziel gilt die bevölkerungspolitische Arbeit der Sozialdemokratie seit einem halben Jahrhundert. Bei der ersten Reform der Gewerbeordnung durch den Reichstag im Jahre 1878 stellten die Sozialdemokraten Anträge auf den besonderen Schutz von Frauen, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und bei der großen Reform im Jahre 1891 erreichten sie die Festsetzung der Altersgrenze für erwerbstätige Kinder auf 13 Jahre, den elfstündigen Arbeitstag für Fabrikarbeiterinnen sowie ein Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen für 4 Wochen nach der Entbindung. Die Ortskrankenkassen zahlten das Krankengeld für diese 4 Wochen, wenn die Wöchnerin 6 Monate Mitglied der Kasse war. Gemessen an dem, was heute an Wöchnerinnenschutz bezieht (vgl. S. 25 ff.), war das Erreichte wenig; für jene Zeit stellte es einen unerhörten Erfolg der Sozialdemokratie dar. Harte Kämpfe im Parlament waren vorausgegangen, besonders mit dem Zentrum, das bestenfalls einem Schutz für eheliche Wöchnerinnen zustimmen wollte. Im Laufe der Zeit gelang es weiter, ein Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche in giftverarbeitenden Betrieben und weitere Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen. 1903 wurde das Kinderschutzgesetz geschaffen, an dessen Durchführung die sozialdemokratischen Frauen hervorragenden Anteil hatten.

Ehe und Familie.

Aus diesem unerhörten, mühevollen Kampf um Frauen-, Mutter- und Kindesrecht bildeten die Gegner der Sozialdemokratie böswillig die Legende: die Sozialdemokratie zerrütete die Ehe und das Familien-

leben. Bei fortschreitender Arbeiterjugendgesetzgebung und gewerkschaftlicher Organisierung konnte keine hemmungslose Ausbeutung billiger Frauenarbeitskraft mehr stattfinden, worin der Kapitalismus eine Schmälerung seines Profites erblickte. **Nicht die Sozialdemokratie hat die Familie zerstört.** Die Familie mußte in ihrem ursprünglichen Zusammenhalt zerfallen, weil die kapitalistische Wirtschaftsweise in steigendem Maße industrielle Frauenarbeit gebrauchte und sie, durch die schlechte Entlohnung der Männerarbeit, für die Ehefrau notwendig machte. Die unverheiratete Frau muß verdienen, um leben zu können; die verheiratete muß mitverdienen, damit die Familie leben kann (vgl. S. 19 ff.).

Daß diese Entwicklung sich auch auf die **Gestaltung der Ehe** auswirken mußte, ist selbstverständlich. Das alte Abhängigkeitsverhältnis der Frau vom Manne lockerte sich, je mehr die Frau wirtschaftlich unabhängig wurde. Sie will das Recht der Entwicklung auch für sich; auch in der Ehe. Die Zeit der Unterordnung, des Befehls und Gehorchens ist nicht nur im Staat vorüber, sondern auch in Ehe und Familie. Eine gesunde Kameradschaft muß an ihre Stelle treten, in der auch die geschlechtliche Hörigkeit ausgeschaltet ist. Mit der Ehe darf kein Besitzrecht, kein Eigentumsbegriff gegenüber dem Lebenskameraden verbunden sein. Geschlechtliche Hingabe ist höchstes Geschenk, das nicht zur Forderung oder Zahlung entsittlicht werden darf. Dadurch, daß die Frau Trägerin der Fortpflanzung ist, entsteht für sie während der Mutterschaft ohnehin ein ungeheures Mehr an Belastung. Sie ist Arbeiterin, Hausfrau, Mutter. Dort, wo der Mann als treuer Kamerad sich erweist, wird diese Last so getragen, wie es im Interesse des werdenden Kindes notwendig ist. Mutterwerden schafft unendliche Kräfte, erschließt ganz neue Lebensquellen, wird zum größten Glückserlebnis für jede gesunde Frau, wenn nicht zu traurige wirtschaftliche oder eheliche Verhältnisse diese Freude verkümmern. Wenn unter den heutigen sozialen Zuständen, bei dem furchtbaren Wohnungsmangel viele verantwortungsbewußte Menschen auf Eltern-glück verzichten müssen, so ist das nicht nur vom bevölkerungspolitischen Standpunkt zu bedauern. Es bedeutet auch eine Herabminderung reinsten Lebensfreude, eine Verkümmern moralischer Kräfte, die erst durch das Kind gelöst werden können. Hier gilt es helfend einzugreifen.

Mutterschaft und Geburtenbeschränkung.

Die Geburten sind in Deutschland seit etwa 50 Jahren ständig zurückgegangen; seit der Jahrhundertwende in immer schnellerem Tempo. Das hängt ursächlich mit der Frauenerwerbsarbeit zusammen. Die Frau ist überbürdet mit Arbeit und Verantwortung; sie sieht keinen anderen Weg zur Entlastung als die **Einschränkung der Kinderzahl**. Wenn es durch Verhütung der Empfängnis geschieht, wird kein vernünftiger Mensch etwas Stichtalkiges dagegen einwenden können. Wo dagegen die Schwangerschaft unterbrochen, eine **Abtreibung der Leibes-**

frucht vorgenommen wird, erstet eine körperliche und seelische **Gefahrenquelle** für Gesundheit und Leben der Frau, die zu ernstester Beachtung nötig. 25 000 Todesfälle rechnet Prof. Liepmann jährlich auf Abtreibungen und 250 000 Unterleibserkrankungen. Abtreibung wie unbeschränktes Gebären bedeuten aber auch in zahllosen Fällen das **Ende der Ehe**. Bitterkeit, ja Haß treten an die Stelle einstigen Glücksempfindens, die geschlechtliche Hingabe wird Angst vor dem Kind und Ekel. Diese Zustände bedürfen dringend der Reform. Klarheit und Natürlichkeit muß an die Stelle moralischer Heuchelei treten.

Hierher gehört auch die **Wertung der unehelichen Mutterschaft**. Es ist eine unnatürliche und darum unmenschliche Moralauffassung, die Massen gesunder Frauen das Recht auf Mutterschaft abspriicht und andere zwingen möchte, gegen ihren Willen Kinder zu gebären. Gegen diese Feststellung wehren sich zwar die bürgerlichen Parteien immer und doch entspricht sie den Tatsachen. Wenn diese Kreise die Mutterschaft in der Ehe wohl anerkennen, sie außerhalb dieser schützenden Familiengemeinschaft aber ächten, sie als Fehltritt, oder gar als Schande bezeichnen, so sprechen sie damit Millionen von Frauen das Urteil, kinderlos bleiben zu müssen, weil sich nicht alle verheiraten können. Vor dem Kriege schon war ein **Frauenüberschuß** vorhanden; er hat sich durch Krieg und Nachkriegsverhältnisse noch vergrößert. Das sind die harten Tatsachen und es ist Feigheit und Lüge, sie nicht sehen zu wollen. Wir können die große Umwertung aller Werte auch im Moralischen nicht leugnen. Indem wir die Achtung vor der Mutterschaft als solcher verlangen, dienen wir einer höheren Sittlichkeit. Mutterschaft soll um ihrer selbst willen als die Fortpflanzung des Menschengeschlechts gewertet werden und die soziale Gesetzgebung und Fürsorge soll dafür bürgen, daß auch die **Menscheitsentwicklung** nicht stille steht. Frauen haben die Verfassung der deutschen Republik schaffen helfen. In ihrem Artikel 119 heißt es:

„die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates“,
und Artikel 121 lautet:

„den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen, wie den ehelichen Kindern.“

Dementsprechend haben wir im Parlament versucht, das Recht der unehelichen Mutter zu schützen. Nach 1918 wird im Personenstandsregister auf Wunsch jede Mutter als Frau geführt; wie überhaupt jedes Mädchen das Recht hat, sich als Frau zu bezeichnen. Für die Beamtin haben wir erreicht, daß ihre uneheliche Mutterschaft an sich kein Grund für ihre Entlassung sein darf und um ein Ausführungsgesetz zu dem Artikel 121 der Verfassung kämpfen wir. Als unser Genosse Dr. Radbruch im Jahre 1922 Reichsjustizminister war, hatte er bereits einen Referentenentwurf zur Neuregelung des Rechts der unehelichen Kinder

anfertigen lassen. Er kam nie an den Reichstag. Ein weiterer Entwurf aus dem Jahre 1925 hatte dasselbe Schicksal, denn die rechtsbürgerlichen Kreise haben kein Interesse an diesem Gesetz. (Vgl. S. 14.)

Milderung des Abtreibungsparagraphen.

Ebenso erging es unserem Antrag auf **Änderung der Paragraphen 218/19** des Strafgesetzbuches. Wir wollten nach unserm Antrag aus dem Jahre 1920 die Unterbrechung der Schwangerschaft straffrei lassen, wenn sie innerhalb der ersten 3 Monate von der Schwangeren selbst, oder einem approbierten Arzt vorgenommen würde. Er kam nicht zur Verhandlung. Die Androhung schwerer Zuchthausstrafen blieb weiter bestehen und doch konnte sie Abtreibungen in größtem Umfange nicht verhindern. In all diesen Fällen ist die Furcht vor barbarischen Strafen nicht einmal ein Abschreckungsmittel gewesen. Da aber die heutigen Gesetzesbestimmungen auch dem erfahrenen Arzt die Möglichkeit der Schwangerschaftsunterbrechung nehmen, werden die bedrängten Frauen den **Kurpfüßern** in die Hände getrieben, ausgebeutet, an ihrer Gesundheit geschädigt, oder sie nehmen an sich selber die verbotene Handlung unter größten gesundheitlichen Gefahren vor. **Darum** forderten wir die **Änderung der Strafbestimmungen**.

Dieser Kampf, lange vor dem Kriege in der Öffentlichkeit von uns aufgenommen, im Parlament von neuem entfacht, führte endlich dazu, daß 1926 ein Antrag angenommen wurde, wonach die Abtreibung mit Einwilligung der Schwangeren nicht mehr als ein Verbrechen mit Zuchthaus, sondern als ein **Vergehen mit Gefängnis** bestraft wird. (Vgl. S. 16 ff.) Zuvor schon hatten unsere Genossinnen im Preussischen Landtag diese Auffassung durchgesetzt.

Auch nach dieser Änderung ist es zu unserem Ziel — im Interesse der Volksgeundheit **die Behandlung ganz in die Hände des sachkundigen Arztes zu bringen** — noch weit. Aber es ist immerhin ein Schritt vorwärts, besonders wenn man in Betracht zieht, daß während des Krieges Gesetze gemacht werden sollten, die sich ganz allgemein gegen die bewußte Geburtenverhinderung richten, und die Anwendung von Schutzmitteln verbieten wollten.

Sexualberatung.

Mit der Reform des Strafgesetzbuches allein ist es natürlich nicht getan. Die Frauen müssen wissen, welche Mittel sie anwenden können, um die Empfängnis zu verhüten, dann werden die Abtreibungen unnötig werden und allmählich aufhören. Deshalb verlangen wir die **Errichtung von Ehe- und Sexualberatungsstellen**, wohin Frauen sich in ihren seelischen und geschlechtlichen Nöten wenden können. Erfreulicherweise ist von Gemeinden, in denen unsere Parteigenossen die Mehrheit haben und auf Anregung Preußens, auf diesem Gebiete manches ge-

sehen. In der Regel handelt es sich aber nur um Beratung in Eheangelegenheiten. Wir verlangen die geschlechtliche Beratung. Aber auch die Pionierarbeit des Bundes für Mutterschutz soll nicht unerwähnt bleiben, dessen zwei Beratungsstellen in Berlin u. a. sehr segensreich wirken. Im alten, kaiserlichen Deutschland ist jede Reformation auf diesem Gebiete unmöglich gewesen.

Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

Mit der Geburtenverminderung ging seit der Jahrhundertwende eine **Verminderung der Säuglingssterblichkeit** Hand in Hand, dank der besseren Sozialpolitik, die unter dem Druck der Sozialdemokraten getrieben wurde. Starben in Deutschland 1900 fast noch 22 Proz. der Säuglinge, so waren es 1913 nur noch 15,1 Proz. Dadurch wurde der Geburtenrückgang bei weitem ausgeglichen. Deutschland hatte bis zum Kriege einen Bevölkerungszuwachs von etwa 800 000, gleich 12,4 Proz. pro 1000 im Jahr. Langsam hatte die Erkenntnis sich Bahn geschaffen, daß **Wöchnerinnen- und Mutterschutz der beste Säuglingschutz** ist und in der Reichsversicherungsordnung von 1911 finden wir neben dem Wochengeld der krankenversicherungspflichtigen Frau die **Gewährung eines Stillgeldes**. Dazu hatten viele große Gemeinden **Mütterberatungsstellen** eingerichtet, in denen Kinderärzte regelmäßig die Gewichtszunahme und den Gesundheitszustand des Säuglings feststellen und den Müttern Ratschläge für Pflege und Ernährung der Säuglinge erteilten. Wenn im Jahre 1926 trotz der schlechten Finanzlage Deutschlands nach dem verlorenen Krieg und trotz aller Not, die in den letzten zehn Jahren herrschte, die Säuglingssterblichkeit nur noch 10,1 Proz. betrug, so ist das zum großen Teil auf die **Ausgestaltung der Wöchnerinnenunterstützung und der sozialhygienischen Maßnahmen zurückzuführen**. An diesem Fortschritt aber haben die Frauen im Parlament durch ihre Arbeit einen großen Anteil. Es ist dadurch auch bis jetzt ein Bevölkerungszuwachs erreicht worden, trotz des Geburtenrückgangs.

Großer Mangel herrschte vor dem Kriege an Säuglingsheimen, Krippen und Horten, in denen die arbeitenden Mütter ihre Kinder hätten tagsüber oder in vollständiger Pflege unterbringen können. In dieser Beziehung war fast alles den privaten Wohlfahrtsvereinen überlassen und sie konnten den Bedarf an Plätzen nicht annähernd decken. **Am schlimmsten wurde das Kleinkind betroffen**, also diejenigen kleinen Menschen, die der Säuglingspflege entwichen waren und der Schulfürsorge noch nicht unterstanden. Im Jahre 1910 schätzte man für Groß-Berlin bereits 50 000 fürsorgebedürftige Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren, für die nur 280 Pflegeplätze in Anstalten vorhanden waren. Im Jahre 1913 starben im Alter von 1 bis 5 Jahren doppelt soviel Kinder als im Alter von 5 bis 15 Jahren.

Bei dieser Sachlage war es selbstverständlich, daß wir Sozialdemokraten immer wieder auf eine öffentliche Kinder- und Jugendpflege drängten. Reich und Staat sollten Mittel bereitstellen, womit die Gemeinde vorbildliche Krippen, Horte und Heime in genügender Zahl errichten konnte. Es hatte keinen Sinn, daß Kinder geboren, als Säuglinge gepflegt wurden, um sie im Alter bis zu 5 Jahren in Massen an ungenügender Pflege sterben zu lassen, weil die Mütter erwerbstätig sein mußten. Wir verlangten die organische Durchführung der Fürsorge bis mindestens zur Schulentlassung. Aber erst im März 1916, als die Not des Krieges immer gebieterischer Maßnahmen verlangte, bewilligte der Preußische Landtag erstmalig 50 000 Mt. für Kinderhorte. Heute leistet das Reich zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit erhebliche Beiträge. Länder und Gemeinden haben teils durch Einrichtung eigener Krippen und Horte, teils durch weitgehende finanzielle Unterstützung solcher Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege viel geleistet. Besondere Aufmerksamkeit wurde im neuen Deutschland der Kindererholungsfürsorge zugewendet. Kinderheime wurden in gesunden Gegenden errichtet und die Auswahl der zu verschiebenden Kinder ist der Schulpflege in Verbindung mit den Jugend- und Wohlfahrtsämtern übertragen. Dieser organische Aufbau wurde erst durch das Jugendwohlfahrtsgesetz möglich (siehe unten). Daran, daß die Arbeit so gut und so schnell durchgeführt wurde, haben die Sozialisten in den Gemeindeparlamenten und hat die Arbeiterwohlfahrt einen erheblichen Anteil.

Der Kampf gegen die Volkskrankheiten.

Wenn man diese Fortschritte richtig werten will, muß man sich immer wieder vor Augen halten, wie wenig in dem reichen kaiserlichen Deutschland getan wurde und wie der allgemeine Zustand bei Beendigung des Krieges gewesen ist. Vollkommen erschöpft, arm und krank war das deutsche Volk. Die beiden letzten Kriegsjahre waren ein großes Hungersterben im Lande von Schwangeren, Müttern, Jugendlichen, Greisen, während an der Front gesunde Männer von Granaten zerrissen, von Giftgasen erstickt, von Krankheiten verseucht wurden.

Nach Abschluß des Waffenstillstandes am 11. November 1918 war es die erste Sorge der Volksbeauftragten, Lebensmittel ins Land zu bringen. Speck, Schmalz, Mehl und Hülsenfrüchte, wenn auch in bescheidenen Mengen, konnten bald der Bevölkerung zugeleitet werden. Dem Verhungern war eine Grenze gesetzt, langsam durfte sich jeder wieder an das primitivste Sattessen gewöhnen. Damit war der Kampf um die Volksgeundheit praktisch begonnen und die Sozialdemokratie hat ihn bis heute fortgeführt.

Selbstverständlich konnte die gesundheitliche Fürsorge sich nicht darauf beschränken, für genügende Ernährung zu sorgen. Es mußten direkte Vorbeugungs- und Hilfsmaßnahmen gegen die Krankheiten getroffen

werden. Die Gefahr der Seucheneinschleppung durch die heimkehrenden Truppen war ungeheuer groß, zumal bei dem Tempo der Demobilisierung, das uns der Waffenstillstand auferlegte. Im Osten waren die Grenzen noch nicht festgesetzt, was die Einrichtung von ineinandergreifenden Schutzmaßnahmen erschwerte. Später kamen durch die Hungersnot in Rußland neue Gefahren hinzu. Und dennoch gelang es im großen und ganzen Einschleppungen zu verhüten.

Die Tuberkulose.

Zwei Volksseuchen freilich verbreiteten sich in erschreckendem Umfange: die Tuberkulose und die Geschlechtskrankheiten. Der Mangel an Wäsche, Nahrung, Kleidung, hygienischen Krankenpflege- und Schutzmitteln, besonders aber der furchtbare Wohnungsmangel, begünstigten die Verbreitung, förderten die Ansteckungsgefahr. Zur Bekämpfung der Tuberkulose wurde 1919 aus den Ueberschüssen des Branntweinmonopols 1 Million Mark bewilligt. Im Etat für 1928 war dieser Titel nur mit 400 000 Mark eingesezt. Es gelang uns die Erhöhung um 1 Million Mark durchzusetzen. Die Sozialdemokratie forderte ein ReichstuberkuLOSEGESEZ, in dem vor allem die einwandfreie Unterbringung und Ernährung der Erkrankten und Gefährdeten gesichert werden sollte. Dieses Gesetz ist bis heute nicht erlassen, wohl aber ist zur Aufklärung der Bevölkerung über die Krankheit und ihre Gefahren viel geschehen. Wir anerkennen die Wichtigkeit dieser Aufklärung und bewilligen die im Etat dafür eingesezten Mittel, müssen aber immer wieder betonen, daß gutes Essen, Sauberkeit und gesundes Wohnen das Kernstück der Bekämpfung bilden und die Mittel hierfür unbedingt bereitgestellt werden müssen. Preußen hat ein Tuberkulosegesetz geschaffen, das von unserem Standpunkt viele Mängel hat und doch einen Fortschritt bedeutet. Die tatkräftigste Hilfe, besonders zur Bekämpfung der Kindertuberkulose, brachte das Liebeswerk der amerikanischen Quäker, zu dem das Reichsernährungsministerium einen Zuschuß leisten mußte. Wenn es gelungen ist, der Kindertuberkulose Herr zu werden, die gesamte Kindersterblichkeit erheblich herabzudrücken, so ist es weitestens auf die Schulspeisungen zurückzuführen. Aber auch die Tuberkulosefürsorgestellen der Erwachsenen wurden mit Lebensmitteln aus diesen Spenden bedacht; ebenso erhielten werdende Mütter die Speisung oder ausreichende Mengen Milch. Leider ist dieses großzügige Gesundheitswerk, als es vom Ausland eingestellt wurde, nicht in derselben, großzügigen Weise fortgesetzt worden. Welchen Kampf wir um die Aufrechterhaltung der Schulspeisung führen müssen, wird an anderer Stelle ausgeführt.

Fortdauernd war unsere Arbeit im Parlament auf die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht und -leistung gerichtet, mit dem Erfolg, daß der Kreis der Versicherten ständig erweitert und die Familienversicherung eingeführt worden ist. Auch das vorbeugende Heilverfahren

hat an Umfang gewonnen, Leibesübungen und Körperpflege sind populär geworden und die Erkrankungen sind zurückgegangen. Und doch ist noch unendlich viel zu tun, gesetzgeberisch und in sozialhygienischer Fürsorge, um Volksseuchen wie die Tuberkulose wirksam bekämpfen zu können.

Die Geschlechtskrankheiten.

Dringende Abwehrmaßnahmen erforderte auch die Zunahme der Geschlechtskrankheiten. Vor dem Kriege waren besonders die Städte, unter ihnen wieder die Großstädte, von diesen Krankheiten betroffen. Durch die Heimkehr der Heeresangehörigen, von denen viele geschlechtskrank waren, drohte die Verseuchung des flachen Landes. Es wurde darum von den Volksbeauftragten am 11. Dezember 1918 eine Verordnung erlassen, wonach Geschlechtsranke, bei denen die Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit bestand, in Zwangsbehandlung genommen und bestraft werden konnten, wenn sie sich der Behandlung entzogen und wenn sie die Krankheit wissentlich auf andere Personen übertragen. Weiter wurde den Ärzten Befehring und Aufklärung zur Pflicht gemacht. Für die unentgeltliche Behandlung kranker Heeresentlassener wurden 500 000 Mt. vom Reich zur Verfügung gestellt.

Die schlimmste Geschlechtskrankheit ist die Syphilis. Sie ist deshalb so furchtbar, weil sie nicht nur Glück, Gesundheit und Leben des direkt Betroffenen gefährdet, sondern Generationen durch die Verseuchung des Blutes elend machen kann, wenn nicht rechtzeitig ärztliche Behandlung und Heilung erfolgt. Deshalb mußte für Aufklärung und Behandlung weitgehende Sicherheit getroffen werden.

Die Gonorrhöe, die meistens als eine leichte Geschlechtskrankheit angesehen wird, und die beim Manne relativ schnell geheilt werden kann, führt in unendlich vielen Fällen zur Unfruchtbarkeit der Frau und damit zum Verlust ihrer höchsten Glücksmöglichkeit. Ein Tropfen Trippergift das bei der Geburt in die Augen des Kindes kommt, macht es unheilbar blind. Den Ausfall, den die Volksvermehrung durch die Geschlechtskrankheiten erleidet, ist sehr groß. Schätzte doch Professor Blaschko den Ausfall an Geburten infolge geschlechtlicher Erkrankungen auf 200 000 im Jahr, Professor Julian Marcuse nimmt allein für Erkrankungen an Gonorrhöe dieselbe Ausfallszahl an. Dazu kommt die große Zahl der infolge Blutverseuchung lebensunfähig, verkrüppelt und schwachsinig Geborenen.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vom Standpunkt der Volksvermehrung sah auch die Regierung des kaiserlichen Deutschlands diese Entwicklung mit großer Sorge. Sie legte deshalb dem Reichstag in den Jahren 1916/18 drei sogenannte Sittlichkeitsgesetzentwürfe vor, von denen der eine sich mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Sinne der nachmaligen Verordnung der

Volksbeauftragten befaßte. Das zweite Gesetz war gegen die Verhinderung der Geburten gerichtet und verbot Herstellung, Einfuhr und Verkauf empfängnisverhütender Mittel. Da aber die wirksamen Schutzmittel zur Verhinderung der Empfängnis auch diejenigen zur Verhütung der Ansteckung bei Geschlechtskrankheiten sind, so mußte die Wirksamkeit des einen Gesetzes durch das andere zum großen Teil aufgehoben werden. Es blieb nur ein beschämendes Ausnahmegesetz gegen die Frauen, welches durch den dritten Entwurf eines Gesetzes gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung ergänzt wurde. So behandelte man noch 1918 die Frauen, die unerhörte Leistungen im Wirtschaftsleben vollbracht, ja, die Wirtschaft Deutschlands während des Krieges durch ihre Arbeitsleistung aufrechterhalten hatten.

Nach einer Statistik vom November/Dezember 1919

waren in Deutschland 600 000 Geschlechtsranke pro Jahr, d. h. 1 Proz. der Bevölkerung, und zwar wurde ein Bestand von etwa 100 000 und ein Zuwachs von 500 000 im Jahr errechnet. Inzwischen ist die Zahl zurückgegangen, aber sie ist noch immer sehr hoch. Erschütternd war das Steigen der Erkrankungszißern bei Jugendlichen und Kindern, wobei die traurigen Wohnungsverhältnisse und die Lockerung der sittlichen Begriffe durch den Krieg einen großen Schuldteil trugen.

Die sozialdemokratische Fraktion verlangte die Vorlage eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und eine großzügige Aufklärung über die geschlechtlichen Beziehungen der Menschen und ihre Gefahren. Die Schule sollte in den Dienst dieser Arbeit gestellt werden, weil die Eltern gerade in diesen Dingen teils aus sozialen Gründen, teils aus Scheu oder mangelnder Ethik oft vollständig versagten. Im März 1920 wurde dem Reichsrat ein Gesetzentwurf vorgelegt, 1922 an den Ausschuß verwiesen, und im Juni 1923 vom Reichstag angenommen. Wegen der Kostenregelung erhoben jedoch die Länder Einspruch, und da im Frühjahr 1924 der Reichstag wieder aufgelöst wurde, blieb die Frage wieder ohne gesetzliche Regelung. Auf unser Drängen kam im Frühjahr 1925 eine neue Vorlage, die nun endlich als Gesetz im Sommer 1927 vom Reichstag verabschiedet wurde und am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist. Es enthält neben der Verpflichtung für alle Geschlechtskranken, sich ärztlich behandeln zu lassen, wiederum die Bestimmungen über Zwangsbehandlung und Bestrafung bei wissentlicher Behandlungsentziehung und Weiterverbreitung. Zur Durchführung des Gesetzes müssen von den Gemeinden Gesundheitsämter und von diesen Beratungsstellen errichtet werden. Bei unbemittelten Nichtversicherten wird die Behandlung auf sozialdemokratischen Antrag unentgeltlich durchgeführt. Strafbar ist auch, wer eine Ehe eingeht, ohne den Ehepartner von seiner Krankheit unterrichtet zu haben; ebenso wer ein syphilitisches Kind von einer gesunden Amme stillen läßt und umgekehrt; gegenseitige Gesundheitsatteste müssen vorgelegt werden.

Aufhebung der Reglementierung der Prostitution.

Darüber hinaus bringt das Gesetz die **Aufhebung der Reglementierung und Bordellierung der Prostituierten**; diese schändlichste Verklavung von Frauen hat aufgehört. Die sogenannte Sittenkontrolle sollte dazu dienen, die Männer, welche ihr Geschlechtsbedürfnis gegen Zahlung befriedigen wollten, vor Ansteckung zu schützen. Erreicht hat sie dieses Ziel nicht, denn die Prostituierte, die jeden zweiten Tag ärztlich untersucht wurde, konnte an dem dazwischenliegenden Tag infiziert sein und die Krankheit auf Duzende anderer Männer übertragen haben. Es wurde den Männern eine Sicherheit vor Ansteckungsgefahr vorgetäuscht, das Mädchen aber vollkommen zur Ware erniedrigt, von aller menschlichen Kulturgemeinschaft ausgeschlossen, zumal ihr „zur Ausübung ihres Gewerbes“ auch keine Wohnung gewährt werden durfte. Durch diese Wohnbestimmung war sie schlimmster Ausbeutung anheimgegeben; am schlimmsten aber erging es diesen Frauen in den Bordellen.

Mit diesem ganzen System mußte natürlich eine **Herabwürdigung des Geschlechtslebens** überhaupt und eine **Mißachtung der Frauenwürde** Hand in Hand gehen. Seit langem kämpften deshalb alle fortschrittlichen Frauenverbände gegen solche mittelalterlichen Sittenzustände. Nun ist es durch das neue Gesetz erreicht, aber die Prostitution wird damit noch nicht aus der Welt geschafft. Solange Frauenarbeit so schlecht bezahlt wird, daß der Verdienst zum Leben nicht ausreicht, solange es junge Menschen gibt, die keine Arbeit finden und der Not, der Langeweile und allen Lockungen des Lebens schutzlos preisgegeben sind, wird es Prostituierte geben und werden durch sie Geschlechtskrankheiten verbreitet werden. Darum haben wir alle für andere soziale Zustände zu kämpfen. Eine reine, natürliche Auffassung vom Geschlechtsleben, von der Heiligkeit des Körpers muß Platz greifen, damit in der heranwachsenden Generation moralische Hemmungen erstehen, die in der Achtung vor dem anderen Geschlecht begründet sind. Hier liegt die verantwortungsvolle, schöne Aufgabe für Eltern, Schule und Jugendgemeinschaften.

Einschränkung des Alkoholismus.

Eng verbunden mit den Geschlechtskrankheiten ist ein anderer Zerstörer der Volkskraft: der Alkohol. Professor Forell sagt, daß etwa **drei Viertel aller geschlechtlichen Infektionen im Zustand leicht-alkoholischer Anreizung** erfolgt sind. Der Alkohol benebelt das Gehirn, verwischt verantwortliche Hemmungen und reizt den Geschlechtstrieb, bis der Mensch seiner Begierde unterliegt und nur zu oft sein Leben lang die eine Stunde der Trunkenheit büßen muß. Wieviel Familienglück ist durch den Alkohol schon zerstört worden und doch ist der Kampf gegen ihn so schwer und so mühevoll bis zum kleinsten Erfolg. Während des Krieges zwang die Nahrungsmittelknappheit die Regierung wieder-

holt Verordnungen zu erlassen, die die Verarbeitung von Lebensmitteln zu alkoholischen Getränken verboten. Der Alkoholgenuß und die daraus erwachsenden Schäden waren deshalb im größten Umfange zurückgegangen. Das änderte sich leider sofort nach dem Kriege, zumal die heimkehrenden Soldaten noch immer an Alkohol gewöhnt waren. Im **Jahre 1922/23 wurden schon wieder 33 Millionen Hektoliter Bier gebraut und getrunken und daneben noch 625 000 Hektoliter Branntwein**. Das Reich hatte 1919 ein Branntweinmonopol geschaffen und aus seinem Gewinn 4 Millionen Mark „zur Bekämpfung der durch den Alkoholgenuß entstehenden Schäden“ zur Verfügung gestellt. Davon war die vorgenannte 1 Million für die Tuberkulosebekämpfung abgezweigt, denn auch diese Tuberkulose steht mit dem Alkohol in engster Verbindung. Alkoholproduktion und -genuß einfach zu verbieten, um die Schädigungen unmöglich zu machen, dazu hat sich bisher leider keine Reichstagsmehrheit bereitgefunden. So mußten wir uns bemühen, diesem Feind Schritt um Schritt auf den Leib zu rücken. Dazu forderten wir seit 1920 ein **Schantstättengesetz**, das die schlimmsten Auswüchse beseitigen und vor allem die Jugend vor den Gefahren des Alkohols schützen sollte. Nachdem im Frühjahr 1923 in dem Notgesetz auch Bestimmungen zum Schutze der Jugend getroffen waren, erreichten wir im Sommer 1923 die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes. Durch die Auflösung des Reichstags im Frühjahr 1924 konnte es nicht erledigt werden.

Die Alkoholinteressenten, Brauerei- und Brennereibesitzer und ein Teil der Gastwirte, entfalteten eine rege Propaganda gegen ein Schantstättengesetz und verbreiteten überall, wir, die Alkoholgegner, wollten die „**Trockenlegung Deutschlands**“. Das haben wir nie verlangt, wohl aber in Anbetracht der zerrüttenden Folgen des Alkohols eine **Einschränkung der Verarbeitung von Getreide und Kartoffeln zu Bier und Schnaps, eine Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeglieder bei der Errichtung neuer Gast- und Schantwirtschaften** und Schutzbestimmungen für die Jugend gegen die Gefahren des Alkohols. Endlich im Frühjahr 1927 wurde auf unser unermüdliches Drängen dem Reichstag ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, der in keiner Weise unseren Wünschen entsprach und gegenüber dem Notgesetz von 1923 noch wesentliche **Ver schlechterungen** für die Jugend bringt. Trotzdem arbeiteten wir im Ausschuss entschieden an diesem Gesetzentwurf mit und versuchten ihn zu verbessern.

Jugendschutz.

Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrtsgesetz.

Aber auch auf anderen Gebieten mußte ein neuer gesetzlicher Jugendschutz Platz greifen. Während des Krieges war der Schutz der Gewerbeordnung außer Kraft gesetzt worden. Frauen mußten Granaten drehen

und in den Pulverfabriken arbeiten. Knaben, die zu jung für den Kriegsdienst waren, mußten Arbeitsdienstplicht leisten für den Kriegsbedarf und daneben exerzieren. Alles war auf das große Morden eingestellt, das Leben galt nichts. Die großen Massen des Volkes wurden von Tag zu Tag ärmer, die Kriegsschieber reicher. Töten war Heldentum. Diese Zustände mußten die Jugend verwirren, mußten alle Moralanschauungen umwerten. Und so stieg die Zahl der Verbrechen und Vergehen Jugendlicher. So wuchs aber auch die Selbständigkeit, der Wille, mitzubestimmen am Volkschicksal und des Staates Führung. In dieser Generation zerbrach die absolute Autorität des Staates, der Gesetze der Menschen an der Zeit und ihren Tatsachen.

Die Volksbeauftragten setzten nach der Revolution die Arbeiterschutzgesetze sofort wieder in Kraft. Aber damit waren die körperlichen und seelischen Schäden nicht behoben, die die Jugend erlitten hatte. Ein ganz neuer Aufbau der Fürsorge für die Heranwachsenden mußte begonnen werden. Für die straffällig gewordenen Jugendlichen brachte das Jugendgericht vom Februar 1923 (dessen Vater Genosse Dr. Radbruch ist) grundlegende Neuerungen. So verwirft er das Vergeltungsprinzip zugunsten des Erziehungsgedankens. Es ging auch nicht mehr vor dem Kriege, die moralisch Gefährdeten in Zwangserziehung zu nehmen, bei der der Zwang die Hauptsache und die Erziehung die Nebensache gewesen waren. Es galt vielmehr, ein System zu schaffen, in dem alle Kinder Schutz fanden und das den bösen Beigeschmack der Straf- und Zwangserziehung auch für die Gefährdeten nicht mehr hatte. So entstand das Jugendwohlfahrtsgesetz — auf Grund der Artikel 120 und 122 der Verfassung und unter unserer ständigen Mitarbeit. Es entspricht freilich bei weitem nicht unseren Wünschen und Zielen. Zentrum und Deutschnationale setzten bei Beratung des Gesetzes im Jahre 1921/22 der Uebertragung aller gesetzlichen Funktionen auf die öffentliche Wohlfahrts- und Jugendpflege den hartnäckigsten Widerstand entgegen. Sie erreichten auch die starke Einschaltung der privaten Wohlfahrtspflege. Trotzdem bedeutet das Gesetz durch die Errichtung der Jugend- und Wohlfahrtsämter und der Berufsvormundschaft eine vollkommene Umwälzung der Jugendwohlfahrtspflege sowohl wie der moralischen Einstellung zur Fürsorge überhaupt. Dadurch, daß 1920 die Zusammenfassung aller sozialdemokratischen wohlfahrtspflegerischen Kräfte in der Arbeiterwohlfahrt erfolgt ist, können wir an der Durchführung des Gesetzes in weitestem Umfange entscheidend mitarbeiten.

Die Beseitigung der Kinderspeisung.

Durch das Zusammenarbeiten von Berufsvormundschaft, Jugendamt und Schulpflege ist es möglich geworden, auch das Kleinkind besser zu betreuen als vor dem Kriege. Im Jahre 1925 starben 34 715 gegenüber 79 769 im Jahre 1913 Kleinkinder im Alter von 1 bis 6 Jahren.

Die vorbeugende Erholungsfürsorge, die allerdings vorwiegend dem Schulkind zugute kommt, ist aufgebaut und wird ständig erweitert. Um die Schulspeisung — nach dem Kriege von den menschenfreundlichen Quätern für unsere halbverhungerten Kinder eingerichtet — führen wir seit Jahren einen Kampf mit den bürgerlichen Parteien des Reichstags. Als das Liebeswerk der amerikanischen Freunde aufhörte, wurden auf unseren Antrag zunächst 5 Millionen Mark aus den Ueberschüssen der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt. Länder und Gemeinden mußten je ein Drittel der Kosten tragen, unsere Genossinnen stellten sich Jahre um Jahre ehrenamtlich bei der Speisenausgabe zur Verfügung, und so konnte das segensreiche Werk fortgesetzt werden. Als dann die Reichsgetreidestelle aufgelöst wurde, verweigerten die bürgerlichen Parteien des Reichstags die Hergabe weiterer Mittel mit der Begründung, daß dies eine Aufgabe der Länder sei. Tatsache ist aber, daß die Länder und Gemeinden, die ja auch unter der Finanznot leiden, die Speisung einschränken, sobald Reichszuschüsse nicht mehr geleistet werden. Tatsache ist auch, daß immer noch ein Fünftel der Schulkinder unterernährt sind, trotz des in den letzten Jahren viel besser gewordenen allgemeinen Gesundheitszustandes unserer Jugend. Deshalb forderten wir für den Rest des Jahres 1926 zwei Millionen und für das Jahr 1927 weitere 5 Millionen Mark. 2 Millionen wurden bewilligt, an Stelle der 5 Millionen für 1927 aber nur 4 Millionen mit der Weisung, daß dies nun endgültig die letzte Summe sei, die das Reich für den Zweck hergeben würde. Trotzdem haben wir auch für 1928 wieder 5 Millionen verlangt, weil es uns ganz unerträglich und unmöglich erscheint, daß um der Zuständigkeit willen — ob Reich, ob Land — Kinder hungern und an ihrer Gesundheit geschädigt werden sollen. Unser Antrag ist abgelehnt worden. Preußen hatte im Etat für 1928 ebenfalls keine Mittel eingestellt. Der sozialdemokratische Antrag verlangte 1 Million; daraufhin wurde schließlich $\frac{1}{2}$ Million bewilligt. Die Kinderspeisung muß also erheblich eingeschränkt werden. Dieser Fall ist ein Beweis dafür, daß den bürgerlichen Parteien noch immer nicht der Mensch die Hauptsache ist, und daß die Sozialdemokratie noch immer einen harten Kampf führen muß für die gesunde Entwicklung der Jugend.

Die nächsten Aufgaben.

Und dennoch, wir haben viel geschafft auf diesen Gebieten. Wir werden mehr schaffen, wenn Mütter, Frauen und Jugendliche als Wähler hinter uns stehen. Viele Aufgaben liegen vor uns. Seit Jahren fordern wir ein Berufsausbildungsgesetz; wir haben erreicht, daß die Vorlage dem Reichswirtschaftsrat und Reichsrat zugegangen ist. Weiter ist dieses Gesetz nicht gekommen. Und doch ist es eine dringende Notwendigkeit, den sozialen Schäden in der Berufsausbildung abzuwehren. Schlechte Schlaf- und Arbeitsräume, ungenügendes Essen, moralische Gefährdung durch Schlafen in einem Raum mit fremden Personen usw. sind vielfach

noch vorhanden, wo die Kinder in Kost und Logis beim Meister untergebracht werden. Wir stellen diese Forderungen einer vernünftigen Berufsausbildung aber auch im Interesse des wirtschaftlichen Aufschwungs. Wir brauchen Qualitätsarbeit wenn wir konkurrenzfähig sein wollen auf dem Weltmarkt. Und darum müssen Qualitätsarbeiter herangebildet werden. **Der Kinderschutz in der Landwirtschaft** fehlt noch immer; die **erwerbstätige Jugend** braucht aber auch einen besseren **Schutz ihrer Arbeitskraft**, als sie ihn heute genießt. Die 48stündige Arbeitswoche gilt durchaus nicht allgemein. Im Gegenteil arbeitet heute die **Mehrzahl der Jugendlichen mehr als acht Stunden am Tage**, in vielen Fällen sogar zwölf bis vierzehn Stunden. Arbeiterschutz und Gewerbehygiene sind auszubauen. Die Fortbildungsmöglichkeiten müssen ohne Ueberarbeit und ohne Verdienstausschlag gesichert werden. **Sommerurlaub** brauchen die jungen Menschen, um sich zwei bis drei Wochen an der Natur zu erfreuen, sich zu erholen von der Last eines Arbeitsjahres, um neue Spannkraft zu gewinnen für die Arbeit. **Jugendherbergen** brauchen sie für unterwegs, um billig und anständig übernachten zu können. Um an Regentagen einen gemüthlichen Unterschlupf zu haben und nicht auf die Gastwirtschaften angewiesen zu sein. Das **Jugendherbergswerk** ist auch erst nach dem Kriege begonnen; es gehört zu der neuen Jugend des neuen Deutschland.

Unendlich viel Arbeit ist noch zu tun.

Noch sind nicht zehn Jahre vergangen, seit Frauen in das deutsche Parlament einzogen. Aufgaben warteten ihrer, die vor dem Kriege von der Gesetzgebung vernachlässigt und während des Krieges erschütternd gewachsen waren. Die ganze Verstandnislosigkeit der kaiserlichen Regierung für eine gesunde Bevölkerungspolitik, für die seelischen und sozialen Leiden der Frauen und Mütter kam, außer in den vorausgeschilderten drei Sittlichkeitsgesetzen, auch in dem Fehlen von öffentlichen Kinderbewahranstalten am krassesten zum Ausdruck. Das ist unter der Mitarbeit unserer Genossinnen an der Gesetzgebung und Verwaltung der Republik anders geworden. Soziale Gesetze sind geschaffen und ausgebaut worden in der Erkenntnis daß dies die gesündeste und darum beste Bevölkerungspolitik ist. Mütter, Säuglinge, Kinder und Jugendliche stehen heute im Mittelpunkt gesetzgeberischer Fürsorge. Entwürdigende Fesseln, die die Frau in moralischer Abhängigkeit hielten, sind gelockert. Kameradschaft, die nur unter gleichberechtigten Menschen gedeihen kann, ist im Werden bei der Arbeit, in der Ehe, zwischen Eltern und Kindern. Aber unendlich viel bleibt noch zu tun, bis gesunde, lichtfrohe Menschen die Erde bevölkern. Die sozialen Voraussetzungen für dieses hohe Kulturziel sind erst erfüllt, wenn Menschen nicht mehr um Verwertung ihrer Arbeitskraft betteln, nicht mehr hungern, frieren und am Leben verzweifeln müssen; wenn jeder ordentlich wohnen und sich und den Seinen ein Heim schaffen kann.

IV. Die Frau als Kriegsoffer.

Die Hinterbliebenenversorgung in und nach dem Kriege.

Die Gedenksteine der Toten, das Grabmal des unbekanntem Soldaten mit der nie verlöschenden Flamme und all die andern Totenmale sind Anklage und Mahnung zugleich gegen das graufige Blutvergießen des Weltkriegs. Den Ueberlebenden bleibt die Pflicht, das Los der Hinterbliebenen der Kriegsoffer zu erleichtern. Gewiß die Zeit heilt auch diese Wunden. Doch Voraussetzung ist die Sicherung des täglichen Brotes: eine Aufgabe, die leider die Gesetzgebung bisher nur zu einem Teil erfüllt hat.

Das **Militärhinterbliebenengesetz** vom 17. Mai 1907 gab in der ersten Zeit des Krieges die Grundlage für die Versorgung durch das Reich. Es wurde, da man sich zwischen 1914 und 1918 zu keiner grundlegenden Aenderung entschließen konnte, nur den Bedürfnissen der Zeit etwas besser angepaßt. Aber die **unterschiedliche Versorgung der Hinterbliebenen der Offiziere und der Hinterbliebenen der Mannschaften** blieb. Das wurde mit der Zeit denn doch für alle die unerträglich, die deshalb so kümmerlich entschädigt wurden, weil der Verstorbene nicht zu den Offizieren, sondern „nur“ zu den Mannschaften gehört hatte.

Wenn der Verstorbene aber im „Friedensdienst“ verunglückt war, dann stand den Hinterbliebenen noch eine dürftigere allgemeine Versorgung zu als nach einer im Felde erlittenen Beschädigung. Endlich erfolgte im Mai 1920 eine vollständige Neugestaltung der Kriegsofferversorgung: das **Reichsversorgungsgesetz**.

Die Zahl der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

Im Oktober 1924 betrug die Zahl der Beschädigten 720 931. Davon war ein beträchtlicher Teil verheiratet. Bezeichnend ist, daß von den Beschädigten

2 888 erblindet,
5 410 geisteskrank,
41 688 lungenkrank sind.

Bei Beendigung des Krieges waren schätzungsweise 600 000 **Kriegerwitwen** mit 1 250 000 **Kriegerwaisen** zu versorgen. Die Zahl der Witwen hat sich inzwischen durch Wiederverheiratung um ein Drittel verringert. In den nächsten Jahren werden sich aller Voraussicht nach Abgänge und

Zugänge ungefähr ausgleichen. Dagegen wird die Zahl der Kriegerwitwen sich stark verringern, weil diese mehr und mehr in das Erwerbsleben treten. Im laufenden Jahr 1928 haben nach den Angaben der Reichsregierung **Anspruch auf Reichsverföorgung:**

- 795 000 Kriegsbeschädigte und Altrentner,
- 375 000 Witwen,
- 720 000 Halbwaisen,
- 50 000 Vollwaisen,
- 150 000 Elternteile,
- 65 000 Elternpaare,
- 17 000 Elternbeihilfeempfänger,
- 15 000 Witwenbeihilfeempfänger,
- 10 000 Waisenbeihilfeempfänger.

Die Versorgung.

Die geldliche Unterstützung der Kriegerwitwen wird nach der **Vollrente** berechnet, die der Verstorbene bei Lebzeiten im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu beanspruchen hätte. Die Vollrente besteht aus der **Grundrente** eines völlig Erwerbsunfähigen und der **Ausgleichszulage**, die je nach dem Beruf des Verstorbenen verschieden abgestuft ist. Im Herbst 1924 erhielten von den Hinterbliebenen 18,3 Proz. **keine Ausgleichszulage**, 80,4 Proz. die **einfache** und 1,3 Proz. die **erhöhte**. **Den Kriegerwitwen steht aber nicht die ganze Vollrente zu.** Vielmehr erhalten die Kriegerwitwen,

- die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **nur 50 Proz.**,
- die **erwerbsunfähig** sind oder das 50. Lebensjahr erreicht haben, **60 Proz.** der Vollrente des Verstorbenen.

Für die Höhe der Rentenbezüge ebenso wie für die Höhe der Beamtensoldungen unterscheidet das Reich je nach den Lebensverhältnissen fünf Ortsklassen (eine Sonderklasse und vier Ortsklassen A bis D). In Ortsklasse B zum Beispiel schwankt die Höhe der Vollrente einer Witwe mit 50 Proz. monatlich zwischen 27,45 Mt. und 46,10 Mt., je nach der Ausgleichszulage; mit 60 Proz. zwischen 37,10 Mt. und 56,00 Mt.

Zu diesen Renten tritt im Fall der Bedürftigkeit noch eine **Zusatzrente**, jedoch ist sie an gewisse Bedingungen geknüpft.

Die Eltern eines Gefallenen erhalten im Fall der Bedürftigkeit ebenfalls eine **Entschädigung**: die **Elternrente**. Im Durchschnittsfall erhält zum Beispiel ein **Elternpaar** beim Verlust eines Sohnes 49,60 Mt., beim Verlust zweier Söhne 64,50 Mt.

Was hat die Sozialdemokratie erreicht?

Die Sozialdemokratie hat sich gleich nach Beendigung des Krieges für ein neues Versorgungsrecht eingesetzt. Sie forderte eine möglichst **einheitliche und genügende Versorgung für alle Kriegsoffer**. Die Re-

gierungsvertreter erklärten aber eine Erhöhung der Versorgung der Kriegsoffer gemäß unserer Forderungen für unmöglich, weil die Unterstützungsfähigkeit der Arbeiter- und Angestelltenversicherung sonst auch erhöht werden müßten.

Die **Geldfrage** war und ist die Hauptschwierigkeit für eine genügende Versorgung aller Kriegsoffer. Solange es sich nur um wohlwollende Zusicherungen handelt, stimmen in der Tat alle Parteien im ganzen und großen überein. Sollen jedoch die Mehrleistungen durchgeführt werden, dann scheiden sich die Geister. **Die bürgerlichen Parteien konnten sich nicht zur Bewilligung wirklich ausreichender Geldmittel entschließen.** Die Reichswehr dagegen kostet rund 700 Millionen Mark. Die sozialdemokratischen Vorschläge, **wenigstens hier 100 Millionen zu sparen**, sind aber samt und sonders **abgelehnt worden**. Obwohl die Sachverständigen darin einig sind, daß es militärisch vollkommen wertlos ist, **werden neue Panzerschiffe gebaut**, die im Laufe der nächsten Jahre dem deutschen Volke mindestens 500 Millionen kosten. Die Bürgerblockparteien waren durch nichts von diesem Plan abzubringen, und dies angesichts der ungeheuren Not des Volkes. Werden die Kriegsoffer sich das bei den **Wahlen merken?**

Diese Gegenstände erklären es, daß bis heute die **Versorgung der Kriegsoffer ungenügend ist**. Immerhin gelang es den unermüdeten Bemühungen der Sozialdemokratie, eine **Reihe von Verbesserungen durchzuführen:**

- die **Rentenbeträge sind erhöht;**
- für die erwerbsfähige Witwe ist der Rentensatz von 30 Proz. auf 40 und kürzlich auf **50 Proz.**,
- für die **erwerbsunfähige Witwe** und für die Witwe mit Kindern von 40 und 50 Proz. auf **50 und 60 Proz. der Vollrente erhöht;**
- bei **Scheidung** oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und beim Ableben des neuen Ehemannes die **Wiederaufhebung der Rente;**
- den **Witwen verstorbenen Kriegsblinder** ist eine **Witwenbeihilfe** in Höhe der Witwenrente zugestanden;
- unter gewissen Voraussetzungen erhalten auch die **Witwen von andern Schwerebeschädigten**, nämlich von den Pflegezulageempfängern, **Witwenbeihilfe** bis zum vollen Betrage der Witwenrente;
- die **Waisenrente** ist bei Nichtvollendung der Berufsausbildung bis zum 21. Lebensjahr gesichert;
- eine **Elternbeihilfe** ist geschaffen, und
- ein **Sterbegeld** ist im Falle des Todes einer Hinterbliebenen festgesetzt.

Zukunftsaufgaben.

Die Sozialdemokratie versicht gegenüber allen Einwendungen ihrer Gegner unentwegt die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Forderungen der Kriegsofopfer. Die Forderungen sind:

1. Für alle Kriegsofopfer muß genügend geforgt werden.
2. Die vielen Unterscheidungen in der Höhe der Renten, die stets ungerecht wirken, sind zu beseitigen und bestimmte einheitliche Beträge nach klaren, einfachen Grundbestimmungen festzusetzen.
Die Prüfung der besonderen Bedürftigkeit, wie sie bei Almosen üblich ist, darf hier, bei dem Rechte der Kriegsofopfer auf Versorgung, nicht geduldet werden. Der gesamte Anspruch auf Versorgung muß ein auch in seiner Höhe eintragbarer Rechtsanspruch werden.
3. Das gilt ebenfalls für die Heilbehandlung der Kriegerhinterbliebenen. Auch sie darf nicht mehr von einer besonderen Bedürftigkeit, von einer sich auf alle möglichen Wenn und Aber erstreckenden Schnüffelerei abhängig gemacht, sondern sie muß als ein Rechtsanspruch anerkannt werden.

Die Sozialdemokratie kann diesen schweren Kampf nicht allein führen. Sie ist dabei auf die Unterstützung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen angewiesen, die ihr bei der Wahl die Stimme geben müssen.

V. Die Frau und die Erziehung. Erziehung und Schutz der Jugend.

Auf keinem anderen Gebiet ist die Sozialdemokratie so sehr der Kritik ihrer Gegner ausgesetzt als gerade auf dem der Kultur- und Schulpolitik. Nirgends herrscht auch größere Unklarheit über das, was die Sozialdemokratie will, als auf diesem Gebiet. Dadurch ist es den Gegnern unserer Partei immer wieder ein leichtes, die Vorurteile, die aus Unkenntnis der tatsächlichen sozialdemokratischen Forderungen leider in weiten Kreisen noch vorherrschen, für sich auszunutzen. Das Märchen von der Religionsfeindlichkeit der Sozialdemokratie und von ihren Bestrebungen in der weltlichen Schule auch die Kinder zu Religionsfeinden zu erziehen, findet noch immer in den Frauengruppen nur allzu reichen Glauben.

Um die kulturpolitischen Forderungen der Sozialdemokratie, wie sie im Heidelberger Programm in dem Satz niedergelegt sind: „Die Sozialdemokratie erstrebt die Aufhebung des Bildungsprivilegs der besitzenden Klasse“ zu verstehen, ist es notwendig, ein Bild der bestehenden Zustände zu zeichnen.

Soll Bildung ein Vorrecht des Besitzes sein?

Seit Tausenden von Jahren ist Bildung ein Vorrecht des Besitzes gewesen. Die herrschende Klasse, die die wirtschaftliche und bis 1918 auch ausschließlich die politische Macht in Händen hatte, hat diese seit jeher dazu benutzt, alle kulturellen Errungenschaften ausschließlich für ihre Klasse dienstbar zu machen. Die gesamten öffentlichen Bildungseinrichtungen standen im Dienste der herrschenden Klasse. Nur für die Heranbildung ihres eigenen Nachwuchses schufen sie Schulen und waren ängstlich darauf bedacht, diese Schulen anderen verschlossen zu halten. Schulen für das Volk haben wir, abgesehen als Einzelercheinung, in ihrem heutigen Ausmaß erst seit dem 19. Jahrhundert.

Solange für den Kapitalisten der dümmste Arbeiter auch der willigste und billigste und am besten ausbeutungsfähige war, so lange sahen wir sie als Gegner jeder Volksbildung. Erst als sich im Laufe der Entwicklung ganz andere Methoden der Güterherstellung herausgebildet hatten, mußte sich die herrschende Klasse bequemen, auch dem Volke ein gewisses Maß von Bildung und Elementarkenntnissen einzuräumen. Der moderne Kapitalismus braucht Menschen, die wenigstens über ein gewisses Maß von Schul- und Berufsausbildung verfügen. Der völlig un-

gebildete Arbeiter ist heute ein weniger lohnendes Ausbeutungsobjekt. Die herrschende Klasse hat aber stets aufmerksam gewacht, daß das Maß der Bildung, das sie gezwungenermaßen dem Volke einräumten, nicht zu üppig wurde.

Der Unterricht in den Volksschulen ist trotz der Belastung mit sehr viel unnötigem und für das spätere Leben völlig unbrauchbaren Ballast auch heute noch völlig unzulänglich. Die Volksschüler sind gegenüber den Besuchern höherer Lehranstalten in ihrem Lebensaufstieg stark gehindert. **Wir Sozialdemokraten verlangen, daß alle Bildungsmöglichkeiten allen Kindern offenstehen und daß lediglich Veranlagung und Fähigkeit, nicht aber der Geldbeutel des Vaters maßgebend für den Bildungsgang des Kindes sein darf.**

Wie haben nicht gerade Arbeitermütter darunter gelitten, wenn sie ihrem oft sehr befähigten Kinde die Bitte auf Besuch einer höheren Schule abschlagen mußten, weil die Mittel nicht reichten. Welche seelische Qual für sie, wenn sie ihr Kind mit seiner oft reichen Befähigung, mit seinem Wissensdrang und Bildungshunger in die Fabrik schicken mußte, sie gleichzeitig aber sah, daß in den höheren Lehranstalten so viele die Schulbänke drückten ohne besondere Befähigung, ohne besondere Liebe zum Studium, lediglich auf Grund der Zahlungsfähigkeit der Eltern.

Die Sozialdemokratie hat darum ihre ganze Tätigkeit eingestellt auf die Durchsetzung des unentgeltlichen Unterrichts an allen Schulen. In den Ländern und Gemeinden, wo sozialdemokratischer Einfluß zu spüren ist, ist es wenigstens gelungen, Mittel für Erziehungsbeihilfen in den Haushaltsplan einzustellen, wodurch wenigstens einem Teil von Minderbemittelten der Besuch von höheren Schulen ermöglicht wurde. Was schon heute ohne allgemeine gesetzliche Regelung möglich ist, zeigt Neulöbn, wo es heute höhere Schulen gibt, in denen mehr als 60 Proz. der Kinder proletarischen Kreises entstammen. Diesen wird der Schulaufenthalt erleichtert durch Schulgeldstaffelung nach dem Einkommen der Eltern, freie Lernmittelbelieferung und Gewährung von Erziehungsbeihilfen.

Sorgt für Verpflegung der Schulkinder.

Ebenso notwendig ist die sozialdemokratische Forderung auf wirtschaftliche Versorgung der Lernenden, d. h. obligatorische Verpflegung der Kinder in den Schulen. Ein ungenügend ernährter Körper ist auf keinem Gebiet in der Lage, Höchstleistungen zu vollbringen. Ein Kind, das morgens ohne warmes Frühstück in die Schule gehen muß, kann nicht die genügende geistige Spannkraft aufbringen, um dem Unterricht folgen zu können. Und wie viele Kinder sind leider gezwungen, ohne warmes Frühstück in die Schule gehen zu müssen. Besonders in den Bezirken, wo die Frauenerwerbsarbeit besonders stark ist. So haben im Waldenburger Bergbaugebiet auf Veranlassung des Reichsgesundheitsamts Erhebungen stattgefunden, bei denen festgestellt wurde, daß 41 Proz. der Schulkinder ohne warmes Frühstück zur Schule kamen und 25 Proz.

der Kinder auch nach Schluß kein warmes Mittagessen zu Hause vorhanden. Ein sozialdemokratischer Antrag, fünf Millionen Mark für Kinder-speisungen in den Haushaltsplan für 1928 einzustellen, wurde von allen bürgerlichen Parteien, einschließlic ihrer weiblichen Abgeordneten abgelehnt. Lediglich Frau Dr. Lüders von den Demokraten stimmte für die Einsetzung. In Preußen konnte die Sozialdemokratie wenigstens die Einsetzung von 500 000 Mk. für diesen Zweck durchsetzen.

Die sozialdemokratische Forderung auf Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel, die auf unser Drängen in der Reichsverfassung grundsätzlich festgelegt wurde, ist wohl für jeden verständlich, der sich um die Aufbringung dieser Mittel einmal sorgen mußte, oder der im alten Staat einmal einen Bittgang wegen unentgeltlicher Ueberlassung machen mußte.

In einem demokratischen Volksstaat ist die Durchführung der hier besprochenen sozialdemokratischen Forderungen eine unbedingte Notwendigkeit, und alle Parteien, die die Weimarer Verfassung geschaffen haben, müßten sich folgerichtig auch für diese Forderungen einsetzen. Niemals sonst kann der Satz unserer Reichsverfassung, wonach die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, Leben und Wirklichkeit werden. Doch das wollen sehr viele ja auch verhindern. Darum ihr Kampf gegen den Aufstieg des Volkes durch die Schule.

Der Kampf um das Reichsschulgesetz.

Aus diesen Beispielen ersieht man klar, daß der Kampf um die Schule ein politischer Kampf um Macht und Herrschaft ist, daß er ein Kampf um die Staatsgewalt ist. Das zeigt sich besonders deutlich bei dem Kampf, der sich um das Reichsschulgesetz seit Juli 1927 im Reichstag abspielte. Das Vorschieben der Religion in den Vordergrund dieser Frage war nur ein Scheinmanöver.

„Es geht nicht um Religion, sondern um nackte Machtpolitik.“

So sprach der ehrliche gläubige Christ und Zentrumsmann Adam Röder in der „Frankfurter Zeitung“. Nicht nur die Sozialdemokratie will die Gemeinschaftsschule, sondern auch der gläubige Christ und Zentrumsmann Adam Röder forderte sie. Er sprach sich mit folgenden anerkennenden Worten über sie aus:

„Die Gemeinschaftsschule erzeugt sozialen und vollstlichen Solidarismus. Sie vereint, doch sie hemmt nicht. Sie bringt den Kindern die Tatsache ins Bewissen, daß sie Kinder eines Volkes, einer solidarischen Gesellschaft sind, und gemeinsam ein großes Kulturgut zu verwalten haben. . . . Die Religion kommt durchaus zu ihrem Recht.“

Und waren etwa religiöse Gründe für die Mitarbeit der Deutschnationalen beim Reichsschulgesetz ausschlaggebend? Nein, und nochmals nein. Auch der Zentrumsmann Dr. Heinrich Leipel sprach sein starkes Bedauern aus, daß das Zentrum sich um kulturpolitischer Ziele willen mit den Deutschnationalen verbündete. Für ihn sind nach diesem Artikel die

Deutschnationalen „Politiker, für die die Schule und Religion nur Mittel zur Stabilisierung ihrer reaktionären politischen Machtstellung sind“.

Auch der ehemalige Zentrumskanzler Josef Wirth ist gegen das Reichsschulgesetz aufgetreten. Es ist also nicht so, wie in der Öffentlichkeit geschwätzt wird, daß nur die „religionsfeindliche“ Sozialdemokratie eine Kampfstellung gegen das Reichsschulgesetz eingenommen hat. Auch Zentrumsanhänger kämpften dagegen, als einem Unglück für das deutsche Volk.

Wenn trotz heißer Bestrebungen der Interessenten das Reichsschulgesetz doch noch gescheitert ist, so doch nur, weil die Deutsche Volkspartei aus Angst vor ihren Wählern die vollständige Auslieferung der Simultanschule in den südwestdeutschen Ländern nicht mehr wagen konnte. In der Öffentlichkeit übertrumpft die Volkspartei allerdings selbst die Deutschnationalen in Scharfmacherei gegen die weltliche Schule und ihre Vertreterin, die Sozialdemokratie.

Der **Reudellische Reichsschulgesetzentwurf war verfassungswidrig.** Aus der Reichsverfassung (Artikel 146 Abs. 1) geht klar hervor, daß die **Gemeinschaftsschule die Regelschule** sein sollte, und nur auf Antrag und bedingungsweise auch die Bekenntnisschule zuzulassen sei. Der Reudellische Reichsschulgesetzentwurf wollte aber alle drei Schularten, Gemeinschaftsschule, Bekenntnis- und weltliche Schule **gleichstellen.**

Es ist nicht schade darum, daß das Reichsschulgesetz gescheitert ist. Denn die Schule des Reudellischen Reichsschulgesetzentwurfs kann und darf nicht die Schule der deutschen Republik sein. Wir müssen eine Schule ablehnen, in der durch Stärkung der reaktionären Kräfte und ihres Einflusses die Kinder für die spätere soziale Ausbeutung und Unterdrückung gefügiger gemacht werden sollen. **Wir brauchen eine Schule in der die Kinder zu vorurteilslosen, denkenden und freien Menschen erzogen werden.** Wir verlangen die Schule der deutschen Reichsverfassung, deren Ziel die sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung ist. Für die Arbeiterklasse ist der Kampf um die Schule ein Teil des Kampfes um ihre Befreiung.

Bessere Ausbildung aller Jugendlichen.

Es fehlt in Deutschland immer noch ein Berufsschulgesetz für das ganze Reich. Die Sozialdemokratie hat die Vorlage eines solchen Gesetzes in jedem Reichstage gefordert, um eine bessere Durchbildung aller Volksgenossen zu einem höheren Grade beruflicher Tüchtigkeit herbeizuführen. Ein solches Gesetz müßte alle Jugendlichen umfassen vom nicht mehr volkschulpflichtigen Alter bis zum 18. Lebensjahr. Es käme insbesondere den **jungen Mädchen** zugute, auf deren berufliche Ausbildung noch immer viel zu wenig Wert gelegt wird (vgl. S. 19 ff.). Der Beruf ist ja doch nur etwas Vorübergehendes, das Mädchen wird ja doch einmal heiraten, so trösten sich die Eltern bei Berufswahl und Berufsausbildung ihrer Töchter und

übersehen dabei, daß in Wirklichkeit der Frauenkreis immer größer wird, für den die Berufsarbeit nicht ein vorübergehender, sondern ein Dauerzustand ist. Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsministerium haben nun endlich gemeinsam den **Entwurf** eines solchen Gesetzes ausgearbeitet, das dem Reichsrat vorliegt. Dieser Entwurf entspricht aber in keiner Hinsicht den Anforderungen, die die Sozialdemokratie an ein solches Gesetz stellt. Für sie ist es selbstverständlich, daß es, wie gesagt, **alle Jugendlichen** erfassen müßte. **Die Vorlage jedoch schließt den größten Teil jugendlicher Menschen aus.** So die Jugendlichen in der Heimarbeit, die Jugendlichen, die in elterlichen Betrieben sowie die Jugend, die in landwirtschaftlichen Betrieben arbeitet. Daß ein solches Gesetz nur die Zustimmung der Sozialdemokratie findet, wenn die **Berufsschulzeit innerhalb der Arbeitszeit liegt** und wenn die Arbeitszeit bezahlt wird, also keine neue Belastung und Beschränkung der Freizeit für die Jugend bringt, ist selbstverständlich. Man sollte annehmen, daß Handel und Industrie die Verwirklichung dieses Gesetzes begrüßen würden. Das Gegenteil ist der Fall. Schon haben diese Kreise ihren Protest gegen diesen vorliegenden Entwurf trotz seiner Unzulänglichkeit eingelegt. Teils aus kleinlichem Krämergeist, teils aus dem Bestreben, jeden Fortschritt, der zu einem Aufstieg der Arbeiterklasse führen könnte, aufzuhalten.

So sehen wir im Reich und in den Ländern die rege Tätigkeit der Sozialdemokratie auf kulturpolitischem Gebiet, immer bestrebt, einen Bildungsaufstieg des ganzen Volkes zu erreichen. Durch unsere Arbeit wurde immerhin erreicht, daß in Preußen die Mittel zur Unterhaltung der **Frankfurter Arbeiterakademie** sowie die notwendigen Mittel zur Unterhaltung der beiden Wirtschaftsschulen Berlin und Düsseldorf in den ordentlichen Haushaltsplan aufgenommen wurden. Ebenso finden wir dort im Haushaltsplan heute Mittel vor für die **Abhaltung von Arbeiterbildungskursen** an den Universitäten Münster und Halle.

Die kulturellen Verbesserungen konnten aber immer nur durchgeführt werden gegen die Deutschnationalen und die Deutsche Volkspartei, in den hier aufgeführten Fällen auch gegen die Kommunisten, die keine Mittel für die „Heranbildung von Arbeiterverrättern“ bewilligen wollten. Ein verblendeter, unsinniger Standpunkt.

Mehr Schutz der Jugend.

In Preußen haben wir auch gefordert, daß angesichts der großen Erwerbslosigkeit jugendlicher Mittel bereitgestellt werden zur Unterstützung von **Kursen**, in denen im Erwerbsleben stehende Jugendliche zur **Erlangung der Hochschulreife** ausgebildet werden sollen. Auch dieser kulturelle und soziale Antrag wurde abgelehnt von allen bürgerlichen Parteien. Von denselben bürgerlichen Parteien, die durch ein Gesetz zum „Schutze der Jugend“ bei Lustbarkeiten die Jugend vor sittlichen Gefahren schützen wollten. Die aber die großen Gefahren übersehen, die jungen Menschen durch langandauernde Erwerbslosigkeit drohen. Ueber-

haupt dieses Gesetz zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten! Ein reaktionärereres Gesetz ist vom Reichstag wohl kaum verabschiedet worden. Es will die Zensur ausüben über alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Kino, Theater, Sportfeste und andere Veranstaltungen der Arbeiterschaft, bei denen Jugendliche irgendwie beteiligt sind oder als Besucher in Frage kommen. Alle solche Veranstaltungen werden einfach unter Kuratel der Polizei gestellt.

Sicher wissen auch wir Frauen, daß in manchen Auswüchsen unserer Zeit ernste Gefahrenquellen für unsere Jugend liegen. Allein die größten gesundheitlichen Schädigungen entstehen für die Jugend aus zu langer und vielfach schädlicher Erwerbsarbeit, ebenso aus langer Erwerbslosigkeit, mit einem Wort, aus dem ganzen kapitalistischen Ausbeutungssystem. Diese Gefahren jedoch übersieht das Gesetz gesliessentlich. **Gegen sittliche Gefahren**, die der Jugend durch die engen, unzureichenden Arbeiterwohnungen entstehen, **weiß das Gesetz keinen Schutz**.

Das Gesetz zum Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten ist viel reaktionärer als das Gesetz zum Schutz der Jugend gegen Schmutz und Schund. Bei letzterem entscheidet über die zu verbietenden Bücher eine Prüfstelle, die zum Teil aus Sachverständigen zusammengesetzt ist. Es besteht hierbei noch die Möglichkeit, gegen die Entscheidung dieser Prüfstellen das Urteil einer Oberprüfstelle anzurufen. Solche Instanzen gibt es beim Lustbarkeitsgesetz nicht. Hier entscheidet die Polizeibehörde, das ist der jeweilige kontrollierende Schutzmann, eigenmächtig. Eine Berufung gegen seine Entscheidung gibt es nicht.

Schulkampf ist Kulturkampf.

So sehen wir auch auf kulturpolitischem Gebiete die vielgeschmähte Sozialdemokratie ständig im Kampf gegen die kulturelle Reaktion der bürgerlichen Parteien bemüht, alle Kulturerrungenschaften dem ganzen Volke dienstbar zu machen. Die Ziele, um die es uns geht und die Ueberlegungen, die uns dabei bestimmen, hat am schlagendsten **Hilferding** in seiner großen Rede auf dem Parteitag in Kiel treffend zusammengefaßt.

„Wollen wir den Aufstieg der Arbeiter, wollen wir die Leitung der Wirtschaft durch Vertrauensmänner der Arbeiterklasse, so ist es klar, daß wir die Arbeiterklasse in einem ganz anderen Umfang mit Wissen und technischen Kenntnissen ausrüsten müssen, als was bis heute die Bourgeoisie der Arbeiterklasse gegeben hat. **Unser Schulkampf ist ein Stück des sozialen Befreiungskampfes**. Für uns ist es wichtig, daß wir eine Schule bekommen, die möglichst die Kinder aller Volksklassen umfaßt, eine Schule, die wirklich dem einzelnen Proletarier die Möglichkeit gibt, sich fortzubilden, sich für die ganz großen Aufgaben auszurüsten, die er in der Gesellschaft zu erfüllen hat und heute noch nicht erfüllen kann, weil er zu wenig weiß und kann. Das ist die **Brechung des Bildungsprivilegs**, die nicht minder wichtig ist als die Brechung des Besitzprivilegs. . . „Das ist unser wahrer Kulturkampf.“

VI. Die Frau im Haushalt. Der Kampf ums tägliche Brot.

In dem Millionenheer der Verbraucher stehen ganz vorn die Hausfrauen. Sie und nicht die Männer sind es, die in erster Linie den Haushalt führen und die Sorge haben, daß der karge Lohn für die Familie ausreicht. Wie viele von den Hausfrauen aber, die unaufhörlich über schlechten Lohn und steigende Preise klagen, haben sich wohl schon gefragt, warum die Lebensmittelpreise unaufhörlich steigen, warum das Haushaltsgeld immer mehr zusammenschrumpft, warum der Mann schlecht verdient, warum er monatelang arbeitslos ist, warum die Steuerlast ständig wächst?

Rot und Teuerung sind nicht unabwendbar, sondern bestehen, weil Unternehmer, Großgrundbesitzer und Bankiers die Führung im Staate an sich gerissen haben und die Gesetze so machen, daß sie den Vorteil davon haben, das Volk aber den Nachteil. Wie die Politik, so der Küchenzettel. Sein Umfang hängt ganz davon ab, wer im Staat die Macht hat.

Arbeitslosigkeit und Teuerung.

Die Klagen der erwerbstätigen Hausfrau, deren Dasein ein unaufhörlicher Kampf ums tägliche Brot ist, sind mehr als berechtigt. Führen wir uns einmal kurz die Tassachen vor Augen. Seit dem Jahre 1926 leiden wir unter einer schweren Teuerung, während der zeitweilig die Preise stürmisch in die Höhe gegangen sind.

Im Januar 1926 zahlten wir für zwei Pfund Brot noch 36 Pfennig. Bis Anfang 1928 war der Preis schon auf 50 Pfennig gestiegen, und seit Oktober 1927 kostet in Berlin ein Brötchen 3 Pfennig, statt 2½ wie vordem. 10 Pfund Kartoffeln kosteten 1926 im Januar 35 Pfennig, im Januar 1927 dagegen schon mehr als das Doppelte, nämlich 80 Pfennig. Der Preis für ein Pfund Margarine ist von Januar 1925, als er 0,70 Mk. betrug, auf 1 Mk. Anfang 1928 gestiegen, genau so wie die Butter, die immer teurer wird.

Ungeheuerlich sind die Preissteigerungen, die regelmäßig eintreten, noch bevor Lohn- und Besoldungserhöhungen in Kraft treten. Von Preisenkungen ist zwar oft die Rede, doch treten sie praktisch nie ein.

Besonders stark wird das Arbeitseinkommen belastet durch die dauernden **Mietsteigerungen**. Setzt man den **Mietzins für das Jahr 1913 gleich 100**, so kostete dieselbe Wohnung **im ersten Vierteljahr 1924 nur 31**. (Ein Jahr später bereits 71,5.) Am 1. April 1927 — inzwischen war eine deutschnationale Regierung zur Herrschaft gelangt — war der Preis für sie auf **110 hinaufgeschwollen und am 1. Oktober 1927 gar auf 120**.

Die Meßziffer für die Kosten der Gesamtlebenshaltung stand im ersten Vierteljahr 1924 auf 123,5 und stieg bis Juli 1927 auf 147,7, im Januar 1928 stand sie schon auf über 150,8. Die Ernährungs-kosten einer fünfköpfigen Familie betragen im Durchschnitt des ersten Halbjahres 1927 **25,61 Mk. je Woche**, im ersten Halbjahr 1926 aber fast 2 M. weniger, nämlich 23,73 Mk. Und das sind — wohlverstanden — **die Kosten nur für die Ernährung**. Es kommen noch hinzu die Kosten für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung. Von irgendeinem **Kulturgenuß** gar nicht zu sprechen.

Nun hat neben der unausgesetzten Preissteigerung schwere, jahrelange **Arbeitslosigkeit** Elend und Entbehrungen noch vergrößert. Das ganze Jahr 1923 hindurch hatten wir **mehr als 2 Millionen Arbeitslose**. Erst im Frühling 1927 zeigte sich eine Besserung, doch betrug ihre Zahl am Ende Februar 1928 schon wieder 1 238 000. Auch unter **den Frauen hat die Arbeitslosigkeit** furchtbar gehaust. Im Juni 1926 waren rund **330 000 Frauen** erwerbslos, es war der **Höhepunkt** der Erwerbslosigkeit unter den Frauen. Seitdem war auch hier eine Besserung eingetreten. Die Ziffer sank bis 64 000 (15. Oktober 1927). Von da an ist sie wieder unaufhörlich gestiegen. Mitte Januar 1928 gab es bereits **wieder 170 000 stellungslöse Frauen** (Hauptunterstützungsempfänger). Besonders bemerkenswert ist, daß die Arbeitslosigkeit der Frauen viel langsamer zurückgegangen ist als die der Männer.

Der Rückgang der Löhne.

Wirtschaftskrisen und Massenarbeitslosigkeit schädigen auch diejenigen, denen ein besseres Geschick Lohn und Stellung nicht geraubt hat. Das Ueberangebot derjenigen, die um jeden Preis dem furchtbaren Schicksal der Erwerbslosigkeit enttrinnen wollen, benutzen die Unternehmer, **die Löhne unter Druck** zu halten. Trotz scheinbarer Lohnerhöhungen ist der wirklich bezahlte Stundenlohn im Laufe des Jahres 1926 noch **merklich heruntergegangen**. Deutschland hat **15 Millionen invaliden-versicherte Arbeiter**. Von diesen 15 Millionen bezogen 1927 **mehr als die Hälfte** (rund 56 Proz.) einen **Wochenlohn von höchstens 24 Mk.** Diese Zahl spricht Bände. Sie bedeutet, daß **rund 8 Millionen** deutscher Proletarier ihr Leben von **Wochenlöhnen** fristen müssen, die noch weniger als 24 Mk. betragen.

Der Aufschwung der Wirtschaft.

Dabei hat die Wirtschaft einen gewaltigen Aufschwung genommen. Die Geschäftsberichte der großen Unternehmungen haben für 1926 allenthalben von günstiger Entwicklung berichtet. **Die Profite** sind seit 1924 nachweislich **gestiegen**. Riefenbetriebe wie Harpener Bergbau haben 1926 ihre **Gewinne mehr als verdoppelt**. Bei der Firma **Krupp** war im Februar 1927 der Eingang an Aufträgen der **höchste seit der Stabilisierung der Mark**. Ein Blick auf die Börse bestätigt diese Tatsachen: **die Aktienkurse** sind vom Dezember 1925 bis Frühjahr 1927 **beispiellos gestiegen**.

Die ungeheuren Gewinne, die von der Wirtschaft gemacht wurden, sind eine Folge der **gewaltigen Produktionssteigerung**, die besonders auffällig in den sogenannten Schlüsselindustrien (Kohle, Eisen usw.) zutage getreten ist.

So ist z. B. die **Eisen- und Stahlproduktion** im Ruhrrevier zwischen Juni 1925 und Dezember 1926 stellenweise **bis um 80 Proz. gestiegen**, ebenso die Arbeitsleistung im Bergbau; von 943 Kilogramm Schichtförderanteil der Belegschaft im Ruhrbergbau im Monatsdurchschnitt des Jahres 1913 stieg sie auf 1125 Kilogramm im August 1927 — im mitteldeutschen Braunkohlengebiet arbeiten die Bergsklaven wöchentlich 55½ Stunden bei einem Durchschnittswochenlohn von 30 Mk., der nach Abzug der Steuern und Versicherungsbeiträge kaum die notwendigsten Ernährungs-kosten deckt. Und kaum gelingt es den Bergarbeitern, in vorbildlichem Kampf Oktober 1927 ein paar Pfennige Lohnzulage zu erringen, schon drängen die Bergherren auf Erhöhung der Kohlenpreise. **So kommt den werktätigen Massen günstige wirtschaftliche Entwicklung nicht zugute**. Sie konnten bis jetzt ihre Lage nicht verbessern. **Die Früchte haben einzig und allein die Unternehmer geerntet**.

Fragt ihr nach den Gründen? Sie liegen auf der Hand. Sie sind darin zu suchen, daß die großen Landwirte sich mit den Besitzern der **Großbetriebe** zu der Regierung des Bürgerblocks **verbündet** haben, deren Ziel ist: **Sicherung des Profits** der besitzenden Klasse auf Kosten der Lebenshaltung der breiten Massen.

Die bürgerlichen Parteien haben dieses Bündnis des Bürgerblocks **gemacht, um über die Wirtschafts- und Steuerpolitik uneingeschränkt herrschen zu können**. Die Mittel, deren sie sich dabei bedienen, heißen: **Schulzölle, Kartelle, Mietsteigerungen und Massensteuern**.

Alle diese Dinge rühren an die **Existenz der Familie**. Und deshalb ist es für jede Hausfrau von größter Bedeutung, genau über sie Bescheid zu wissen, zu wissen, was eigentlich Steuern und Zölle bedeuten und wie sie auf Einkommen und Verbrauch der Familie wirken. Darüber soll das nächste Kapitel Aufklärung geben.

Die Zölle als Feinde der Hausfrau.

Was sind Zölle? Zölle sind Abgaben an die Staatskasse, die auf die Einfuhr von Waren erhoben werden. Sie verteuern stets die Waren, aber nicht nur solche, die aus dem Ausland hereinkommen, sondern auch die im Inland erzeugten. Wenn z. B. der Zentner Weizen im Ausland 10 Mk. kostet, bei der Einfuhr nach Deutschland aber 1 Mk. Zoll zu entrichten ist, so steigt auch der Preis für inländischen Weizen auf 11 Mk. Von diesem Zoll fließt nur der Teil in die Reichskasse, der von der Einfuhr erhoben wird, indes die ganze Verteuerung der einheimischen Erzeugnisse restlos den Erzeugern die Taschen füllt auf Kosten der Verbraucher.

Die agrarischen Zölle auf Brotgetreide, Hafer, Gerste, Vieh und Fleisch u. a. ermöglichen also den Großgrundbesitzern, die Preise ihrer Produkte um den Betrag des Zolles in die Höhe zu treiben. Damit wird uns Fleisch und Brot enorm verteuert, die Agrarier füllen sich auf diese Weise mühelos die Taschen. Das Zollaufkommen im Jahre 1924 betrug 356 Millionen Mark, 1927 stieg es auf das Vierfache (1255 Millionen). Daran waren die wichtigsten Lebensmittelzölle beteiligt mit annähernd 25 Proz. Das sind aber nur die Einnahmen des Reichs aus den Zöllen. Der Gewinn, den die inländischen Erzeuger davon haben, beträgt ein Vielfaches dieser Summe, denn die Einfuhr aus dem Ausland beträgt nur einen Bruchteil des inländischen Verbrauchs. Nicht inbegriffen sind hier die Zölle auf Futtergetreide, auf sogenannten „Luguskonsum“, wie Apfelsinen z. B. — denn auch die, liebe Hausfrau, kosten Zoll — ferner nicht die eigentlichen Finanzzölle auf ausländische Genussmittel, wie auf das Lieblingsgetränk aller guten Deutschen, den Kaffee, und auch den hochgeschätzten Tabak. Die Einnahmen des Reichs aus den hier in groben Umrissen aufgeführten Zöllen betragen 70 Proz. der gesamten Zolleinnahmen, indes die aus Industrieprodukten sehr gering sind.

Für eine vierköpfige Arbeiterfamilie beträgt die Belastung der Ernährungsausgaben mit Zöllen im Großhandel im Jahre:

Für Brot, Mehl und Nährmittel	48,23 Mk.
Für Kartoffeln	6,50 "
Für Fleisch und Fleischwaren	35,50 "
Für Speisefette, Butter, Milch, Eier	27,60 "
Für Zucker	6,50 "
Für Kaffee, Kakao, Kaffeesatz	10,90 "
Für Verschiedenes, Gemüse Dörrobst, Heringe	14,65 "

zusammen rund 150,— Mk.

Dies ist aber bloß die Verteuerung der Großhandelspreise. Beim letzten Umsatz an den Verbraucher im Kleinhandel erhöht sich die Zollbelastung weiter auf rund 182 Mark.

Da die jährlichen Gesamtausgaben des Lebensmittelbedarfs des Haushaltes etwa 1500 Mark betragen, ist der Arbeiterhaushalt allein durch die Zollerhöhung der Lebensmittel mit etwa 12 Proz. belastet. Von je 100 Mark Lebensmitteleinkäufen der Hausfrau werden also jährlich rund 12 Mark durch die Lebensmittelzölle weggesteuert.

So erweist es sich, daß die Zölle für Getreide und Mehl nichts anderes sind als eine Brotsteuer. Und die vermögen die Landwirte den darbenenden Massen aufzuerlegen, weil sie es verstanden haben, die politische Macht wieder an sich zu reißen, um sich zu bereichern. Der Kampf der Sozialdemokratie gegen diese Zölle ist deshalb ein Kampf um die Verbilligung der Lebenshaltung der breiten Volksmassen, ein Kampf um billiges Brot, billiges Fleisch, billige Lebensmittel überhaupt. Die Summen, um die es sich handelt, gehen in die Milliarden.

Alle tierischen Produkte, unter anderem Fleisch, Speck, Wurst, Schmalz, Schweinefett, Milch, Rahm, Eier, Honig, ferner Gemüse, Obst, Fische, Kakaobutter sowie Roggen, Weizen, Hülsenfrüchte, Mehl, Zucker, Essig usw. sind genau so wie Margarine, Kunstspeisefett, Palmöl und andere Lebensmittel seit 1925 mit hohen Zöllen belegt.

Wie entsprechend der Voraussage die Preise daraufhin in die Höhe geschneit sind, zeigen folgende Beispiele. Im Großhandel zahlte man im Januar 1926 für einen Zentner Kartoffeln noch 1,80 Mark, im Februar 1928 stand der Preis bereits auf 3,10. Ein Zentner Zucker kostete damals 13,70, im Februar 1928 21,19 Mark. Ein Zentner Roggen kostete 1926 im Januar 9,75, im Februar 1928 12 Mark. Vom 1. September 1927 fiel der Preis an der Berliner Börse von 35,87 Mark für 100 Kilogramm Weizenmehl auf 32,75 Mark am 1. Oktober. In derselben Zeit stieg der Preis in Berlin für 1 Kilogramm Schrippen von 77 auf 80 Pfennig. Diese von den Bäckern vorgenommene Preiserhöhung ist durch nichts gerechtfertigt. Im Laden der Konsumgenossenschaft in Berlin kosten fünf Schrippen noch immer 10 Pfennig, beim Bäcker 15 Pfennig bei gleichem Gewicht. Endlich müßte auch, wie das die Sozialdemokratie seit langem fordert, das Brot nach Gewicht wie jede andere Ware verkauft werden. Damit nähme die vielfach betriebene Täuschung der Hausfrau, den Brotpreis nicht zu erhöhen, statt dessen das Gewicht zu verringern, ein Ende.

Nicht genug mit diesem Feldzug auf das Wirtschaftsgeld der Hausfrau: durch die Zölle des Jahres 1925 wurden die Lebensmittelzölle ein Jahr später, im Juli 1926, noch weiter erhöht. Die Erhöhung betrug teilweise 65 Proz. Und als im Laufe der letzten anderthalb Jahre die Kartoffelpreise den Junkern trotz der Verdreifachung noch immer nicht hoch genug gestiegen waren, als ferner trotz des Zolles wenigstens der Schweinefleischpreis kaum gestiegen war, machten die politischen Vertreter der Großagrarier, die Deutschnationalen, einen neuen Vorstoß und setzten in der Bürgerblockregierung im Sommer 1927 neue schwere

Zollerhöhungen durch. Sie erreichten die **Verdoppelung des Kartoffelzollens, die Erhöhung des Zolles für Schweinefleisch und des Zuckerzollens um ebenfalls 50 Proz.** Die Erhöhung des Kartoffelzollens erfolgte, obwohl damals seit Monaten schwerste Kartoffelknappheit herrschte.

Die Mehrbelastung eines vierköpfigen Arbeiterhaushalts durch die Erhöhung des Schweinefleisch-, Kartoffel-, Mehl- und Zuckerzollens beträgt nicht weniger als durchschnittlich 4,10 Mark monatlich. Die Erhöhung des Zuckerzollens erfolgte, obwohl der **Zuckerverbrauch des deutschen Volkes der unerschwinglichen Zuckerpreise heute schon nahezu der niedrigste der Welt ist.** Er kann aber nur durch Preisherabsetzung gehoben werden.

Wem verdanken wir die Zölle?

Die Sozialdemokratie hat vom ersten Tage an in der schärfsten Weise Front gegen die Schröpfung der Verbraucher durch die Zölle gemacht. Sie hat auch 1924 den ersten Vorstoß der Schutzzöllner zum Scheitern gebracht. Im Reichstage von 1925 wurde aber trotz ihres heftigsten Widerstandes die Zollvorlage nebst allen späteren Verschärfungen Gesetz. **Die Sozialdemokratie war zu schwach,** um diesen Anschlag auf die Lebenshaltung der breiten Massen voll abwehren zu können. Wenn am 7. Dezember 1924 besser gewählt worden wäre, wenn Wähler und Wählerinnen die Sozialdemokratie damals stärker in den Reichstag geschickt hätten, dann wäre das deutsche Volk wenigstens vor dieser Ausbeutung durch Zölle bewahrt geblieben. Eine Warnung für die nächsten Wahlen!

Unter Führung des **Zentrums,** das ist die Partei der katholischen Arbeiter, Bauern und der großen rheinischen Fabrikherren, ist diese Schutzpolitik im Bürgerblock zusammen mit den **Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei** gemacht worden, ohne Rücksicht auf die proletarischen Wähler, die noch immer dem Zentrum, blind für den wahren Charakter dieser Partei, nachfolgen. Die „christlichen“ Arbeitervertreter haben wohl in schönen Worten gegen die Zölle protestiert, aber sie hatten nicht den geringsten Einfluß, das Zentrum — ihre eigene Partei — von den Vereinbarungen mit den anderen Bürgerblockparteien abzubringen. Das **Zentrum trägt in erster Linie die Verantwortung für die Schutzzölle** und ihre Folgen, denn das Zentrum hatte es in der Hand sie abzuwenden. Auch die weitere **Erhöhung des Mehlzollens um zwei Mark** wollen wir nicht vergessen. Die Bürgerblockparteien haben sie auf handelspolitischem Wege durchgesetzt, obwohl sie ebenfalls unaufhaltbare weitere Steigerungen des Mehl- und Brotpreises nach sich ziehen muß.

In langen Kämpfen im Reichstag verlangte die Sozialdemokratie, daß wenigstens von dieser Erhöhung abgesehen werde, hier drang sie mit ihrem Antrag nicht durch. Was werden die Hausfrauen und Mütter aber erst sagen, wenn sie erfahren, daß die Vertreter der Landwirtschaft

die Forderung, auch die **Frischmilch mit einem Zoll zu belegen,** immer und immer wieder aufstellen? Ein solcher Frischmilchzoll wäre eine geradezu barbarische Strafmaßnahme gegen die großstädtische Bevölkerung, unter der vor allen anderen die Kinder zu leiden haben.

Schafft feste Brotpreise.

Natürlich scheuen unsere Gegner keine Verleumdung, um uns am Kampf gegen den Zollwucher zu hindern. Sie behaupten, daß die Sozialdemokratie gegen die Schutzzölle nur aus **Bauern-„Feindschaft“** kämpft. Es ist eine grobe Lüge, daß die Sozialdemokratie, indem sie die Schutzzölle ablehnt, den Bauern schlagen wolle. **Die Sozialdemokratie ist nicht bauernfeindlich.** Den besten Beweis dafür liefert ihr Agrarprogramm, das auf dem Kieler Parteitag 1927 angenommen worden ist. Die Sozialdemokratie ist gegen die Zölle, weil wissenschaftlich erwiesen ist, daß Schutzzölle gänzlich ungeeignet sind, der Landwirtschaft zu helfen.

Es gibt überhaupt **nur ein Mittel,** um den um ihre Existenz ringenden Bauern wirtschaftlich beizustehen: die **Einführung von festen Preisen für Brot und Brotgetreide.** Diese Forderung hat die Sozialdemokratie auf ihre Fahne geschrieben. Auf gesetzlichem Wege muß die Stabilisierung des Getreidepreises durchgeführt werden. Wenn das geschieht, wäre sowohl den Erzeugern wie den Verbrauchern, den Bauern und den Arbeitern, den Hausfrauen und der Landwirtschaft zugleich gedient. Weil es **im gemeinsamen Interesse beider Teile der Bevölkerung,** der Erzeuger wie der Verbraucher liegt, hat die Sozialdemokratie bereits 1926 ein solches Gesetz verlangt, durch das übermäßige Preischwankungen vermieden und der Landwirtschaft durch feste Getreidepreise eine sichere Produktionsunterlage gegeben würde.

Die Zollpolitik des Bürgerblocks hat nur zu bald ihre Wirkungen gezeigt. Infolge der Teuerung der Lebensmittel wurde der **Ernährungszustand der breiten Massen ungeheuer verschlechtert.**

Gratiskartoffeln für Automobilbesitzer.

Es ist soweit gekommen daß auch das Brot der armen Leute, die Kartoffel, für diese unerschwinglich geworden ist. Anstatt aber mit einer Notstandsaktion für die ärmsten Schichten einzugreifen, hat die Regierung des Bürgerblocks es fertig gebracht, an die **Automobilbesitzer Gratiskartoffeln zu verteilen.** Das ist kein schlechter Scherz, sondern ein **Kernstück der berühmten Wirtschaftspolitik der Agrarier.** Weil der Verbrauch an Kartoffelschnaps zurückgegangen ist, soll die Verwendung von **Kartoffelspiritus als Treibstoff für Automobile** gehoben werden. Zu diesem Zweck muß aber der Kartoffelspiritus weit unter dem Selbstkostenpreis abgegeben werden. Auf diese Weise erhielten die kartoffelbrennenden Landwirte 1925/26 von der Regierung ein **Geschenk von sechs Millionen Mark.** Für die Herstellung des jährlich auf diese Weise „ab-

gefehten“ Motorspiritus sind so viele Kartoffeln nötig, daß jeder deutsche Arbeitslose im Frühommer 1927 1½ Zentner Kartoffeln hätte umsonst bekommen können. Allein die Regierung des Bürgerblocks zog es vor, sie gratis in Gestalt von Motorspiritus zu verschenken, wobei sie oben- drein noch mehrere Millionen in bar für die Verluste bei der Ver- arbeitung draufzahlen mußte.

Der Bürgerblock beseitigt das Gefrierfleisch.

Um wenigstens einen Ausgleich zur Besserung der Ernährungsver- hältnisse zu schaffen, hat die Sozialdemokratie alle Kraft daran gesetzt, daß möglichst große Mengen von gutem und billigem Gefrierfleisch nach Deutschland hereinkommen. 1926 setzte sie die Erhöhung der jährlichen Einfuhrmenge des sogenannten Kontingents von 100 000 Tonnen um ein Fünftel auf 120 000 Tonnen durch. Was den Bedarf bei weitem nicht deckt. Den Großagrariern ist diese Politik aber ein Dorn im Auge. Sie wollen die Drosselung der Gefrierfleischzufuhr, um die Preise für Frisch- fleisch höher und immer höher schrauben zu können, und das, obwohl unter Einbeziehung des Gefrierfleisches der Gesamtfleischver- brauch des deutschen Volkes 1926 noch immer nied- riger war als vor dem Kriege. In Preußen ist der Ge- frierfleischverbrauch 1926 bis 1927 im zweiten Vierteljahr um ein Viertel gestiegen. Deutlicher kann die Dringlichkeit der sozial- demokratischen Forderung, das Gefrierfleisch völlig zollfrei und in un- beschränkten Mengen einzuführen, wohl nicht bewiesen werden. Trotz alledem hat die Bürgerblockregierung in ihrem „Notprogramm“ das Kontingent auf 50 000 Tonnen jährlich herabgesetzt!

Um die Ernährung der Bevölkerung nach hygienischen Gesichts- punkten zu sichern, ist gesetzliche Regelung unbedingte Notwendigkeit. So hat das neue Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, das im Sommer 1927 vom Reichstag angenommen wurde, z. B. bestimmt, daß neben den Verkaufsräumen auch die Herstellungsräume von Lebens- mitteln von Beamten und Sachverständigen kontrolliert werden. Das Gesetz hat aber trotz dieser Verbesserung gegenüber dem alten Gesetz so erhebliche Verschlechterungen enthalten, daß die Sozialdemokratie ihm nicht zustimmen konnte.

Ferkel besser geschützt als Säuglinge.

Von noch größerer Bedeutung ist die Regelung der Milchversorgung der städtischen Bevölkerung. Hier hat der freie Handel vollkommen ver- sagt, und es ist eine der vornehmsten Aufgaben der Kommunalpolitik, durch planmäßige Organisationsarbeit in diesem wichtigen Zweig der Volksernährung endlich Ordnung zu schaffen. Noch vor wenigen Jahren war es möglich, daß in einer großen süddeutschen Stadt in den Sommer- monaten zwei Drittel des gesamten Milchbedarfs im saurem Zustand in der Stadt eintraf. Die sozialdemokratischen Vertreter in den Gemeinde-

körperchaften können ihr Werk aber nicht vollenden, wenn nicht durch den Erlaß eines Reichsmilchgesetzes den Gemeinden die Hand habe zu tatkräftigem Vorgehen gegeben wird. Diese Forderung wird in keiner Weise von der heute bestehenden Verordnung erfüllt, wenn darin auch die Produktion und der Verkauf von Milch formell nach hygienischen Gesichtspunkten „geregelt“ ist. Mit Hilfe von nichtslagenden Bestim- mungen dieser Art können aber die haarträubenden Zustände, die auf dem Gebiete der Milchversorgung, und nicht nur beim Klein- handel, vielfach immer noch herrschen, nicht beseitigt werden. Die keimfreie Säuglingsmilch, die heute auf den Markt kommt, ist natürlich für die Masse des Volkes unerträglich teuer. Vor allem muß deshalb dieses Gesetz bestimmen, daß alle Sammelmilch, die aus weiterer Ent- fernung kommt, unbedingt der Enkeimung unterworfen wird. Sind doch 30 Proz. der in Deutschland zur Schlachtung kommenden Tiere tuber- kulosekrank und teilweise mit Eutertuberkulose behaftet. Durch die Milch einer einzigen durch Eutertuberkulose erkrankten Kuh kann die gesamte Sammelmilch infiziert werden. Auch die Schweine und Ferkel, die mit Magermilch gefüttert werden, sind der furchtbaren Gefahr der Tuberkuloseansteckung ausgesetzt. Ist es nun nicht unerhört, daß es zwar seit Jahrzehnten eine gesetzliche Bestimmung gibt, wodurch die Ferkel vor dieser Ansteckung geschützt werden — die aus Sammelmolkereien stammende Milch muß auf Grund des Viehseuchengesetzes erhitzt und da- mit keimfrei gemacht werden —, daß aber noch immer eine ent- sprechende Bestimmung zum Schutze der Säuglinge fehlt. Für die Ferkel alles, für die Gesundheit der Säuglinge nichts. Krasser kann die in Deutschland von der rechtsstehenden Regierung betriebene Volks- ernährungspolitik nicht beleuchtet werden.

Die Ausbeutung durch die Industrie.

Eine Hand wäscht die andere. Wie das Zentrum die deutschnationale Junterpartei mit den Zöllen bezahlt hat, so haben die deutschnationalen Agrarier im Bürgerblock zum Dank für die Einführung der Agrarzölle ihrerseits den Unternehmern zu den Industriezöllen verholfen. Ein glattes Geschäft. Die Kosten zahlen die Verbraucher. Die Folge ist neben Verteuerung der Lebensmittel auch noch die Teuerung für den all- gemeinen Lebensbedarf.

Es gibt kaum eine Ware, die zollfrei geblieben wäre. Vom not- wendigsten Bedarf für den Haushalt angefangen bis zu den wichtigsten Roh- und Halbprodukten ist alles mit Schutzzöllen belegt, die selbstver- ständlich nicht niedriger sind als die landwirtschaftlichen. Jede Hausfrau zahlt diesen Zoll, wenn sie Petroleum, Schmierseife, Tinte, Bleifäße oder Zündhölzer usw. kauft, genau so wie beim Einkauf von Kleidern, Tex- tilien, Schuhen, Garn, Zwirn, Papier, Besen, Bürsten, Rüßöl oder Leinöl usw. Zoll liegt auf Seide, Bändern, Beßähen, Eichen, Schnüren, Schafwolle, Kunstwolle, Baumwolle. Und auch Aluminium, Blech, Holz,

Felle, Eisen aller Art und **Maschinen (Nähmaschinen)** sind mit hohen Zöllen belegt. Die Wirkung auf die Preise für die Gegenstände des täglichen Bedarfs, die von der Frau für den Haushalt erstanden werden müssen, ist genau dieselbe wie bei den Lebensmitteln. Die **Teuerung** für Verbrauchsgüter ist Hand in Hand mit der Teuerung für Lebensmittel seit 1925 unaufhaltjam vorangeschritten.

Wie das Kapital seine Macht mißbraucht.

Nicht minder schlimm sind auch die anderen Folgen dieser von Habsucht diktierten Wirtschaftspolitik der Kapitalisten. Da sich naturgemäß das Ausland gegen die Absperrung des deutschen Marktes mit Hilfe der Zollmauern wehrt, indem es seinerseits den eigenen Markt gegen die Einfuhr deutscher Waren abriegelt, sind langwierige, erbitterte **Zollkriege** zwischen Deutschland und einer Reihe von Nachbarländern entstanden, die während der letzten Jahre der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zugefügt und vor allem die Arbeitslosigkeit noch vermehrt haben.

Der **Zollkrieg mit Polen** hat rund 100 000 Arbeiter im Frühjahr 1926 um Lohn und Brot gebracht. Dieser sogenannte „Schweinekrieg mit Polen“ ist aber nur deshalb entfesselt worden, weil die Junker und Großagrarien mit allen Mitteln die Verbilligung des Schweinefleisches verhindern wollten. Durch die lange Dauer des vertraglosen Zustandes zwischen **Frankreich und Deutschland** 1926 verloren 150 000 Arbeiter die Arbeitsmöglichkeit.

Der **Handelskrieg mit Spanien** hat 40 000 Menschen arbeitslos gemacht.

Allein auch das genügt nicht, um die Unternehmer davon abzuhalten, ihre Interessen rücksichtslos über das **Gesamtwohl** zu stellen. Sind doch die Zölle auf andere Weise noch ein ausgezeichnetes Mittel um den Profit der Unternehmer mühelos zu erhöhen. Indem sie sich mit Hilfe der Zollmauern die unbequeme Konkurrenz des Auslandes vom Leibe halten, werden sie gleichzeitig auch noch unumschränkte Herrscher über den inneren Absatzmarkt. Zwei Fliegen auf einen Schlag!

Nun haben die Unternehmer die Bahn frei zur schrankenlosen Ausbeutung der Verbrauchermassen. **Kartelle, Syndikate, Trusts** und **Konzerne** schießen wie Pilze aus dem Boden. Es sind die modernen Formen der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation, im Zeitalter der höchst gesteigerten Konzentration des Kapitals das beste Mittel für die Unternehmer, um die Preise nach Willkür und Gutdünken zu diktieren.

Gegenüber diesem **Mißbrauch der wirtschaftlichen Machtstellung** sind die Verbraucher so gut wie **wehrlos**. Sie müssen zahlen — oder mit leeren Händen nach Hause gehen. Bei sog. **Markenartikeln** werden die Händler vom Fabrikanten beispielsweise gezwungen, **Zuschläge von 100 bis 200 Proz.** vorzunehmen. Wenn sie es nicht tun, geht man gerichtlich gegen sie vor und zwingt sie zur Zahlung von Konventionalstrafen.

Ein besonders trasser Fall ist im Sommer 1927 in den Zeitungen mitgeteilt worden. Danach hat das **Rheinische Braunkohlensyndikat** unter Androhung hoher Konventionalstrafen den Händlern und Weiterverkäufern glattweg **verboten**, das **Publikum mit Braunkohlenbriketts von besserer Qualität aus Mitteldeutschland zu beliefern**, obwohl es selbst nicht in der Lage war, den Bedarf an Briketts zu decken. Alles nur, weil diese besseren Briketts **von der Konkurrenz** stammten! Es gab kein Rechtsmittel, um das Rheinische Braunkohlensyndikat von dieser ungeheuerlichen Haltung abzubringen, obwohl eine Beseitigung dieses Zwanges sich unbedingt in einer Senkung der Brikettpreise ausgewirkt hätte.

Gegen diesen Mißbrauch der wirtschaftlichen Macht durch die Unternehmer führt **allein die Sozialdemokratie einen energischen Kampf**. Sie verlangt die **Kontrollierung der Kartelle durch den Staat** und darüber hinaus internationale Kontrolle zur Abwehr der Ausbeutung der Verbraucher entsprechend ihrem Grundsatz: **Nicht die Sicherung des Profits ist das wichtigste in unserem Volkleben, sondern die Sicherung der Lebensmöglichkeit der Massen und ihrer Familien.**

Wo bleibt die Selbsthilfe der Verbraucher?

Hand in Hand mit dem politischen Kampf gegen die Teuerung muß aber die **Selbsthilfe der Verbraucher** gehen, denn ein Teil der Teuerung ist unzweifelhaft auch darauf zurückzuführen, daß die Lebensmittelgeschäfte, z. B. **Bäckerei und Fleischerei** bisher noch immer ihre **Gewinne ungewöhnlich hoch halten konnten**. Die **Gewinnspanne** zwischen den Viehpreisen ab Stall und den Fleischpreisen im Laden ist heute **doppelt so groß wie vor dem Kriege**. Ein Pfund Schweinefleisch kostete 1913 beim Landwirt 42 Pf. — im Laden 76 Pf. oder 77 Proz. mehr. 1926/27 kostete es beim Landwirt 57,4 Pf. — im Laden hingegen 1,31 Mk. oder 128 Proz. mehr, woran natürlich Viehkommissionär und Großhandel einen ziemlich großen Anteil haben. Seitdem sind die Ladenpreise zwar gesunken, die Spanne ist aber im wesentlichen geblieben.

Hier müssen die Verbraucher in erster Linie selbst eingreifen, indem sie durch Beitritt **Stärkung der Konsumgenossenschaften** und damit Besserung schaffen. Die Konsumgenossenschaften liefern billiger, was sich an vielen Beispielen beweisen ließe.

Gefrierfleischwucher.

Mit welcher Schamlosigkeit selbst die Ärmsten ausgebeutet werden, hat der Fall von unerhörtem **Gefrierfleischwucher** gezeigt, der im Sommer 1927 durch die Sozialdemokratie aufgedeckt worden ist. Es stellte sich heraus, daß der Großhandel sich auf Grund seiner Bezugs-scheine an **jedem Pfund Gefrierfleisch, das auf den Tisch jedes minderbemittelten Verbrauchers kam, einen Sonderverdienst von 10 Pf.** gesichert hatte. Nur dem energischen Auftreten der Sozialdemokratie, nicht

etwa dem deutschnationalen Ernährungsminister Schiele, dankt die minderbemittelte Bevölkerung heute, daß dieser unverschämte Wucher aufgedeckt, ihm ein Ende bereitet und das Gefrierfleisch hierdurch noch mehr verbilligt werden konnte.

Im Kampf mit Wohnungselend und Wohnungsnot.

Als wäre es nicht genug mit der täglichen Sorge: Was werden wir essen, was werden wir trinken, womit werden wir uns kleiden — hat uns der Krieg auch noch Wohnungsnot und Wohnungselend gebracht, die heute für Hunderttausende von Hausfrauen die aller schwerste Sorge bilden. Noch im Frühjahr 1927 waren laut Reichswohnungszählung vom Mai im ganzen Reich **eine Million Haushaltungen und Familien ohne eigene Wohnung**. Allein der Berliner Wohnungsbedarf belief sich auf 113 000. Der Umstand, daß die Wohnungsnot zur **Massenerscheinung** geworden ist und zu einer chronischen Krankheit am Volkskörper auszuarten droht, ist das Kennzeichen der Lage. **Je größer die Stadt, desto enger der Wohnraum**. In den Kleinstädten hat noch jede 25. Haushaltung, in den Großstädten bereits jede 13. Haushaltung keine eigene Wohnung mehr. Dabei wohnt in den 46 deutschen Großstädten mehr als ein Viertel der Gesamtbevölkerung.

In Sachsen hatten im Oktober 1926 — 45 000 **dreiköpfige Familien** (von insgesamt 137 000 Wohnungsuchenden) **keine eigene Wohnung**. Sie mußten getrennt oder bei Verwandten oder in Untermiete, Zivileinquartierung usw. wohnen. Das gleiche Schicksal hatten 39 000 zweiköpfige Familien. Die anderen hatten immerhin eine „eigene Wohnung“. Das hört sich ganz schön an. Wie aber sieht es in Wirklichkeit in diesen Wohnungen oft aus? Während in **Bremen** und **London** durchschnittlich nur acht Personen in einem Haus wohnen, hält **Berlin** den Rekord mit **durchschnittlich 76 Personen** in einem Haus. Geradezu erschütternd sind die Feststellungen des Wohlfahrtsamtes in **München**. Dort hatten von 755 kinderreichen Familien mit mindestens 4 Kindern: 9 Familien je **einen** Raum zur Verfügung; 109 Familien je **zwei** Räume, 322 je **drei** Räume, 299 je **vier** Räume. In der gleichen Stadt schliefen in **einem** Bett bei **einer** Familie 5 Personen; bei 18 Familien 3 bis 4 Personen; bei 244 Familien 2 bis 3 Personen und bei 486 Familien 1 bis 2 Personen. **Nur bei 6 Familien hatte jede Person ein Bett**.

Ein schreckliches Bild, das hier die Statistik zeichnet. Und nun gar, wenn man sich die Dinge einmal aus der Nähe betrachtet. Viele von diesen Wohnungen sind **völlig ungesund**. Da gibt es **Kellerwohnungen**, die wegen ihrer Billigkeit von kinderreichen Familien in großer Anzahl bewohnt werden. **Abschläge auf Speichern**, auf denen das ganze Haus die Wäsche trocknet, so daß die Familie in einem Raum haust, der im Sommer zu heiß und im Winter zu kalt ist. Fälle von „Wohnungen“, wo Familien in der **Werkstatt des Mannes unter dem Ladentisch haufen**.

Die **gesundheitlichen und erzieherischen Schäden** dieses Wohnungselends sind mit Händen zu greifen. Umsonst ist alle Gesundheits- und Sozialpolitik bei solcher Wohnungsnot. Alle Fürsorgemittel zur Gesundheitspflege, Jugendpflege und Wohlfahrt sind **sinlos verthan**, wenn die Familien nicht in menschenwürdigen Wohnungen untergebracht sind. Was helfen alle Bemühungen durch Behandlung in Lungenheilstätten, langwierige Kuren, wochenlangere Landaufenthalte der Stadtkinder usw. die Gesundheit des ganzen Volkes zu heben, wenn die Wohnungsnot wieder alles zerstört. Schlechte Wohnungen zehren am Mark der Gekündeten und führen zur Auflösung der Familie. „**Eine schlechte Wohnung tötet einen Menschen wie eine Art**“ dieses Wort von Margret Macdonald, der Frau unseres englischen Freundes und Arbeiterführers, hat seine volle Richtigkeit.

Kann es unter diesen Umständen eine wichtigere Aufgabe für uns Frauen geben, als **mitzustritten** im Kampf um die Beseitigung von Wohnungsnot und Wohnungselend? Die Sozialdemokratie steht seit Jahren in erbittertem Ringen um die Besserung der Wohnungsverhältnisse. Alle Frauen müßten ihr helfen in diesem Kampf Erfolge zu erringen, indem sie sich der SPD. anschließen, und so sich und ihre mitleidenden Volksgenossen aus dem Elend der Mietkasernen und der heutigen Wohnungsnot herausführen.

Die Sozialdemokratie schützt die Mieter.

Wir brauchen mehr Wohnungen. Bevor aber an den Bau neuer Wohnungen gedacht werden kann, gilt es, den **Angriff der bürgerlichen Parteien auf den Mieterschutz abzuwehren**. **85 Proz. der Bevölkerung sind Mieter, nur 15 Proz. Hausbesitzer**. Trotzdem besteht die Gefahr, daß die Forderungen der Hausbesitzer sich mit Hilfe der bürgerlichen Parteien immer stärker durchsetzen. Um den Hausbesitzern gefällig zu sein, hat der Bürgerblock gleich nach Antritt seiner Regierung jene unerhörte **Steigerung der Friedensmiete von 100 auf 120 Proz.** ab 1. Oktober 1927 durchgeführt. Die Hausbesitzer erstreben die freie Wirtschaft und die Beseitigung der Zwangsbewirtschaftung auf dem Wohnungsmarkt. **Die freie Wirtschaft kann aber die Wohnungsnot nicht beheben**. Die Aufhebung der Zwangswirtschaft würde bei der herrschenden Wohnungsnot **schwere und rasche Mietsteigerungen** zur Folge haben, ohne daß die Massen die Möglichkeit des Ausgleichs durch Lohnerhöhung hätten. Das **Gespenst des Wohnungsverlustes** würde an jede Tür pochen. Die Zahlungsfähigen hätten die besten und größten Wohnungen, die Masse des Proletariats aber würde in den Mietkasernen noch schlimmer zusammengepfercht als heute.

Angeichts der fürchterlichen Folgen, die die völlige Beseitigung der Mieterschutz- und Wohnungsgesetzgebung unweigerlich nach sich ziehen müßte, hat sich die **Sozialdemokratie mit allen Mitteln gegen den Abbau des Mieterschutzes** gestellt. Es ist ihr auch gelungen, den Ansturm der

Hausbesitzer und Kapitalisten nach unbeschränkter Ausbeutungsfreiheit der Mieter zu bremsen. Noch zuletzt im Laufe des Sommers 1927 ist von ihr wenigstens die **Verlängerung der geltenden Mieterschutzbestimmungen** bis zum Frühjahr 1928 durchgeführt worden. Wenn aber die Massen ihr nicht zur Hilfe kommen, wird die Sozialdemokratie auf die Dauer diesem Ansturm des Kapitals, das sich sämtliche bürgerlichen Parteien zu Verbündeten gemacht hat, nicht standhalten können. Die Mieterschutzbestimmungen haben bereits eine **gefährliche Lockerung** erfahren. Es sind aber weitere Schritte zur Entrechtung der Mieter von den Rechtsparteien geplant.

Baut neue und billige Wohnungen.

Die Sozialdemokratie hat ein Wohnungsbauprogramm verlangt, das den Wohnungsbedarf in beschleunigtem Tempo stillt, so daß spätestens in sieben Jahren eine restlose Befriedigung der Nachfrage nach Wohnungen eintreten würde. Aber auch hier scheiden sich wieder einmal abgrundtief die Geister. **Zurück zur Mietkaserne** und zu einer „Wohnung“, die nur aus **Stube und Küche** besteht, das ist das Ziel, das die Spitzenorganisation der deutschen Unternehmer, der Reichsverband der Industrie aufgestellt hat. Muß es besonders betont werden, daß die Sozialdemokratie gegen solche geradezu mittelalterlichen Projekte Sturm läuft? Nach dem sozialdemokratischen Programm soll eine Mindestzahl von wirklichen Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien festgesetzt werden.

Was helfen aber neue Wohnungen, wenn sie **niemand bezahlen kann!** Baut nicht nur neue, **baut vor allem billige Wohnungen!** Die Baukosten für eine Kleinwohnung sind heute doppelt so hoch wie vor dem Kriege (12 000 bis 15 000 Mark). **Der Wohnungsbau muß deshalb durch Bereitstellung staatlicher Mittel verbilligt werden.** Der Kampf um den Wohnungsbau spitzt sich also zu einem Kampf um die Bereitstellung der Mittel zu. Durch die Hauszinssteuer werden heute die Hausbesitzer gezwungen, einen Teil ihrer Inflationsgewinne, die sie durch Abstoßung der Hypotheken in entwertetem Gelde gemacht haben, zum Wohnungsneubau beizusteuern. Auf diese Weise steht wenigstens ein bestimmter Betrag für Neubauten zur Verfügung. Die Gelder aus der Hauszinssteuer müßten aber **gemeinnützigen Baugenossenschaften zinslos zur Verfügung stehen.** Die Mieten müßten nicht nach der Größe der Wohnungen, sondern nach Einkommen und Kinderzahl abgestuft werden.

Die Hauszinssteuer.

Um die Hauszinssteuer tobt heute noch immer der Kampf. Die Hausbesitzer hassen sie wie die Pest und machen die verzweifeltsten Anstrengungen, um sie sich vom Halse zu schaffen. Sie haben natürlich das allergeringste Verständnis dafür, daß diese 40 Proz. der Friedensmiete (so viel beträgt durchschnittlich die Hauszinssteuer) zu einem Drittel oder



bis zur Hälfte (in Preußen bis zur Hälfte) von den Ländern zum Wohnungsbau verwandt werden sollen. Auf der anderen Seite besteht noch immer Unklarheit darüber, daß die **Beseitigung der Hauszinssteuer den Mietern keineswegs in Gestalt einer Mietsenkung** zugute kommen würde. Der Mietzins bleibt wie er ist, aber für den Wohnungsbau stände kein Geld zur Verfügung. **Der lachende Dritte wären die Hausbesitzer**, denen eine völlig **unverdiente Erhöhung ihrer Rente in den Schoß fiel.** Die Sozialdemokratie lehnt es aber ab, durch Abschaffung der Hauszinssteuer **Politik für den Geldbeutel der Hausbesitzer** zu machen. Die Kommunisten erheben deswegen ein gewaltiges Geschrei. In Wahrheit sind sie und nicht die Sozialdemokraten die „Helfershelfer“ des kapitalistischen Hausbesitzes. Die Hauszinssteuer müßte sogar im ganzen Umfang zum Wohnungsbau verwandt werden, dann könnten **jährlich allein 125 000 neue Wohnungen** teilweise oder ganz aus **öffentlichen Mitteln** geschaffen werden. (Um die Wohnungsnot bis 1935 zu beheben, müßten überhaupt jährlich **300 000 Wohnungen** gebaut werden!) Die Entscheidung über die Verwendung der Hauszinssteuer liegt aber beim Reich und bei den Ländern. Es zeigt sich in diesem Fall besonders deutlich, daß die Beseitigung des Wohnungselends durch eine energisichere Wohnungsbaupolitik **eine ausgesprochen politische Frage** ist. Nur wenn in den Ländern (**Landtagswahlen!**) und im Reich der Einfluß der Sozialdemokratie ausschlaggebend ist, kann auf eine Durchführung des Wohnungsbauprogramms und die Bereitstellung von staatlichen Mitteln zur Linderung der Wohnungsnot gerechnet werden.

Gründliche Wohnungsreform tut not.

Hand in Hand mit dem Wohnungsneubau fordert die Sozialdemokratie auch eine gründliche **Wohnungsreform**, das heißt **Pflege, Erhaltung und Ergänzung der Altwohnungen.** Die Wohnungsnot muß auch in solchen Quartieren bekämpft werden, die bewohnt, aber überbevölkert sind. Die Schaffung neuer Kindergärten und -horte, Krippen, sowie von Jugend- und Volksheimen innerhalb der Wohnquartiere, sind Forderungen, die unbedingt in den Rahmen eines Wohnungsbauprogramms gehören. Die alten Wohnquartiere brauchen Ergänzung durch **Spielplätze und Grünflächen.** In den Siedlungen müssen **Volksheime für Jugendliche und Erwachsene, Sport- und Spielplätze, Schwimmbäder und Planschbecken, Ledigenheime** in Verbindung mit **Volksküchen** errichtet werden. Die Krönung des Ganzen muß eine **planmäßige Bodenreform** bilden. Bereitstellung von Ländereien für Siedlung aller Art und die Versorgung der städtischen und ländlichen Bevölkerung mit Gartenland auf Grund eines zu diesem Zwecke zu erlassenden **Kleingartengesetzes** für das ganze Reich. Das ist es, was wir Frauen in den Forderungen der Sozialdemokratie besonders unterstützen müssen im Interesse unserer Kinder.

Im Zeitalter der Rationalisierung kann auch der Versuch der **Rationalisierung** der kleinsten noch bestehenden Betriebsform, des **Einküchens-**

haushalts, unternommen werden. Die Kommunalparlamente müssen sich mit der Frage der Errichtung von **Einküchenhäusern** beschäftigen. Insbesondere Industriestädte sollten an die praktische Lösung der Entlastung der überarbeiteten erwerbstätigen Frau und der Vielheit ihrer Berufe endlich mutig herangehen, auf diesem Gebiet in des Wortes schönster Bedeutung „aufbauend“ wirken.

Die Hausfrau und der Steuerzettel.

Welche Macht die Frauen im öffentlichen Leben besitzen, davon haben merkwürdigerweise die meisten von ihnen noch immer keine Vorstellung. Wer von ihnen weiß, daß die Frau unter anderem auch der **beste Steuerzahler in Stadt und Land** ist, ja, daß sie sogar **erheblich mehr Steuern als der Mann** entrichtet? Der Mann zahlt in der Hauptsache nur die Lohnsteuer, die ihm wöchentlich vom Lohn abgezogen wird, die Frau aber zahlt so gut wie alle indirekten Steuern, namentlich alle **Massensteuern**, die auf Waren des täglichen Bedarfes liegen. Der größte Teil aller Steuergesetze trifft in erster Linie die Frauen als Versorgerinnen des Haushalts, und doch scheint es der überwiegenden Mehrzahl von ihnen gleichgültig, wie die Steuergesetze im einzelnen aussehen, und sie überlassen die Einwirkung auf ihre Ausgestaltung fast ganz den Männern.

Zu den Massensteuern gehören die Einnahmen aus den Zöllen und die Umsatzsteuer. Ueber die Zölle haben wir weiter oben schon ausführlich gesprochen. In diesem Zusammenhang beschäftigt uns nur die **finanzielle Seite der Zölle**, denn selbstverständlich spielen die Einnahmen, die der Staat aus den Zöllen hat (1255 Millionen im Jahre 1927!), eine große Rolle im Staatshaushalt. Sie werden aufgebracht von den breiten Massen. Zu den Massensteuern gehören aber auch vor allem die **Verbrauchssteuern aller Art**, das heißt die Steuern auf Branntwein, Bier, Essig, Leuchtmittel, Zündwaren, Süßstoff, Tabak und Zucker. Im Rechnungsjahr 1926 belief sich die aus diesen Steuern aufgebrachte Summe auf 3,5 Milliarden Reichsmark. Diesen Milliardenbetrag, den **Löwenanteil der Massenbelastung**, zahlt in erster Linie das **Heer der Hausfrauen**. Die **Gesamtsumme** der Massenbelastung (einschließlich Lohn- und Beförderungsteuer) beträgt 4,7 Milliarden. Was die Steuererträge anbetrifft, so haben die Massensteuern gar ständig mehr als zwei Drittel der gesamten Reichsteuern ausgemacht. Man kann also sagen, daß die Hausfrauen allein **etwa die Hälfte aller Steuern zusammen aufbringen**.

Die Steuer vom täglichen Bedarf.

Eine Steuer, die die Hausfrau besonders angeht, ist die **Umsatzsteuer**, denn sie ist eine **Steuer vom täglichen Einkauf**. Es gibt keine noch so unscheinbare Ware, in der diese Steuer nicht enthalten ist. Vom Getreidehalm bis zum Brot hat der jeweilige Käufer das Recht, die Steuer in den Warenpreis einzurechnen, und die **Hausfrau** bezahlt im Preis des Brotes die Auswirkung einer vier- bis sechsmal erhobenen Umsatzsteuer.

Während ursprünglich die Umsatzsteuer bei jedem Kauf oder Verkauf $1\frac{1}{2}$ Proz. betrug, ist es gelungen, sie seit Frühjahr 1926 auf $\frac{3}{4}$ **Proz. herabzudrücken**. Infolgedessen zahlt die Hausfrau bei jedem Einkauf, ohne es zu wissen, einen **Steuerbetrag**, der zwischen $\frac{3}{4}$ und 3 **Proz. des Warenpreises schwankt**, weil diese Steuer bei jedem Umsatz gezahlt werden muß. Das bedeutet für einen Arbeiterhaushalt, daß bei einer Gesamtausgabe von 25 Mark für den Wochenbedarf einer fünfköpfigen Familie die Hausfrau im Sommer 1927 **jede Woche 60 Pf. Umsatzsteuer** zahlen mußte. Für alle notwendigen Gegenstände des täglichen Bedarfs hat sie aber neben der Umsatzsteuer noch besondere Steuern zu zahlen: die bereits erwähnten Verbrauchssteuern. Für den Haushalt kommen dabei vor allem in Frage die **Zuckersteuer** und die **Zündwarensteuer**.

Insgesamt hatte also die Hausfrau bei einer Ausgabe von rund 25 Mark wöchentlich nicht weniger als 0,85 Mark Steuern zu zahlen. Das macht eine Steuerleistung der Frau von etwa 3,70 Mark monatlich oder rund 44,40 Mark jährlich. Der Bedarf an Kleidung, an Wäsche, die weiteren Ausgaben an Fahrgeld und alle anderen notwendigen Dinge sind samt und sonders ebenfalls mit einer Steuerleistung verbunden. Bei Kleidungsstücken ist die Umsatzsteuer sogar noch höher als bei anderen Waren. Mindestens 11 **Mark Steuern** entrichtet eine Arbeiterfamilie für Kleidung und Wäsche bei einem Bedarf von rund 300 **Mark jährlich**.

Die Gesamtbelastung des Arbeiterhaushalts.

Hat man auf diese Weise den Gesamtsteuerzettel ungefähr festgestellt, so ergibt sich eine indirekte Gesamtsteuerleistung der fünfköpfigen Familie von 55 Mark im Jahre. Dank dem **unausgefehten Bemühen der Sozialdemokratie**, die steuerfreie Lohnsumme zu erhöhen, bleibt der Arbeitslohn des Vaters, wenn er drei Kinder hat, bis 43,20 Mark wöchentlich steuerfrei. Verdient er zum Beispiel 50 Mark die Woche, so beträgt die wöchentlich zu versteuernde Lohnsumme 6,80 Mt., die Lohnsteuer also 68 Pfennig oder rund 35 Mark jährlich, mithin bedeutend weniger, als die indirekte Steuerleistung der Frau für die Ausgaben zur Versorgung der Familie beträgt. **Zusammengenommen ergibt sich, daß eine fünfköpfige Arbeiterfamilie im Jahre 1927 den Betrag von mindestens 90 Mark jährlich an Steuern zahlen mußte**. Das bedeutet so viel, wie sie in einem Monat für ihren täglichen Verbrauch ausgeben kann.

Zu den Steuern kommen noch die Zölle. 1927 war die Belastung durch die **Lebensmittelzölle** allein auf rund 182 **Mark gestiegen**, während sie 1925 noch 150 **Mark** betragen hatten.

Es ergibt sich also eine Gesamtbelastung des Arbeiterhaushaltes (aus Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer und Zöllen) von 285 **Mark** oder etwa 11 **Proz.** des Gesamteinkommens. Aber dabei haben wir ein sehr günstiges Arbeitseinkommen angenommen, mit dem Millionen von Proletariern

nicht rechnen können. Wie erwähnt, haben nach der Statistik der Invalidenversicherung sieben bis acht Millionen deutscher Proletarier Wochenlöhne von höchstens 24 Mark und darunter.

Was hat die Sozialdemokratie getan?

Was hat nun die Sozialdemokratie auf steuerlichem Gebiete zur Erleichterung der Lebenshaltung getan? Von ihrem Kampf gegen die Zölle haben wir schon gesprochen, und daß sie bis jetzt zu schwach war, hier Entscheidendes zu vollbringen. Ein Umschwung auf diesem Gebiete kann nur durch ein starkes Anwachsen der Sozialdemokratie bei den nächsten Wahlen herbeigeführt werden. **Aber trotz ihrer Stellung in der Opposition und ihrer zahlenmäßigen Schwäche gegenüber dem Block der bürgerlichen Parteien hat die Sozialdemokratie Beachtenswertes zugunsten der werktätigen Massen durchgesetzt.** Die Umsatzsteuer wurde, wie schon erwähnt, unter ihrem Druck gesenkt. **Den größten Erfolg aber erzielte sie in ihrem Kampf um die Lohnsteuer.** Weil hier die größte Möglichkeit für Erfolge bestand, und weil bei der Lohnsteuer den arbeitenden Massen unmittelbar geholfen werden kann, hat die Sozialdemokratie ihre ganze Macht auf die Senkung der Lohnsteuer konzentriert. **Innerhalb von dreizehn Monaten war es ihr denn auch gelungen, eine Verdoppelung des steuerfreien Betrages durchzusetzen.**

Im November 1924 betrug der steuerfreie Lohnbetrag noch 12 Mark wöchentlich. Von Januar 1926 ab dagegen 24 Mark.

Obgleich der Wochenlohn stieg, ist die Steuerlast gesunken.

Ein **verheirateter Metallarbeiter** mit zwei Kindern hatte im November 1924 bei 35 Mark Lohn eine Lohnsteuerbelastung von 4,6 Proz. zu tragen. Im Januar 1926 bei 46 Mk. Lohn war diese Belastung auf **2,7 Proz. gedrückt.**

Ein **verheirateter Eisenbahner** mit zwei Kindern war im November 1924 bei 34,80 Mark Lohn mit **4,5 Proz.** belastet. Im Januar 1926 bei 43 Mark Lohn nur mit **2,2 Proz.**

Ein **Buchdrucker** (verheiratet mit zwei Kindern) hatte im November 1924 bei 38 Mark Lohn eine Steuerbelastung von 4,8 Proz. Im Januar 1926 bei 46 Mark Lohn nur **2,7 Proz.**

Mit der direkten Senkung der Lohnsteuer hat sich aber die Sozialdemokratie keineswegs begnügt. Sie hat in einem erfolgreichen Feldzug auch durchgesetzt, daß **zuviel gezahlte Lohnsteuer wieder zurückgezahlt wird.** Die Fälle, in denen die Zurückzahlung wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit erfolgt ist, sind viel zahlreicher, als man denkt. Sind doch allein im Jahre 1926 nicht weniger als **50 Millionen**, im Jahre 1927 sogar **60 Millionen Mark Lohnsteuer zurückerstattet worden.** Wir möchten die Hausfrau sehen, die zehn oder zwanzig auf solche Weise unvermüde eintreffende Reichsmark nicht gern als **Zuschuß zum Wirtschaftsgeld** in Empfang nehmen würde.

Was wir wollen.

Ueberblickt man das ganze Gebiet der wirtschaftlichen Fragen, die heute unmittelbar das Leben der Familie berühren, so versteht auch die politisch uninteressierte Frau, wie sehr ihr Leben als Gattin, Hausfrau und Mutter wie auch als erwerbstätige Arbeiterin beeinflusst wird von der Befehlsgebung.

Im Deutschen Reiche gibt es heute **14 Millionen Haushaltungen**, die durchschnittlich je vier bis fünf Personen umfassen. Die Hausfrauen, die diesen Haushaltungen vorstehen, setzen — im Durchschnitt der letzten Jahre — **vierzig Milliarden Goldmark** jährlich um.

Diese ungeheure Summe legt allen Frauen eine große Verpflichtung auf.

Wieviel mehr könnte sie dafür kaufen, ihren Angehörigen nicht nur mehr Brot, nein auch Gesundheit und Lebensfreude verschaffen, wollte sie mithelfen, die Macht, die ihr als Konsument in die Hände gelegt ist, zu gebrauchen, **die bestehende Wirtschaftsform umgestalten zu helfen.**

Wohnung, Kleidung, Ernährung, um nur diese lebensnotwendigsten Dinge zu nennen, wie ganz anders könnten sie beschaffen sein, nähmen nicht Hausbesitzer, Großgrundbesitzer und Unternehmer einen Riesenbruchteil dieser gewaltigen Summe von 40 Milliarden für ihren Profit in Anspruch. **Aber sie können das nur solange, als eine Regierung von Deutschnationalen, Deutscher Volkspartei, Zentrum und Bayerischer Volkspartei sie schützt und stützt.**

Eine solche, den arbeitenden Massen feindliche Regierung beseitigen, das ist, was wir wollen, aber nur erreichen können, wenn die Frauen uns beistehen, wenn auch sie sich der Sozialdemokratie anschließen und gemeinsam mit ihr sich einsetzen für folgende Forderungen:

Ausreichende Erhöhung der Löhne und Renten.

Abbau der Zollschranken, um der furchtbaren Teuerung und dem Ernährungselend Einhalt zu gebieten.

Exportförderung, damit für Hunderttausende Arbeit geschafft wird. Keine Mietsteigerungen, solange die Wirtschaftskrise mit Lohnmangel und Massenarbeitslosigkeit fortbesteht.

Vor allem Ermäßigung der Lohnsteuer.

Verringerung der Belastung der Lohn- und Gehaltsempfänger durch Steuern, dafür aber Erhöhung der Steuern für Besitzende.

Aufhebung der Zollgrenzen, um mit dem freien Güterauswachs der furchtbaren Teuerung und dem Ernährungselend ein Ende zu bereiten.

VII. Die Frau und der Weltfrieden.

Sichert den Weltfrieden.

Die Lehre des Weltkrieges.

Jeder fühlende Mensch sehnt sich nach Freude am Dasein. Alle unsere Bemühungen im politischen und parlamentarischen Leben erstreben ein Hinaufarbeiten der schaffenden Menschen nach den schöneren Höhen des Lebens, die uns durch die Jahrhunderte hindurch verschlossen waren. Ein wichtiger Teil dieser Arbeit soll auch den Frauen und Mädchen, den Kindern das Leben lebenswerter machen. Darum unsere Versuche, der Wirtschaftspolitik eine andere Richtung zu geben, weitere Teuerung fernzuhalten, mehr Freizeit zu schaffen, schöne Wohnstätten entstehen zu lassen, sie von den materiellen Sorgen in allen Schicksalsfällen des Lebens zu schützen

All diese mühselige, aufbauende Arbeit wäre mit einem Schlage vernichtet, wenn das deutsche Volk weiter untätig zuschauen würde, wie auch heute wieder durch die Nationalisten der Haß zwischen den Menschen geschürt wird. Reichen die entsetzlichen Erfahrungen des **letzten Weltkrieges** nicht hin, um uns alle erkennen zu lassen, daß mit Kanonen, Handgranaten und Giftgasen den Menschen und der Nation kein besserer Anteil an den Gütern der Erde gebracht werden kann?

War das Hinmorden von zwölf Millionen hoffnungsvoller, blühender, junger Menschenleben, die Verstümmelung und Erkrankungen weiterer Millionen, die Zerstörung unzähligen Familienglücks noch nicht genug eindringliche Lehre?

Noch heute muß das deutsche Volk allein für rund **eineinhalb Millionen verkrüppelter Männer**, die zeitlebens das Unglück des Krieges am eigenen Leibe zu tragen haben, durch Kriegsbeschädigtenunterstützung den Lebensunterhalt steuern. Und bei den andern Nationen, auch bei den siegreichen, hat das Volk nicht minder gelitten, sind noch Millionen gebeugt von dem Furchtbaren, das der vierjährige Völkermord ihnen zugefügt.

In der Liste der **Kriegsbeschädigten** waren:

Erblindete	2 900
Geistesranke	5 400
Krüppel mit einem Bein	44 857
Krüppel mit einem Arm	20 952
Krüppel ohne Beine	1 269
Krüppel ohne Arme	135

Die Zahl der **Kriegerwaisen** in Deutschland betrug im Oktober 1925 917 890, die Zahl der **Kriegerwitwen** 370 981, die Zahl der rentenempfangenden **Eltern** 225 279. (Die entsprechenden Zahlen für die Staaten der Entente sind etwa doppelt so hoch.)

Deutschland aber hat den Krieg verloren; die Monarchie und ihre Generale, die nationalistischen Kriegsheger haben das deutsche Volk bis zum Rande des Abgrundes geführt. Haben mit ihrem Säbelrasseln uns die ganze Welt zu Feinden gemacht und uns sehenden Auges bis zum Zusammenbruch geführt. **Die Monarchie und die Junter, die bis zum November 1918 Deutschlands Geschicke bestimmten, hinterließen der jungen Republik das Erbe ihres Bankrotts.** Sollte man im November 1918 etwa neu den Krieg beginnen? Der „oberste Kriegsherr“, der ehemalige deutsche Kaiser, war ja feige davongelaufen, Ludendorff selbst war es, der den Waffenstillstand dringend gefordert hatte — wenn er auch heute nur ungern daran erinnert ist.

In dieser tragischen Stunde hatte nur die Sozialdemokratie den Mut, dem Volke die Wahrheit zu sagen. Deutlicher war ja niemals in der Geschichte gezeigt worden, daß mit Waffen und Morden das deutsche Volk sich nicht „den Platz an der Sonne“ erobern kann, daß aus Mord nicht Glück entstehen kann. Und darum haben die Sozialisten dem deutschen Volk ehrlich gesagt, daß wir uns mit den Menschen auf der anderen Seite der Grenzen, die genau wie wir sich nach Frieden sehnen, nicht minder als wir schuldlos gelitten hatten, verständigen, uns mit den ehemaligen Gegnern ausöhnen müssen. Während alle anderen keinen Ausweg wußten und nun gegen das eigene Volk zu hegen begannen, da hatte die deutsche Sozialdemokratie den Mut, eine Mehrheit des Reichstags zu sammeln für die **Unterzeichnung des Friedensvertrages.** Gewiß, die Friedensbedingungen waren hart, so wie sie kapitalistische Staaten einem besiegten Gegner gegenüber immer gestellt hatten. Dafür hatten schon die nationalistischen Gesinnungsfreunde unserer deutschen Nationalisten, die Nationalisten des Auslandes, gesorgt. **Wäre der Friedensvertrag nicht unterzeichnet worden — das Deutsche Reich würde längst zerfallen, das deutsche Volk in völlige Abhängigkeit ausländischer Mächte geraten sein.**

Der Weg friedlicher Verständigung.

Die Sozialdemokratie aber ging entschlossen und erfolgreich den Weg des Friedens. Sie allein konnte es — denn sie durfte rechnen auf die Hilfe ihrer Gesinnungsfreunde in den anderen Ländern! Die Ereignisse gaben ihr sehr bald recht. Unter ihrer Führung gelang es, zu einer **Verständigungspolitik mit Frankreich** zu gelangen. Und als dann die Arbeiterpartei Englands ans Ruder kam, zur gleichen Zeit in Frankreich eine Linksinregierung von der französischen Sozialdemokratie unterstützt wurde, da ging es in großen Schritten vorwärts: Deutschland rückte wieder in die Reihe der geachteten Staaten Europas auf, und durch eine

Regelung der Reparationsfrage auf der Basis der Vernunft an Stelle der Gewalt, die in dem Dawes-Plane vorgenommen wurde, war der Weg zu weiterem Aufstieg geebnet. Wenn es gelungen ist, von dem Schreckensjahr der **Ruhebefehung** 1923 wieder zu einer soliden Währung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft zu gelangen, so ist dies in erster Linie das Verdienst der Friedenspolitik der deutschen Sozialisten, unterstützt von den Sozialisten Englands, Frankreichs und Belgiens.

Weitere Erfolge kamen hinzu. Im Oktober 1925 schloß Deutschland den **Locarno-Pakt** ab, durch den sich Deutschland, Frankreich und Belgien gegenseitig ihre Grenzen sichern und England noch obendrein die Garantie für die Grenzsicherung übernimmt. Kein kriegerischer Konflikt soll vom Zaune gebrochen werden dürfen, ohne daß vorher ein Schiedsgericht zur friedlichen Schlichtung des Streites angerufen worden ist. Und diese Vereinbarung machte den Weg frei für den im September 1926 erfolgten **Eintritt Deutschlands in den Völkerbund**.

Das Bedeutsame dieser rasch hintereinander eintretenden Ereignisse war: Der Verständigungspolitik war es gelungen, die Deutschland durch den Versailler Vertrag auferlegten **Kriegslasten ganz erheblich zu erleichtern** und die Voraussetzung für etwa notwendig werdende weitere Erleichterung zu schaffen. Und es konnte erreicht werden, daß an Stelle des Geistes des Völkerhasses und der Feindschaft, der Verehrung der Gewalt und der Anbetung des Krieges der Geist des Verstehens und der Anbetung des Friedens wieder seinen Einzug halten und die Völker miteinander verbinden konnte. Durch diesen, durch die Arbeit der Sozialdemokraten aller beteiligten Länder errungenen Erfolg eröffneten sich bereits die besten Aussichten, um die **weitere Erleichterung der uns auferlegten Kriegslasten und vor allem die baldige Befreiung der besetzten Gebiete** zu erreichen.

In diesem Augenblick aber traten die **Deutschnationalen** in die Regierung ein, und von diesem Augenblick an ist die Verständigungspolitik, die **Arbeit für den Frieden, ins Stocken geraten**. Zwar können die Deutschnationalen ihre großen Versprechungen, daß nur sie Deutschland wieder zur Macht bringen würden, nicht wahr machen, zwar haben sie sich nun auch auf den Boden der von ihnen so gehässig bekämpften Erfüllungspolitik gestellt. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Sozialdemokratie, weil sie mit vollem Herzen für den Frieden arbeitete, alle Hemmnisse überwand, das Vertrauen draußen erwarb und darum von Erfolg zu Erfolg schritt, während nunmehr unter Führung der Deutschnationalen jeder Erfolg ausgeblieben und das von uns Erreichte sogar in Gefahr geraten ist. Ist es doch draußen in der Welt nicht vergessen, daß als Opfer der nationalistischen Heße eine Reihe der besten proletarischen Vorkämpfer der deutschen Republik und schließlich sogar die bürgerlichen Freunde der Republik und der Völkerverständigung, wie **Erzberger** und **Walther Rathenau** gefallen sind.

Vereinter Friedenwille führt zum Ziel.

Solange diese Mächte Deutschland regieren dürfen, bleibt der Friede der Völker bedroht, solange sich unsere Mütter nicht der trügerischen Hoffnung hingeben, ihre Geliebten, Gatten wie Kinder, vor dem schrecklichen Moloch Weltkrieg gefeit zu wissen. Wohl stellen sich die **Sozialistische Internationale zusammen mit der Internationale der freien Gewerkschaften** (der sogenannten Amsterdamer Internationale) voll und ganz in den Dienst der Herbeiführung des Völkerfriedens. Aber sie werden erst dann der Menschheit Sehnen nach Frieden und ruhiger Entwicklung erfüllen können, wenn neben den Männern auch **alle Frauen und Mädchen** das hohe Ideal begriffen haben, das diese Organisationen der arbeitenden Menschen zu verwirklichen trachten, und durch ihre Teilnahme die große Armee derjenigen verstärken, die sich nicht am Gängelband und damit in die Sklaverei führen lassen wollen, sondern **solidarisch sind mit ihren arbeitenden Schicksalsgenossen und kämpfende Glieder einer von hohen Zielen getragenen Gemeinschaft** werden.

Noch drohen finstere Wolken am Horizont. Der Völkerbund in seiner heutigen Gestalt vermag die Gefahren noch nicht zu bannen. Solange die Kriegsfreunde in den einzelnen Staaten noch regieren dürfen, solange wird auch das Parlament des Völkerbundes noch unter ihrem Einfluß bleiben. Darum müssen wir die **Macht des werktätigen Volkes in allen Ländern erstreben**, das ehrlich den Völkerfrieden herbeizuführen trachtet, und das imstande sein wird, den Völkerbund aus einem Instrument der kapitalistischen Regierungen zu einer **Vereinigung der Völker** selbst zu verwandeln.

Bisher haben sich die herrschenden Klassen und die bürgerlichen Regierungen als unfähig erwiesen, dem Spiel der Waffen Einhalt zu gebieten und die Forderung nach internationaler Abrüstung vorwärts zu bringen. Auch die ganzen Jahre nach Beendigung des Weltkrieges haben die Kanonen noch nicht geschwiegen. **Trotz Bestehens des Völkerbundes herrscht kein Friede in der Welt**. Griechenland und die Türkei haben noch 1921/22 blutigen Krieg miteinander geführt. In Sowjet-Rußland fielen die von den Großmächten bezahlten reaktionären Heere ein, um den Absolutismus wieder aufzurichten und durch die Solidarität der internationalen Arbeiterchaft gegen die Feinde Sowjet-Rußlands konnte die internationale Reaktion in ihrem Vordringen gehindert werden. Polen und Rußland führten miteinander Krieg, und im fernen Osten, im großen 400-Millionen-Reich der Chinesen, ringt das Volk um seine Unabhängigkeit gegen die Unterdrückungsversuche der Großmächte der Welt. Tausende und aber Tausende sind dort bereits gefallen und fallen noch täglich im Kampfe um die Freiheit der chinesischen Nation.

Das größte Gefahrenzentrum der Welt aber ist dort, wo der Nationalismus ungehemmt sein Szepter führen kann, wo der **Faschismus** die Völker unter seiner Knute hält. Der angriffslustigste unter ihnen ist

der italienische Faschismus, der bereits Albanien zu seinem Vasallenstaat gemacht hat, auf dem Balkan die Brandfackel, insbesondere gegen Jugoslawien, erhebt und ganz Europa mit der stündlichen Gefahr neuen kriegerischen Konflikts bedroht.

Sind sich die Völker Europas bewußt, welches Verhängnis über ihnen lauert?

Und doch gibt es keine überirdische Macht, keinen Kriegsgott, der die Völker wider ihren eigenen Willen erneut ins Verderben hinabschleudern könnte! Nicht wildes Kriegsgeschrei noch radikale Parolenfabrikation kann uns die Rettung bringen — aber unermüdliches Arbeiten für die Verbreitung des Geistes der Völkerverständigung, für die Herstellung einer geschlossenen Gemeinschaft aller arbeitenden Männer und Frauen, für den Sieg des friedensbringenden Sozialismus.

Von der Arbeiterschaft hängt das künftige Geschick der Völker ab. Gelingt es ihrem Kampfe, die Macht im Staate zu erobern, die Herrschaft der Klassen zu beseitigen, jedweder Ausbeutung ein Ende zu bereiten — dann sind die Tore weit geöffnet, die in eine Welt führen, in der Kriege für immer überwunden sein und im edlen friedlichen Wettstreit der Völker alle schaffenden Menschen zur reinen Lebensfreude emporgeführt werden sollen!

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Frau im geltenden Recht	3—18
Das Recht der Frau in Staat und Beruf	3—7
Die politische Befreiung der Frau. — Die Frau in der Verfassung. — Die Frau als Schöffin und Geschworene. — Die Frau als Anwalt und Richter	
Das Recht der Frau in der Ehe	7—15
Die Frau im Familienrecht. — Ehezerüttung als Ehescheidungsgrund. — Die Ehescheidungsreform. — Rückständiges Ehegüterrecht. — Das Recht des ehelichen Kindes. Das Recht des unehelichen Kindes. — Die religiöse Erziehung des Kindes.	
Die Frau auf der Anklagebank	15—18
Der Abtreibungsparagraph. — Milderung des § 218.	
II. Die Frau im Beruf	19—30
Entwicklung und Umfang der Frauenerwerbsarbeit	19
Bedingungen der Berufsarbeit	19—24
Die Bedeutung der Berufsausbildung. — Frauen- und Männerarbeit (gleicher Lohn für gleiche Arbeit). — Der Kampf um den Achtstundentag.	
Der Schutz der erwerbstätigen Frau	24—30
Besonderen Schutz den Frauen. — Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz. — Ausdehnung des Mutterschutzes. — Benachteiligung der Angestellten. — Die Frau in der Sozialversicherung. — Hilfe bei Erwerbslosigkeit.	
III. Die Frau und die Volksgeundheit	30—44
Die Familie als Grundlage der Volksgeundheit	30—36
Die Arbeit der Sozialdemokratie vor dem Kriege — Mutterschaft und Geburtenbeschränkung. — Milderung des Abtreibungsparagraphen. — Sexualberatung. — Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.	
Der Kampf gegen die Volkskrankheiten	36—41
Die Tuberkulose. — Die Geschlechtskrankheiten. — Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Aufhebung der Reglementierung der Prostitution. — Einschränkung des Alkoholismus.	

Jugendſchutz	41—43
Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrtsgeſetz. — Die Be- ſeitigung der Kinderpeinung.	
Die nächſten Aufgaben	43—44
IV. Die Frau als Kriegſopfer	45—48
Die Hinterbliebenenverſorgung in und nach dem Kriege	45—48
Die Zahl der verſorgungsberechtigten Hinterbliebenen. — Die Verſorgung. — Was hat die Sozialdemokratie erreicht? Zukunftsaufgaben.	
V. Die Frau und die Erziehung	49—54
Erziehung und Schutz der Jugend	49—54
Soll Bildung ein Vorrecht des Beſitzes ſein? — Sorgt für Verpfliegung der Schulkinder. — Der Kampf um das Reichs- ſchulgeſetz. — Bessere Ausbildung aller Jugendlichen. — Mehr Schutz der Jugend. — Schulkampf iſt Kulturkampf.	
VI. Die Frau im Haushalt	55—73
Der Kampf ums tägliche Brot	55—66
Arbeitslofigkeit und Teuerung. — Der Rückgang der Löhne. Der Aufſchwung der Wiſtſchaft. — Die Zölle als Feinde der Hausfrau. — Wem verdanken wir die Zölle? — Schafft feſte Brotpreiſe. — Gratiskartoffeln für Automobilbeſitzer. — Der Bürgerblock beſeitigt das Gefrierfleiſch. — Ferkel beſſer geſchützt als Säuglinge. — Die Macht des Kapitals. — Ge- frierfleiſchwucher.	
Im Kampf mit Wohnungſelend und Woh- nungsnot	66—70
Die Sozialdemokratie ſchützt die Mieter. — Baut neue und billige Wohnungen. — Die Hauszinsſteuer. — Gründliche Wohnungsreform tut not.	
Die Hausfrau und der Steuerzettel	70—72
Die Steuer vom täglichen Bedarf. — Die Geſamtbelastung des Arbeiterhaushalts. — Was hat die Sozialdemokratie getan?	
Was wir wollen	73
VII. Die Frau und der Weltfrieden	74—78
Sichert den Weltfrieden	74—78
Die Lehre des Weltkrieges. — Der Weg friedlicher Verſtän- digung. Vereinter Friedenswille führt zum Ziel.	

